

472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 4. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 — HGG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Hauptstück

Allgemeines

- § 1. Personenkreis
- § 2. Umfang der Ansprüche

II. Hauptstück

Barbezüge

- § 3. Monatsgeld
- § 4. Dienstgradzulage
- § 5. Prämie im Grundwehrdienst
- § 6. Besoldung im Wehrdienst als Zeitsoldat
- § 7. Fahrtkostenvergütung für Wehrpflichtige
- § 8. Fahrtkostenvergütung für andere Personen
- § 9. Treueprämie
- § 10. Unterhaltsbeitrag
- § 11. Auszahlung

III. Hauptstück

Sachbezüge und Aufwandsersatz

- § 12. Unterbringung
- § 13. Verpflegung
- § 14. Soldatenheime
- § 15. Verlassen des Garnisonsortes
- § 16. Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung
- § 17. Versicherungsaufwand
- § 18. Verhinderung des Antrittes oder der Fortsetzung einer Dienstfreistellung

IV. Hauptstück

Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen

- § 19. Ärztliche Betreuung
- § 20. Umfang der ärztlichen Behandlung
- § 21. Kostenregelung
- § 22. Versicherungsschutz im Wehrdienst als Zeitsoldat
- § 23. Bestattung und Überführung
- § 24. Ersatzansprüche
- § 25. Gesundheitliche Betreuung im Milizstand

V. Hauptstück

Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

I. Abschnitt

- Gemeinsame Bestimmungen
- § 26. Dauer der Ansprüche
 - § 27. Änderungen

II. Abschnitt

Familienunterhalt

- § 28. Anspruch
- § 29. Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage
- § 30. Bemessungsgrundlage für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind
- § 31. Bemessungsgrundlage für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind
- § 32. Ausmaß

III. Abschnitt

Wohnkostenbeihilfe

- § 33. Anspruch
- § 34. Ausmaß

IV. Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

- § 35. Antragstellung
- § 36. Entscheidung über den Antrag
- § 37. Mitteilungspflicht
- § 38. Auszahlung

VI. Hauptstück**Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge****I. Abschnitt****Entschädigung****§ 39. Anspruch und Umfang****§ 40. Entschädigungsbemessung für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind****§ 41. Entschädigungsbemessung für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind****II. Abschnitt****Fortzahlung der Bezüge****§ 42. Fortzahlung im Bereich des Bundes****§ 43. Fortzahlung im Bereich der Länder****§ 44. Fortzahlung in anderen Bereichen****§ 45. Zusammenrechnung von Ansprüchen****III. Abschnitt****Zuständigkeit und Verfahren****§ 46. Antragstellung und Entscheidung****§ 47. Auszahlung****VII. Hauptstück****Straf-, Sonder- und Schlussbestimmungen****§ 48. Strafbestimmung****§ 49. Gemeinsame Bestimmungen für die Auszahlung****§ 50. Übergenuß****§ 51. Gebührenfreiheit****§ 52. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen****§ 53. Verweisungen auf andere Bundesgesetze****§ 54. In- und Außerkrafttreten****§ 55. Übergangsbestimmungen****§ 56. Vollziehung****I. HAUPTSTÜCK****Allgemeines****Personenkreis**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt wird, auf Wehrpflichtige anzuwenden.

(2) Wehrpflichtige nach diesem Bundesgesetz sind Personen, die einen ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst nach § 27 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, leisten.

Umfang der Ansprüche

§ 2. (1) Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz umfassen:

1. Barbezüge (II. Hauptstück),
2. Sachbezüge und Aufwandsersatz (III. Hauptstück),
3. Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen (IV. Hauptstück),
4. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Hauptstück) und
5. Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge (VI. Hauptstück).

(2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind. Weist der Wehrpflichtige nach, daß er aus von ihm nicht verschuldeten Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten, so hat er Anspruch auf Leistungen nach dem IV. und VI. Hauptstück auch für die Zeit dieser Verhinderung. Im Falle einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit hat der Wehrpflichtige ab dem Zeitpunkt, an dem er sich selbst stellt oder aufgegriffen wird, Anspruch auf Leistungen nach dem IV. Hauptstück. Ein Anspruch nach dem V. Hauptstück auf Familienunterhalt sowie auf Wohnkostenbeihilfe für eine Wohnung, in der der Wehrpflichtige mit Personen im gemeinsamen Haushalt lebt, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht, bleibt auch während jener Zeiten aufrecht, die nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind.

II. HAUPTSTÜCK**Barbezüge****Monatsgeld**

§ 3. (1) Den Wehrpflichtigen gebührt für jeden Kalendermonat ihres Präsenzdienstes ein Monatsgeld in der Höhe von 8,46 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Für die Kalendermonate, an denen Wehrpflichtige

1. den außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG (Einsatzpräsenzdienst) leisten oder
2. während eines anderen Präsenzdienstes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG eingesetzt sind, beträgt das Monatsgeld 15,51 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1.

Dienstgradzulage

§ 4. (1) Chargen, Unteroffizieren und Offizieren gebührt eine Dienstgradzulage.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für den Gefreiten 2,28 vH,

472 der Beilagen

3

Korporal	2,85 vH,
Zugführer	3,41 vH,
Wachtmeister	4,68 vH,
Oberwachtmeister	5,24 vH,
Stabswachtmeister	5,81 vH,
Oberstabswachtmeister	6,37 vH,
Offiziersstellvertreter	6,94 vH,
Vizeleutnant	7,50 vH,
Fähnrich	8,36 vH,
Leutnant	8,92 vH,
Oberleutnant	9,47 vH,
Hauptmann	10,61 vH,
Major	11,88 vH,
Oberstleutnant	13,00 vH,
Oberst	14,14 vH,
Brigadier	15,41 vH,
General	16,68 vH

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Einem Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr gebührt für die mit seiner militärischen Dienstleistung verbundenen Belastungen für jeden Kalendermonat eine Vergütung von 2,35 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1. Dieser Anspruch wird durch eine Dienstfreistellung oder eine Dienstverhinderung auf Grund einer Gesundheitsschädigung infolge der militärischen Dienstleistung nicht berührt. Erbringt der Zeitsoldat aus anderen Gründen für länger als einen Monat keine militärische Dienstleistung, insbesondere auf Grund der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung, so ruht der Anspruch von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten Tag des Kalendermonates, in dem der Zeitsoldat wieder eine militärische Dienstleistung erbringt. Erfolgt die Wiederaufnahme einer solchen Dienstleistung an einem Monatsersten oder am ersten Arbeitstag eines Kalendermonates, so gebührt die Vergütung auch für diesen Kalendermonat.

Prämie im Grundwehrdienst

§ 5. (1) Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 WG (Aufschubpräsenzdienst) im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, gebührt für jeden Kalendermonat eines solchen Präsenzdienstes eine Prämie in der Höhe von 1,06 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Schließt der Wehrpflichtige eine vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich ab, so erhöhen sich die ihm für die letzten drei Kalendermonate seines Grundwehrdienstes gebührenden Prämien um je 3,29 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1.

Besoldung im Wehrdienst als Zeitsoldat

§ 6. (1) Zeitsoldaten gebührt für jeden Kalendermonat ihres Präsenzdienstes eine Monatsprämie. Die Höhe der Monatsprämie beträgt

1. bei einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr. 23,51 vH und
2. bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr für den
 - a) Wehrmann, Gefreiten und Korporal..... 42,33 vH,
 - b) Zugführer
 - c) Unteroffizier
 - d) Offizier..... 52,83 vH

(3) Einem Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr, der in einem Kalendermonat

1. in der unmittelbaren Ausbildung von Soldaten, insbesondere als Zugs- oder Gruppenkommandant, tätig ist,
2. auf Grund der damit verbundenen dienstlichen Erfordernisse tatsächlich Mehrleistungen zu erbringen hat und
3. diese Tätigkeit an mindestens fünf Tagen tatsächlich ausübt,

gebührt für diesen Kalendermonat eine Vergütung von 1,41 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1. Wird durch solche Dienstleistungen eines Zeitsoldaten die für die Wehrpflichtigen vorgesehene Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme wesentlich überschritten und ist ein Ausgleich dieser Inanspruchnahme durch dienstfreie Zeiten nicht möglich, so erhöht sich diese Vergütung entsprechend dem jeweiligen Ausmaß dieser Inanspruchnahme auf höchstens 14,1 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1.

(4) Zeitsoldaten, die nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG eingesetzt sind, gebührt eine Einsatzvergütung. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Einsatzvergütung beträgt folgenden Hundertsatz des Gehaltsansatzes nach Abs. 1:

Dienstgradgruppe	Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a	Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG
Wehrmänner und Chargen	49,34 vH	44,17 vH,
Unteroffiziere	63,43 vH	55,92 vH,
Offiziere	82,23 vH	72,83 vH.

(5) Der Kommandant eines Truppenkörpers oder ein diesem Kommandanten Gleichgestellter kann nach Maßgabe der hiefür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einem ihm unterstehenden Zeitsoldaten

1. als Anerkennung für besondere dienstliche Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden können, oder
2. aus sonstigen besonderen Anlässen eine Anerkennungsprämie auszahlen.

(6) Endet der Wehrdienst eines Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr vor Ablauf des ersten Jahres dieses Verpflichtungszeitraumes, ausgenommen wegen Dienstunfähigkeit nach § 40 WG, so hat der ehemalige Zeitsoldat dem Bund einen Betrag in der Höhe der Differenz zwischen

1. der Summe der für ihn angefallenen Monatsprämien nach Abs. 1 Z 2 und Vergütungen nach Abs. 2 und 3 und
2. der Summe der Monatsprämien nach Abs. 1 Z 1, die für ihn während seiner Wehrdienstleistung als Zeitsoldat angefallen wären, zu erstatten. Dieser Erstattungsbetrag ist wie ein Übergenuß hereinzubringen.

(7) Einem Wehrpflichtigen, der im Anschluß an einen Wehrdienst als Zeitsoldat einen Aufschubpräsenzdienst leistet, gebühren die Geldleistungen nach den Abs. 1 bis 4 in gleicher Höhe wie jene Geldleistungen, die ihm bei einer Fortsetzung seines Wehrdienstes als Zeitsoldat zugestanden wären.

Fahrtkostenvergütung für Wehrpflichtige

§ 7. (1) Wehrpflichtige haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen erwachsen

1. bei Antritt des Präsenzdienstes durch die Fahrt auf der Wegstrecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst zu leisten haben, oder
2. bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst oder bei Antritt einer Dienstfreistellung nach § 53 WG unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst durch die Fahrt auf der Wegstrecke nach Z 1 oder
3. bei Antritt und Beendigung einer anderen als der in der Z 2 genannten Dienstfreistellung nach § 53 WG durch die Hin- und Rückfahrt auf der Wegstrecke nach Z 1 oder
4. während des Grundwehrdienstes oder während eines Wehrdienstes als Zeitsoldat monatlich durch vier Fahrten auf der Wegstrecke nach Z 1 in beliebiger Richtung, insoweit im selben Monat nicht die Z 2 oder 3 anzuwenden sind und sofern es die jeweiligen

militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß sie ihre militärische Dienststelle verlassen, oder

5. bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung durch die Hin- und Rückfahrten auf der Wegstrecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Ort der beruflichen Bildung oder zwischen der militärischen Dienststelle, bei der sie Präsenzdienst leisten, und dem Ort der beruflichen Bildung.

(2) Notwendige Fahrtkosten sind die durch die erforderliche Benützung eines Massenbeförderungsmittels entstehenden Kosten, die unter Bedachtnahme auf die den Wehrpflichtigen zumutbare sowie den dienstlichen Erfordernissen entsprechende Fahrtdauer den geringsten Aufwand verursachen. Der § 6 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, über Massenbeförderungsmittel ist anzuwenden.

(3) Sofern es im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind den Wehrpflichtigen Fahrausweise oder Gutscheine für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall gebührt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, keine Fahrtkostenvergütung.

(4) Wurde für Fahrten in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2

1. ein Gutschein nicht eingelöst oder
2. ein Fahrausweis oder Gutschein nicht zur Verfügung gestellt und hat der Wehrpflichtige im Falle des Abs. 1 Z 1 die notwendigen Fahrtkosten nicht innerhalb von einer Woche bei der militärischen Dienststelle nachgewiesen,

so ist für solche Fahrten eine Fahrtkostenvergütung in der für die Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 erster Satz der Reisegebührenvorschrift 1955 gebührenden Höhe zu gewähren.

(5) Die notwendigen Fahrtkosten sind in den Fällen

1. des Abs. 1 Z 3 und 4 innerhalb von drei Tagen nach der Rückkehr zu der militärischen Dienststelle bei dieser Dienststelle und
 2. des Abs. 1 Z 5 für jeden Kalendermonat innerhalb von vier Wochen nach Ablauf dieses Monates, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung der beruflichen Bildung bei der militärischen Dienststelle, bei der sie Präsenzdienst leisten,
- nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der genannten Fristen unterlassen, so erlischt der Anspruch auf die Fahrtkostenvergütung.

(6) Die Fahrtkostenvergütung ist in den Fällen

1. des Abs. 1 Z 1 innerhalb von 30 Tagen nach Antritt des Präsenzdienstes,

2. des Abs. 1 Z 2 am Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst oder am Tag vor dem Antritt der Dienstfreistellung und
3. des Abs. 1 Z 3 bis 5 innerhalb von 30 Tagen nach dem Nachweis der notwendigen Fahrtkosten auszuzahlen.

(7) Dem Wehrpflichtigen, der in einem Gebiet

1. Präsenzdienst leistet oder
2. die berufliche Bildung in Anspruch nimmt oder
3. seine Wohnung oder Arbeitsstelle hat, das nicht oder nur ungenügend mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgt wird, ist ein Fahrtkostenersatz für die Fahrten nach Abs. 1 in jener Höhe zu gewähren, wie er bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 erster Satz der Reisegebührenvorschrift 1955 gebühren würde. In den Fällen des Abs. 1 Z 3 bis 5 ist hinsichtlich der Frist für die Geltendmachung dieses Anspruches und hinsichtlich dessen Erlöschenes der Abs. 5 anzuwenden. Ein Nachweis der notwendigen Fahrtkosten ist nicht erforderlich.

Fahrtkostenvergütung für andere Personen

§ 8. (1) Angehörige des Miliz- und Reservestandes haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten (§ 7 Abs. 2), die ihnen erwachsen

1. bei der Übernahme oder Rückgabe von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen durch die Hin- und Rückfahrt auf der Wegstrecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Ort, an dem die Übernahme oder Rückgabe der genannten Gegenstände zu erfolgen hat, oder
2. bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung durch die Hin- und Rückfahrten auf der Wegstrecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Ort der beruflichen Bildung.

(2) Angehörige des Milizstandes haben bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach § 42 WG Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen durch die Hin- und Rückfahrt auf der Wegstrecke zwischen der Wohnung oder der Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Ort dieser Tätigkeit erwachsen.

(3) Personen nach § 43 Abs. 5 WG haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen anlässlich der Rückgabe von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf der Wegstrecke nach Abs. 1 Z 1 erwachsen.

(4) Sofern es im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind den Personen nach den Abs. 1 bis 3 Fahrausweise oder Gutscheine für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall gebürt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, keine Fahrtkostenvergütung.

(5) Wurde für Fahrten in den Fällen des Abs. 1 Z 1 sowie der Abs. 2 und 3

1. ein Gutschein nicht eingelöst oder
2. ein Fahrausweis oder Gutschein nicht zur Verfügung gestellt und hat der Wehrpflichtige die notwendigen Fahrtkosten im Falle
 - a) des Abs. 1 Z 1 und des Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonates, der der Beendigung der Fahrt folgt, bei der für die Übergabe oder Rücknahme der Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zuständigen militärischen Dienststelle und
 - b) des Abs. 2 bis zum Ende des Kalendermonates, der der Beendigung der Fahrt folgt, bei dem für die Mobilmachung zuständigen Kommando

nicht nachgewiesen,

so ist für solche Fahrten eine Fahrtkostenvergütung in der für die Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 erster Satz der Reisegebührenvorschrift 1955 gebührenden Höhe zu gewähren. Im Falle des Abs. 1 Z 2 sind die notwendigen Fahrtkosten für jeden Kalendermonat innerhalb von vier Wochen nach Ablauf dieses Monates, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung der beruflichen Bildung beim zuständigen Militärrkommando nachzuweisen. Wird dieser Nachweis innerhalb dieser Frist unterlassen, so erlischt der Anspruch auf die Fahrtkostenvergütung.

(6) Die Fahrtkostenvergütung ist in den Fällen

1. des Abs. 1 Z 1 und des Abs. 3 innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme oder Rückgabe der Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände,
2. des Abs. 1 Z 2 innerhalb von 30 Tagen nach dem Nachweis der notwendigen Fahrtkosten und
3. des Abs. 2 innerhalb von 30 Tagen nach der Geltendmachung der Fahrtkosten bei dem für die Mobilmachung zuständigen Kommando auszuzahlen.

(7) Einer Person nach den Abs. 1 bis 3, die in einem Gebiet

1. Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu übernehmen oder rückzustellen hat oder
2. die berufliche Bildung in Anspruch nimmt oder
3. eine Tätigkeit im Milizstand nach Abs. 2 durchführt oder
4. ihre Wohnung oder Arbeitsstelle hat,

das nicht oder nur ungenügend mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgt wird, ist ein Fahrtkostenersatz für die Fahrten nach den Abs. 1 bis 3 in jener Höhe zu gewähren, wie er bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 erster Satz der Reisegebührenvorschrift 1955 gebühren würde. Hinsichtlich der Frist für die Geltendmachung dieses Anspruches und hinsichtlich dessen Erlöschens ist der Abs. 5 anzuwenden. Ein Nachweis der notwendigen Fahrtkosten ist nicht erforderlich.

Treueprämie

§ 9. (1) Bei der Entlassung aus einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren gebührt dem Wehrpflichtigen eine Treueprämie in der Höhe des Zweifachen der für den letzten vollen Kalendermonat dieses Wehrdienstes gebührenden Summe aus Monatsgeld, Dienstgradzulage, Monatsprämie und Vergütung nach § 6 Abs. 2. War der Zeitsoldat in diesem Kalendermonat nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG eingesetzt, so ist dabei das Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 heranzuziehen.

(2) Die Treueprämie erhöht sich ab einer Gesamtdauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat

1. von fünf Jahren auf das Dreifache und
2. von zehn Jahren auf das Vierfache

der Summe nach Abs. 1. Bei einer Gesamtdauer dieses Wehrdienstes von 15 Jahren beträgt die Treueprämie das Sechsfache dieser Summe.

(3) Bei der Ermittlung der für den Anspruch auf die Treueprämie maßgeblichen Gesamtdauer sind alle Wehrdienstleistungen als Zeitsoldat zusammenzurechnen. Zeiten, in denen der Zeitsoldat die berufliche Bildung in Anspruch genommen hat, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Für einen früheren Wehrdienst als Zeitsoldat ausbezahlte Treueprämien sind anzurechnen.

Unterhaltsbeitrag

§ 10. (1) Wird ein Zeitsoldat von Amts wegen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und ist sein notwendiger Unterhalt oder der seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gesichert, so ist ihm auf Antrag vom Bundesminister für Landesverteidigung ein monatlicher Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser Unterhaltsbeitrag darf

1. bis zur Höhe der dem Antragsteller für den letzten vollen Kalendermonat des Wehrdienstes als Zeitsoldat gebührenden Summe aus Monatsgeld, Dienstgradzulage, Monatsprämie und Vergütung nach § 6 Abs. 2 und
 2. von dem der vorzeitigen Entlassung folgenden Kalendermonat bis zum Ende des restlichen Verpflichtungszeitraumes, jedoch höchstens für ein Jahr,
- zuerkannt werden. War der Antragsteller im letzten

vollen Kalendermonat seines Wehrdienstes als Zeitsoldat nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG eingesetzt, so ist für die Ermittlung der zulässigen Höhe das Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 heranzuziehen. Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag ist beim Bundesminister für Landesverteidigung oder bei dem für den Antragsteller örtlich zuständigen Militärkommando einzu bringen. Wird der Antrag später als drei Monate nach der vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst eingebracht, so beginnt der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erst mit dem der Antragstellung nachfolgenden Monatsersten.

(3) Ändern sich die Anspruchsgrundlagen für den gewährten Unterhaltsbeitrag, so ist dieser ab dem Tag dieser Änderung auf Antrag oder, sofern die Behörde hievon auf andere Weise Kenntnis erlangt, von Amts wegen neu zu bemessen oder zu entziehen. Wird ein Antrag auf Erhöhung des Unterhaltsbeitrages später als drei Monate nach einer entsprechenden Änderung der Anspruchsgrundlagen eingebracht oder erlangt die Behörde von einer solchen Änderung erst später als drei Monate danach Kenntnis, so beginnt der Anspruch auf den erhöhten Unterhaltsbeitrag erst mit dem der Antragstellung oder der Kenntnisnahme durch die Behörde nachfolgenden Monatsersten.

(4) Der Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Landesverteidigung jede Änderung der für den Unterhaltsbeitrag maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis mitzuteilen. Eine solche Mitteilung gilt als Antrag nach Abs. 3.

Auszahlung

§ 11. (1) Das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Prämie im Grundwehrdienst und die Monatsprämie sind für jeden Kalendermonat am 15. jeden Monates auszuzahlen. Fällt der Dienstantrittstag nicht auf einen Monatsersten, so sind diese Bezüge für die Tage bis zum Monatsende spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Dienstantritt auszuzahlen; dies gilt nicht für die Barbezüge der Zeitsoldaten.

(2) Bei Truppenübungen, Kaderübungen sowie freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die jeweils nicht länger als 20 Tage dauern, sind das Monatsgeld und die Dienstgradzulage für die gesamte Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes bei der Entlassung auszuzahlen.

(3) Die Teile der Prämie im Grundwehrdienst, um die sich diese nach § 5 Abs. 2 erhöht, sind mit der Prämie für den letzten Kalendermonat des Grundwehrdienstes auszuzahlen.

472 der Beilagen

7

(4) Die Vergütung nach § 6 Abs. 2 ist mit der Monatsprämie des jeweiligen Kalendermonates, die Einsatzvergütung spätestens mit der Monatsprämie des dem Einsatz folgenden Kalendermonates auszuzahlen.

(5) Dem Wehrpflichtigen, der einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an einen solchen einen Aufschubpräsenzdienst leistet, sind die für ihn vorgesehenen Barbezüge, ausgenommen eine Fahrtkostenvergütung, auf ein von ihm angegebenes Konto im Inland zu überweisen. Der Wehrpflichtige ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß diese Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Er hat die erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat seiner militärischen Dienststelle bekanntzugeben.

(6) Ein allfälliger Unterhaltsbeitrag ist dem ehemaligen Zeitsoldaten auf ein von ihm angegebenes Konto im Inland zu überweisen. Er hat die erforderlichen Angaben bei der Antragstellung bekanntzugeben.

III. HAUPTSTÜCK

Sachbezüge und Aufwandsersatz

Unterbringung

§ 12. (1) Die Wehrpflichtigen haben Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung. Sie sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Unterkunft zu benutzen.

(2) Für Zeitsoldaten gilt der Abs. 1 nicht. Ihnen kann nach Maßgabe der örtlichen und organisatorischen Verhältnisse und der militärischen Erfordernisse dauernd oder vorübergehend eine Unterkunft unentgeltlich zugewiesen werden.

(3) Das Wohnen außerhalb der zugewiesenen Unterkunft kann, soweit Interessen des militärischen Dienstbetriebes nicht entgegenstehen, von der zuständigen militärischen Dienststelle aus in der Person des Wehrpflichtigen gelegenen Gründen gestattet werden.

(4) Angehörige des Milizstandes dürfen bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach § 42 WG unentgeltlich eine zur Verfügung gestellte Unterkunft benutzen.

Verpflegung

§ 13. (1) Die Wehrpflichtigen haben Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Sie sind verpflichtet, an dieser Verpflegung teilzunehmen.

(2) Für Zeitsoldaten gilt der Abs. 1 nur während 1. militärischer Übungen, die länger als 24 Stunden dauern, oder

2. der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung an Akademien und Schulen des Bundesheeres und während sonstiger Kurse im Rahmen dieser Ausbildung oder
3. einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG oder
4. einer dienstlichen Verwendung im Zusammenhang mit außerordentlichen Übungen nach § 35 Abs. 4 WG oder
5. der Zeit, in der sie aus anderen als in den Z 1 bis 4 genannten Anlässen befehlsgemäß den Garnisonsort verlassen haben, oder
6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294.

(3) Die Nichtteilnahme an der Verpflegung kann von der zuständigen militärischen Dienststelle

1. aus in der Person des Wehrpflichtigen gelegenen Gründen, soweit Interessen des militärischen Dienstbetriebes nicht entgegenstehen, oder
2. aus dienstlichen Gründen

gestattet werden. In diesen Fällen gebührt dem Wehrpflichtigen an Stelle der Verpflegung ein Tageskostgeld. Die Höhe des Tageskostgeldes ist vom Bundesminister für Landesverteidigung entsprechend den für die Verpflegung der Wehrpflichtigen anfallenden durchschnittlichen Kosten durch Verordnung festzulegen.

(4) Den Wehrpflichtigen gebühren bei außergewöhnlicher körperlicher Beanspruchung Verpflegungszuschläge. Wenn es die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Truppe, insbesondere bei Seuchengefahr, erfordert, gebühren den Wehrpflichtigen für die notwendige Dauer Sanitätszuschläge an Lebensmitteln.

(5) Angehörige des Milizstandes dürfen bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach § 42 WG unentgeltlich an der den Wehrpflichtigen verabreichten Verpflegung teilnehmen.

Soldatenheime

§ 14. (1) Im militärischen Unterkunftsgebiet sind nach Maßgabe der örtlichen und organisatorischen Verhältnisse und der militärischen Erfordernisse Räumlichkeiten für den Aufenthalt der Wehrpflichtigen während ihrer Freizeit (Soldatenheime) einzurichten. Dabei ist auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf, insbesondere Lebens- und Genußmittel, Toiletteartikel und Schreibwaren, zur entgeltlichen Abgabe an die Wehrpflichtigen bereitzustellen. Das Entgelt für die angebotenen Waren darf nur in der zur Deckung der Einkaufskosten nötigen Höhe bemessen werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf der angebotenen Waren sind zweckgebunden zur Bestreitung der unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben zu verwenden.

(2) Die Inanspruchnahme der Soldatenheime ist außer den Wehrpflichtigen auch

1. anderen Soldaten,
2. den Angehörigen der Heeresverwaltung und
3. sonstigen Personen, die sich aus dienstlichen Gründen oder mit Erlaubnis des zuständigen Kommandanten im Unterkunftsbereich aufhalten,

gestattet.

Verlassen des Garnisonsortes

§ 15. (1) Verläßt der Wehrpflichtige befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihm, sofern während des Aufenthaltes außerhalb des Garnisonsortes die Zuweisung einer Unterkunft nicht möglich ist, der Ersatz des tatsächlichen, unvermeidbaren Aufwandes für eine in Anspruch genommene Unterkunft. Dieser Aufwandsersatz für die Unterkunft darf

1. bei einem Wehrpflichtigen, der nicht Offizier ist, das Ausmaß der Nächtigungsgebühr der Gebührenstufe 1 und
2. bei einem Offizier das Ausmaß der Nächtigungsgebühr für gleichrangige Berufsoffiziere,

jeweils nach der Reisegebührenvorschrift 1955, nicht überschreiten. Der § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 über die Gewährung eines Zuschusses zur Nächtigungsgebühr ist anzuwenden.

(2) Verläßt der Wehrpflichtige befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihm, sofern die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, der Ersatz des tatsächlichen, unvermeidbaren Aufwandes für die Verpflegung. Dieser Aufwandsersatz für die Verpflegung darf das Vierfache des nach § 13 Abs. 3 jeweils festgesetzten Tageskostgeldes nicht überschreiten. Er erhöht sich um den Wert allfälliger gebührender Verpflegs- und Sanitätszuschläge.

Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung

§ 16. (1) Die Wehrpflichtigen sind mit den erforderlichen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen unentgeltlich zu beteiligen. Die Verpflichtung und Berechtigung zum Tragen dieser Waffen und Gegenstände richtet sich nach den Dienstvorschriften.

(2) Die ausgegebenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Bundes.

(3) Die Wehrpflichtigen haben beim erstmaligen Antritt des Grundwehrdienstes für die Pflege ihrer Kleidung und für sonstigen persönlichen Bedarf Wasch- und Putzzeug zu erhalten.

(4) Die Leibwäsche sowie das Wasch- und Putzzeug gehen mit der Entlassung der Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst in ihr Eigentum über.

Versicherungsaufwand

§ 17. Wird ein Wehrpflichtiger im Rahmen seines Präsenzdienstes zu einer Verwendung herangezogen, die bei einem Beamten einen Anspruch nach § 20 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Ersatz des entstandenen Versicherungsaufwandes begründet, so sind die dem Wehrpflichtigen in Ausübung einer solchen Verwendung oder aus Anlaß der Ausübung einer solchen Verwendung notwendigerweise erwachsenden Versicherungskosten vom Bund zu tragen.

Verhinderung des Antrittes oder der Fortsetzung einer Dienstfreistellung

§ 18. Kann ein Wehrpflichtiger eine gewährte Dienstfreistellung aus dienstlichen Gründen befehlsgemäß nicht antreten oder nicht fortsetzen, so hat er Anspruch auf den Ersatz des ihm notwendigerweise entstandenen Mehraufwandes, sofern er diesen Aufwand bei seiner militärischen Dienststelle nachweist.

IV. HAUPTSTÜCK

Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen

Ärztliche Betreuung

§ 19. (1) Die Wehrpflichtigen haben Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung. Sie sind, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, verpflichtet, die militärmedizinischen Einrichtungen des Bundesheeres in Anspruch zu nehmen.

(2) Die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes und die ärztliche Behandlung der Wehrpflichtigen obliegen den Militärärzten. Militärärzte sind die als Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sowie die beim Bundesheer auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum Präsenzdienst tätigen Ärzte.

(3) Die Militärärzte haben unter Bedachtnahme auf militärische und medizinische Erfordernisse zu bestimmen, ob ein Wehrpflichtiger, dem das Wohnen außerhalb der militärischen Unterkunft gestattet ist, im Falle einer Erkrankung oder Verletzung

1. in häuslicher Pflege belassen werden kann oder
2. zur näheren Feststellung oder Behandlung der Erkrankung oder Verletzung in eine heeresi-

472 der Beilagen

9

gene Sanitätseinrichtung oder in eine öffentliche oder private Krankenanstalt zu überstellen ist.

Umfang der ärztlichen Behandlung

§ 20. (1) Zur ärztlichen Behandlung gehören

1. die Krankenbehandlung und die Anstaltpflege sowie
2. die Zahnbearbeitung und der Zahnersatz.

(2) Die Krankenbehandlung umfaßt die notwendige ärztliche Hilfe durch einen Militärarzt sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln. Hat sich der Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes in einer anderen ärztlichen Behandlung befunden, so ist auf diese bei der Krankenbehandlung Bedacht zu nehmen. Sofern die Art der Erkrankung oder Verletzung es erfordert, hat an die Stelle der Krankenbehandlung die Anstaltpflege in einer heereseigenen Sanitätseinrichtung zu treten.

(3) Der Anspruch auf Zahnbearbeitung umfaßt die während des Präsenzdienstes notwendige chirurgische und konservierende Zahnbearbeitung sowie Kieferregulierungen, insoweit diese Regulierungen zur Verhütung von schweren Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung von berufsstörenden Verunstaltungen notwendig sind. Zahnersatz gebührt insoweit, als er zur Verhütung von schweren Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung von berufsstörenden Verunstaltungen notwendig ist. Ein während des Präsenzdienstes durch einen Militärarzt festgestellter Anspruch auf Zahnersatz kann bis spätestens sechs Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst geltend gemacht werden.

(4) Kann die notwendige ärztliche Behandlung

1. nicht oder
2. nicht rechtzeitig, insbesondere bei Unfällen, plötzlichen Erkrankungen oder ähnlichen Ereignissen, oder
3. nicht in vollem Umfang, insbesondere mangels erforderlicher technischer Einrichtungen, durch Militärärzte oder in heereseigenen Sanitätseinrichtungen erfolgen, so ist diese Behandlung durch einen anderen Arzt oder in einer öffentlichen oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer privaten Krankenanstalt durchzuführen. Der Wehrpflichtige ist jedoch der ärztlichen Behandlung durch Militärärzte oder in heereseigenen Sanitätseinrichtungen zuzuführen, sobald sein Gesundheitszustand die für den Wechsel der ärztlichen Behandlung notwendigen Maßnahmen zuläßt.

(5) Zum Zwecke der Fortsetzung einer vor Antritt des Präsenzdienstes begonnenen Behandlung darf der Wehrpflichtige in der dienstfreien Zeit einen Arzt seines Vertrauens in Anspruch nehmen. Der Wehrpflichtige hat darüber seiner militärischen Dienststelle Meldung zu erstatten. Darüber hinaus

darf der Wehrpflichtige eine andere als in den Abs. 2 bis 4 vorgesehene Behandlung nur mit schriftlicher Zustimmung seiner militärischen Dienststelle in Anspruch nehmen. Diese Zustimmung ist nach Maßgabe militärischer und medizinischer Erfordernisse zu erteilen. Sie darf für die Behandlung solcher Erkrankungen oder Verletzungen, durch die eine schwere Gesundheitsschädigung mit bleibenden Dauerfolgen entstehen könnte, nicht verweigert werden.

(6) Leistungen nach Abs. 3 dürfen auch durch Dentisten erbracht werden, die beim Bundesheer auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum Präsenzdienst tätig sind. In den Fällen der Abs. 4 und 5 dürfen Leistungen auch durch andere Dentisten erbracht werden. Der § 1 Abs. 2 und der § 2 des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, über die Befugnisse der Dentisten bleiben hiervon unberührt.

Kostenregelung

§ 21. (1) In den Fällen des § 20 Abs. 4 hat der Bund

1. für eine Anstaltpflege in einer öffentlichen Krankenanstalt die Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse und
2. für eine andere ärztliche Behandlung im Sinne des § 20 Abs. 1 die vereinbarten, höchstens aber die tatsächlich erwachsenen Kosten zu tragen.

(2) Die Kosten, die einem Wehrpflichtigen durch

1. die Fortsetzung einer vor Antritt des Präsenzdienstes begonnenen Behandlung durch einen Arzt oder Dentisten seines Vertrauens oder
2. eine mit Zustimmung seiner militärischen Dienststelle erfolgte Inanspruchnahme einer anderen als im § 20 Abs. 2 bis 4 genannten Behandlung oder
3. die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Hilfsmitteln und Zahnersatz im Falle der Z 1 oder 2

erwachsen, sind ihm vom Bund bis zur Höhe der für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter geltenden Kostensätze zu ersetzen. Sofern ein solcher Kostensatz nicht vorgesehen ist, hat der Bund die tatsächlich erwachsenen Kosten zu tragen.

Versicherungsschutz im Wehrdienst als Zeitsoldat

§ 22. (1) Ein Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr ist ab Beginn dieses Verpflichtungszeitraumes in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversichert.

(2) Über den Versicherungsschutz nach Abs. 1 hinaus ist ein Zeitsoldat, der Anspruch auf

berufliche Bildung hat, im letzten Jahr seines Wehrdienstes als Zeitsoldat

1. in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert und
2. in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AVG), BGBl. Nr. 609, versichert.

Diese Versicherungen sowie die Versicherung nach Abs. 1 gelten darüber hinaus auch für einen Zeitsoldaten, dessen Dienstunfähigkeit nach § 40 WG festgestellt wurde und dessen Wehrdienst als Zeitsoldat von diesem Zeitpunkt an weniger als ein Jahr dauert. Der Zeitsoldat ist in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 lit. a AVG). Als Dienstgeber gilt der Bund.

(3) Die Beiträge für die nach den Abs. 1 und 2 Versicherten sind zur Gänze vom Bund zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage für die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gelten das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Monatsprämie, die Vergütungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 und die Anerkennungsprämie.

(4) Auf einen krankenversicherten Zeitsoldaten sind die §§ 19 bis 21 nicht anzuwenden. Er hat sich jedoch auf Anordnung der für ihn zuständigen militärischen Dienststelle zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(5) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung entstehen, hat der Bund an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g ASVG) einen Abgeltungsbetrag zu leisten. Dieser beträgt für jeden Zeitsoldaten ab dem zweiten Jahr seiner Wehrdienstleistung als Zeitsoldat im laufenden Verpflichtungszeitraum monatlich 18,5 vH der Monatsprämie für einen Offizier nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. d. Die Verpflichtung zur Leistung eines Abgeltungsbetrages entfällt für die Dauer des Bestandes einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach Abs. 2.

(6) Die vom Bund für die Pensions- und Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge sind durch Abzug von der Treueprämie hereinzu bringen, wenn ein Zeitsoldat im Falle seiner Weiterverpflichtung in dem dieser Weiterverpflichtung vorangegangenen Jahr nach Abs. 2 versichert war. Der hereinzu bringende Betrag ist um jene Abgeltungsbeträge zu vermindern, die der Bund für diesen Zeitraum nach Abs. 5 zu leisten gehabt hätte. Eine Hereinbringung entfällt, wenn die Versicherung ausschließlich auf die Feststellung einer Dienstunfähigkeit nach § 40 WG zurückzuführen war.

Bestattung und Überführung

§ 23. Im Falle des Ablebens eines Wehrpflichtigen hat der Bund die notwendigen Bestattungskosten sowie die notwendigen Kosten einer Überführung

des Verstorbenen vom Ort seines Ablebens zum Ort der Bestattung zu tragen. Ist der Ort des Ablebens im Ausland gelegen und hat der Wehrpflichtige sich nicht aus dienstlichen Gründen im Ausland befunden, so gebühren die Überführungskosten erst ab der Staatsgrenze. Ist der Ort der Bestattung im Ausland gelegen, so gebühren die Überführungskosten nur bis zur Staatsgrenze.

Ersatzansprüche

§ 24. (1) Hat der Bund infolge eines Ereignisses, das die Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Wehrpflichtigen bewirkt hat, Leistungen nach § 20 Abs. 2 und 3 erbracht oder Kosten nach den §§ 21 oder 23 getragen und stehen dem Wehrpflichtigen oder dessen Rechtsnachfolgern auf Grund dieses Ereignisses Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zu, so gehen diese Ansprüche bis zur Höhe des dem Bund erwachsenen Aufwandes auf den Bund über.

(2) Hat der Bund einem geschädigten Wehrpflichtigen durch Erbringung von Leistungen nach § 20 Abs. 2 und 3 oder durch eine Kostentragung nach den §§ 21 oder 23 einen Schaden ersetzt, den dieser ansonsten nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, gegen den Bund hätte geltend machen können, so kann der Bund von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verübt oder verursacht haben, innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des Ereignisses Rückersatz begehrn. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes über den Rückersatz mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, des § 6 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(3) Der nach den Abs. 1 oder 2 zu ersetzen Aufwand ist, soweit er Krankentransporte mit heereseigenen Kraftfahrzeugen und Leistungen nach diesem Bundesgesetz in heereseigenen Sanitätseinrichtungen betrifft, nach dem Durchschnitt der für solche Aufwendungen erwachsenen Kosten zu berechnen. Dieser Berechnung sind auch die den privaten und öffentlichen Krankentransportunternehmungen sowie den öffentlichen Krankenanstalten für vergleichbare Aufwendungen erwachsenen Kosten zugrunde zu legen. Die ermittelten Durchschnittskosten sind vom Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festzusetzen.

Gesundheitliche Betreuung im Milizstand

§ 25. (1) Die Angehörigen des Milizstandes dürfen bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach § 42 WG heereseigene Sanitätseinrichtungen

1. zur Feststellung einer bei dieser Tätigkeit eingetretenen Gesundheitsschädigung und

472 der Beilagen

11

2. zur Ersten Hilfe sowie zu jener gesundheitlichen Betreuung, die notwendig ist, um sie ohne weitere Gefährdung ihres Gesundheitszustandes einer anderen Krankenbehandlung oder Anstaltspflege zuzuführen, in Anspruch nehmen. Hat ein Angehöriger des Milizstandes keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat die Kosten dieser gesundheitlichen Betreuung der Bund zu tragen.

(2) Hinsichtlich der Ersatzansprüche für Leistungen, die nach Abs. 1 vom Bund erbracht worden sind, gilt § 24.

(3) Hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung über den im Abs. 1 genannten Umfang hinaus sowie hinsichtlich der sonstigen Versorgung bleiben die Ansprüche der Angehörigen des Milizstandes nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, unberührt.

V. HAUPTSTÜCK

Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Dauer der Ansprüche

§ 26. (1) Ein Anspruch auf Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe besteht für Wehrpflichtige, die

1. den Grundwehrdienst oder
2. im Anschluß an diesen einen Aufschubpräsenzdienst

leisten, auf deren Antrag und für die Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes. Im Falle einer Präsenzdienstleistung nach Z 2 endet ein für den Grundwehrdienst zuerkannter Anspruch mit der Beendigung des Aufschubpräsenzdienstes.

(2) Wird ein Antrag auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe später als drei Monate nach Antritt des Präsenzdienstes eingebracht, so beginnt der Anspruch auf diese Leistung erst mit dem der Antragstellung nachfolgenden Monatsersten.

Änderungen

§ 27. (1) Entstehen die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe während des Präsenzdienstes, so beginnt der Anspruch auf diese Leistungen mit dem Tag des Entstehens der Voraussetzungen. Dies gilt auch bei einer Änderung oder einem Wegfall dieser Voraussetzungen.

(2) Erlangt die Behörde auf andere Weise als durch einen Antrag Kenntnis von der Änderung der Voraussetzungen hinsichtlich eines zuerkannten Anspruches auf Familienunterhalt oder Wohnko-

stenbeihilfe, so hat sie diese Leistungen von Amts wegen abzuändern.

(3) Wird ein Antrag auf Zuerkennung oder Erweiterung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe im Falle des Abs. 1 später als drei Monate nach Entstehen oder Änderung der Voraussetzungen eingebracht oder erlangt die Behörde im Falle des Abs. 2 später als drei Monate nach der entsprechenden Änderung der Voraussetzungen hievon Kenntnis, so beginnt der Anspruch auf neu entstandene oder höhere Leistungen erst mit dem der Antragstellung oder der Kenntnisnahme durch die Behörde nachfolgenden Monatsersten.

II. Abschnitt

Familienunterhalt

Anspruch

§ 28. (1) Der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Familienunterhalt besteht

1. für seine Ehefrau,
2. für Kinder, für die ihm oder seiner nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehefrau eine Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, oder eine gleichartige ausländische Beihilfe gewährt wird, und
3. für andere Personen, sofern er ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

(2) Wird die Vaterschaft eines Wehrpflichtigen hinsichtlich eines Kindes, das vor oder während der Präsenzdienstleistung geboren wurde, während des Präsenzdienstes durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt, so beginnt die Frist von drei Monaten nach § 27 Abs. 3 jeweils am Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder der feststellenden Wirkung des Anerkenntnisses. Als Tag des Entstehens der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Familienunterhaltes für dieses Kind gilt der Tag der Geburt.

(3) Wird die Vaterschaft eines Wehrpflichtigen hinsichtlich eines Kindes, das vor oder während der Präsenzdienstleistung geboren wurde, nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst festgestellt, so gebührt für dieses Kind Familienunterhalt, sofern ein Antrag binnen drei Monaten jeweils ab dem Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder der feststellenden Wirkung des Anerkenntnisses gestellt wird. Dieser Anspruch besteht für den Zeitraum vom Antritt des Präsenzdienstes oder vom Tag der Geburt des Kindes, sofern diese während des Präsenzdienstes erfolgte, bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst.

Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage

§ 29. Als Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt sind 48 vH des Gehaltsatzes

der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, als Höchstbemessungsgrundlage 218 vH dieses Gehaltsansatzes, jeweils einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, heranzuziehen.

Bemessungsgrundlage für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind

§ 30. (1) Bemessungsgrundlage ist bei einem Wehrpflichtigen, der Bezüge aus

1. nichtselbständiger Arbeit oder
2. Renten oder
3. Arbeitslosengeld oder
4. Notstandshilfe oder
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder
6. Karenzurlaubsgeld

erhält oder erhalten hat, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Präsenzdienstes. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Hat der Wehrpflichtige innerhalb der letzten zwölf Kalendermonate ein Nettoeinkommen ausschließlich während eines Zeitraumes von weniger als drei Kalendermonaten, jedoch unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bezogen, so ist als Bemessungsgrundlage ein Drittel des Betrages heranzuziehen, der sich aus der Umrechnung des während dieses Zeitraumes bezogenen Nettoeinkommens auf drei Kalendermonate ergibt.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Präsenzdienstes Zeiten, während deren der Wehrpflichtige nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen der Wehrpflichtige vollen Arbeitslohn bezogen hat, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Kalendermonaten fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

(3) Das Nettoeinkommen umfaßt

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe,
2. Renten,
3. Arbeitslosengeld,
4. Notstandshilfe,
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
6. Karenzurlaubsgeld,

vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer sowie um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400. Die Verminderung um diese Bei-

träge tritt nicht ein, sofern sie vom Wehrpflichtigen während des Präsenzdienstes weiter zu entrichten sind.

(4) Auf einen Wehrpflichtigen, der ohne Dienstnehmereigenschaft in einem Familienbetrieb hauptberuflich tätig ist oder war, sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Als Nettoeinkommen nach Abs. 3 Z 1 sind dabei die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge, außer der Familienbeihilfe, heranzuziehen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Dienstnehmergruppen vorgesehen sind.

(5) Bei einem Wehrpflichtigen, dessen Bemessungsgrundlage nicht nach den Abs. 1 bis 4 oder nach den für selbständig Erwerbstätige geltenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Familienunterhalt nach der Mindestbemessungsgrundlage zu bemessen.

(6) Für einen Wehrpflichtigen, der einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht und hiefür einer Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegt, ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach den für selbständig Erwerbstätige geltenden Bestimmungen vorzunehmen, sofern er aus von ihm nicht verschuldeten Gründen außerstande ist, die notwendigen Bestätigungen des Arbeitgebers über sein Einkommen für die Zeiträume nach den Abs. 1 und 2 vorzulegen.

(7) Gehört der Wehrpflichtige sowohl dem Personenkreis der nicht selbständig Erwerbstätigen als auch dem der selbständig Erwerbstätigen an, so ist die Bemessungsgrundlage für jede Einkommensart gesondert zu ermitteln. In diesen Fällen bildet die Summe dieser beiden Bemessungsgrundlagen die für das Ausmaß des Familienunterhaltes maßgebliche Bemessungsgrundlage. Die Höchstbemessungsgrundlage gilt auch für die auf diese Weise ermittelte Bemessungsgrundlage.

(8) Im Falle eines anderen als monatlichen Lohnzahlungszeitraumes tritt an die Stelle

1. des Zeitraumes von drei Kalendermonaten nach den Abs. 1 und 2
 - a) bei wöchentlicher Lohnzahlung ein Zeitraum von 13 Wochen,
 - b) in allen anderen Fällen ein Zeitraum von 90 Tagen und
2. des Zeitraumes von zwölf Kalendermonaten nach Abs. 1
 - a) bei wöchentlicher Lohnzahlung ein Zeitraum von 52 Wochen,
 - b) in allen anderen Fällen ein Zeitraum von 365 Tagen.

Bemessungsgrundlage für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind

§ 31. (1) Bemessungsgrundlage ist bei einem Wehrpflichtigen, der selbständig erwerbstätig ist,

der zwölften Teil des Nettoeinkommens des dem Einberufungstermin vorangegangenen Kalenderjahres, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr zur Ermittlung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Liegt auch ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen.

(2) War der Wehrpflichtige in dem nach Abs. 1 für die Ermittlung des Nettoeinkommens maßgeblichen Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagen und hat sich die selbständige Erwerbstätigkeit nicht auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt, so ist als Bemessungsgrundlage der zwölften Teil des Betrages heranzuziehen, der sich durch die Umrechnung des tatsächlichen Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr ergibt.

(3) War der Wehrpflichtige für das dem Einberufungstermin vorangegangene Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagen und liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist zunächst die Mindestbemessungsgrundlage heranzuziehen. Nach Vorlage der Steuererklärung ist die Bemessungsgrundlage auf Antrag neu zu ermitteln.

(4) Ist der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr, in dem er den Präsenzdienst anzutreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagen und hat er die selbständige Erwerbstätigkeit vor Antritt des Präsenzdienstes aufgenommen, so ist zunächst die Mindestbemessungsgrundlage heranzuziehen. Nach Vorlage der Steuererklärung ist die Bemessungsgrundlage auf Antrag neu zu ermitteln. Als Bemessungsgrundlage ist der zwölften Teil des Betrages heranzuziehen, der sich durch die Umrechnung des tatsächlichen Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr ergibt. Dabei sind die Zeiten einer Präsenzdienstleistung in den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, nicht einzurechnen.

(5) Das Nettoeinkommen besteht aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. selbständiger Arbeit und
3. Gewerbebetrieb.

Dieser Gesamtbetrag ist um die Investitionsrücklage oder den steuerfreien Betrag nach § 9 EStG 1988 und um den Investitionsfreibetrag nach § 10

EStG 1988 zu vermehren sowie um den Betrag zu vermindern, welcher der Höhe der auf den Gesamtbetrag dieser Einkünfte entfallenden Einkommensteuer entspricht.

A u s m a ß

§ 32. (1) Bei der Bemessung des Familienunterhaltes sind zu veranschlagen:

1. für die Ehefrau, wenn sie nicht dauernd vom Wehrpflichtigen getrennt lebt, 50 vH der Bemessungsgrundlage,
2. für jede andere Person, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht und die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehört oder in seinem Haushalt lebt, je 10 vH der Bemessungsgrundlage und
3. für jede andere Person, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht und die nicht unter die Z 1 oder 2 fällt, der vom Wehrpflichtigen zu leistende Unterhalt, jedoch nicht mehr als 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(2) Fällt ein Familienunterhalt nach Abs. 1 Z 1 nicht an, so erhöht sich der für Personen nach Abs. 1 Z 2 insgesamt gebührende Familienunterhalt um 30 vH der Bemessungsgrundlage.

(3) Gehören zum Haushalt des Wehrpflichtigen nur Kinder und ist der Wehrpflichtige der einzige Unterhaltsverpflichtete, so erhöht sich der Anspruch nach Abs. 2 um die nachgewiesenen Mehrkosten bis zur Höhe jenes Betrages, der der Ehefrau und den Kindern zusammen zustehen würde.

(4) Der Familienunterhalt darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

III. Abschnitt

Wohnkostenbeihilfe

A n s p r u c h

§ 33. (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind dem Wehrpflichtigen jene Kosten abzugelten, die ihm nachweislich während des Präsenzdienstes für die erforderliche Beibehaltung einer eigenen Wohnung entstehen. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen der Erwerb der Wohnung zwar erst nach dem Antritt des Präsenzdienstes vollzogen, aber bereits vor der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung hinsichtlich einer bestimmten Wohnung nachweislich eingeleitet worden ist.

(2) Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen der Wehrpflichtige einen selbständigen Haushalt führt. Gehören die Räumlichkeiten zu einem Wohnungsverband, so müssen sie eine selbständige

Benützbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleisten.

(3) Als Kosten für die Beibehaltung der eigenen Wohnung gelten:

1. alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt dem nach § 15 Abs. 1 Z 2 des Mietrechtsgesetzes (MRG), BGBl. Nr. 520/1981, auf die Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben,
2. allfällige zusätzliche Leistungen (Pauschale) für die als Bestandteil des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit dem Recht zur Wohnungsbenützung verbundene Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen,
3. Rückzahlungen von Darlehen, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes aufgenommen wurden, und
4. Grundgebühren oder diesen entsprechende Gebühren für Strom und Gas sowie die Fernsprech-Grundgebühr der Wohnung

A u s m a ß

§ 34. (1) Dem Wehrpflichtigen, der Anspruch auf Familienunterhalt für Personen hat, mit denen er im gemeinsamen Haushalt lebt, gebührt die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 20 vH der Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt. Sofern die Ehefrau des Wehrpflichtigen über eigene Einkünfte verfügt, vermindert sich der Anspruch um jenen Betrag, um den diese Einkünfte den monatlich nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 (PG. 1965), BGBl. Nr. 340, gebührenden Mindestsatz, bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzüglich des Pauschbetrages an Werbungskosten nach § 62 Abs. 1 EStG 1988 für eine monatliche Lohnzahlung, übersteigen.

(2) Als Einkünfte nach Abs. 1 gelten die im § 17 Abs. 5 PG. 1965 angeführten Einkunftsarten.

(3) Dem Wehrpflichtigen, der keinen Anspruch auf Familienunterhalt für Personen hat, mit denen er im gemeinsamen Haushalt lebt, gebührt die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 30 vH jener Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt, die für ihn im Falle eines Anspruches auf Familienunterhalt maßgeblich ist oder maßgeblich wäre. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe dürfen jedoch insgesamt diese Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

IV. Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

Antragstellung

§ 35. (1) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkosten-

beihilfe kann ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder ab der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung:

1. bei der Gemeinde, in der der Wehrpflichtige seinen Wohnsitz (§ 66 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895) hat, oder
2. bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Gemeinde liegt, eingebracht werden. Hat ein Wehrpflichtiger mehrere Wohnsitze, so ist der Antrag bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Bereich der Wehrpflichtige tatsächlich wohnt oder vor Antritt des Präsenzdienstes gewohnt hat. Hat ein Wehrpflichtiger keinen Wohnsitz, so hat er den Antrag bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Bereich er sich tatsächlich aufhält oder vor Antritt des Präsenzdienstes aufgehalten hat. Der Antrag eines Wehrpflichtigen, der sich dauernd im Ausland aufhält oder aufgehalten hat, ist beim Magistrat der Stadt Wien einzubringen. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann der Antrag auch bei der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht, eingebracht werden.

(2) Zur Antragstellung sind auch die Personen, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht, ab Zustellung des Einberufungsbefehles an den Wehrpflichtigen oder ab der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung berechtigt. Für diese Personen beginnt

1. die dreimonatige Frist nach § 26 Abs. 2 ab dem Tag der Kenntnis vom Antritt des Präsenzdienstes durch den Wehrpflichtigen und
2. die dreimonatige Frist nach § 27 Abs. 3 ab dem Tag der Kenntnis vom Entstehen oder von der Änderung des Anspruches auf Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe während des Präsenzdienstes.

(3) Der Arbeitgeber eines Wehrpflichtigen ist verpflichtet, alle Bestätigungen auszustellen, die zur Bemessung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe erforderlich sind, und diese Bestätigungen sowie alle sonst erforderlichen Unterlagen dem Wehrpflichtigen auszuhändigen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle ihm zugänglichen Unterlagen beizubringen, die zum Nachweis des Anspruches auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe sowie für deren Bemessung erforderlich sind.

(4) Wird ein Antrag bei einer Gemeinde oder militärischen Dienststelle nach Abs. 1 eingebracht, so hat diese Einbringungsstelle den Antrag und die beigebrachten Unterlagen unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 1 weiterzuleiten.

Entscheidung über den Antrag

§ 36. (1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, bei

der nach § 35 Abs. 1 der Antrag eingebracht werden kann. Sofern der Antrag spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tag des Antrittes des Präsenzdienstes eingebracht wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der für den Wehrpflichtigen nach Antritt des Präsenzdienstes zuständigen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihr, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.

(2) Wird ein Anspruch zuerkannt, so ist zugleich die Höhe des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe festzusetzen. In dem Bescheid ist der Familienunterhalt nach § 32 Abs. 1 bis 3 aufzugliedern und für den Kalendermonat zu berechnen. Der Bescheid hat ferner auszusprechen, an welche Personen die Zahlungen zu leisten sind.

(3) Berufungen gegen die Höhe des Familienunterhaltes oder der Wohnkostenbeihilfe haben keine aufschiebende Wirkung. Über Berufungen hat der Landeshauptmann zu entscheiden.

(4) Die entscheidenden Behörden haben ihre Bescheide der militärischen Dienststelle, bei welcher der Wehrpflichtige

1. den Präsenzdienst anzutreten hat oder
 2. Dienst leistet oder
 3. unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst Dienst geleistet hat,
- zur Kenntnis zu bringen.

Mitteilungspflicht

§ 37. (1) Der Wehrpflichtige und die Empfänger von Leistungen nach diesem Hauptstück sind verpflichtet, jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen einer nach § 35 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle mitzuteilen. Wird diese Mitteilung nicht bei der zur Entscheidung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht, so hat die Gemeinde oder militärische Dienststelle die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiterzuleiten.

(2) Eine Mitteilung nach Abs. 1 gilt als Antrag nach diesem Hauptstück, sofern die mitteilende Person nach § 35 zur Antragstellung berechtigt ist.

Auszahlung

§ 38. (1) Der Familienunterhalt ist auszuzahlen:

1. für die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehörenden und die in seinem Haushalt lebenden Personen
 - a) an die Ehefrau oder,

- b) sofern eine Ehefrau nicht vorhanden ist, an die vom Wehrpflichtigen bestimmte, den Haushalt führende Person, und
2. für die nicht im Haushalt des Wehrpflichtigen lebenden Personen
 - a) an diese selbst oder,
 - b) sofern eine solche Person nicht eigenberechtigt ist, an den gesetzlichen Vertreter oder,
 - c) sofern der Wehrpflichtige selbst der gesetzliche Vertreter ist und sich die unterhaltsberechtigte Person in Pflege einer dritten Person befindet, an diese Person.

(2) Die Wohnkostenbeihilfe ist auszuzahlen:

1. im Falle des § 34 Abs. 1 an die nach Abs. 1 Z 1 zum Empfang des Familienunterhaltes berechtigte Person und
2. im Falle des § 34 Abs. 3 an den Wehrpflichtigen oder an eine von ihm bestimmte bezugsberechtigte Person.

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind auf Wunsch der zum Empfang der Leistung berechtigten Person auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Die hiefür erforderlichen Angaben sind im Falle

1. des Abs. 1 und des Abs. 2 Z 1 jeweils von der zum Empfang der Leistung berechtigten Person und
2. des Abs. 2 Z 2 vom Wehrpflichtigen bei der nach § 35 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle bekanntzugeben.

(4) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind am 15. eines jeden Kalendermonates für den laufenden Kalendermonat auszuzahlen.

VI. HAUPTSTÜCK

Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge

I. Abschnitt

Entschädigung

Anspruch und Umfang

§ 39. (1) Wehrpflichtigen, die

1. Truppenübungen oder
2. Kaderübungen oder
3. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste oder
4. einen Aufschubpräsenzdienst im Anschluß an einen Präsenzdienst nach Z 1 bis 3 oder
5. außerordentliche Übungen oder
6. einen Einsatzpräsenzdienst

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Präsenzdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag.

(2) Sofern die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang des Wehrpflichtigen während eines Präsenzdienstes nach Abs. 1 nicht deckt, gebührt dem Wehrpflichtigen auf seinen Antrag eine Entschädigung in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten Verdienstentganges. Diese Entschädigung gebührt in Summe mit der Pauschalentschädigung bis zu einem Betrag von 12 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1 pro Tag. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Präsenzdienst insgesamt gebührende Entschädigung nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 100 S nicht übersteigt.

**Entschädigungsbemessung für
Wehrpflichtige, die nicht
selbständig erwerbstätig sind**

§ 40. (1) Die Entschädigung nach § 39 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die

1. steuerpflichtige und steuerfreie Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit oder
2. Renten oder
3. Arbeitslosengeld oder
4. Notstandshilfe oder
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder
6. Karenzurlaubsgeld

erhalten oder erhalten haben, besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen. Die Höhe des Grundbetrages ist nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Präsenzdienstes zu bemessen. Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Präsenzdienstes entsteht, weniger als drei Kalendermonate bestanden, so ist als Grundbetrag ein Drittel des Betrages heranzuziehen, der sich aus der Umrechnung des während dieses Zeitraumes bezogenen Einkommens auf drei Kalendermonate ergibt.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Präsenzdienstes Zeiten, während deren der Wehrpflichtige nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Bemessung des durchschnittlichen Einkommens außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen der Wehrpflichtige vollen Arbeitslohn bezogen hat, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Kalendermonaten fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

(3) Das Einkommen umfaßt

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe,
2. Renten,

3. Arbeitslosengeld,
4. Notstandshilfe,
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
6. Karenzurlaubsgeld,

ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988 sowie vermindert um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988. Diese Verminderung tritt nicht ein, sofern diese Beiträge vom Wehrpflichtigen während des Präsenzdienstes weiter zu entrichten sind.

(4) Auf einen Wehrpflichtigen, der ohne Dienstnehmereigenschaft in einem Familienbetrieb hauptberuflich tätig ist oder war, sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Als Einkommen nach Abs. 3 Z 1 sind dabei die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge, außer der Familienbeihilfe, heranzuziehen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Dienstnehmergruppen vorgesehen sind. Besteht kein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden kann, so gebührt nur die Pauschalentschädigung.

(5) Als Zuschläge gebühren zur Abgeltung des entgangenen aliquoten Teiles der sonstigen Bezüge folgende Hundertsätze des Grundbetrages:

1. 4,25 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens zwei Wochenlöhnen oder einem halben Monatsbezug,
2. 8,5 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens vier Wochenlöhnen oder einem Monatsbezug,
3. 12,75 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens sechs Wochenlöhnen oder eineinhalb Monatsbezügen und
4. 17 vH bei sonstigen Bezügen von mehr als sechs Wochenlöhnen oder mehr als eineinhalb Monatsbezügen.

(6) Zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens eines Wehrpflichtigen, der einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht und hiefür einer Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegt, sind die für selbständig Erwerbstätige geltenden Bestimmungen heranzuziehen, sofern er aus von ihm nicht verschuldeten Gründen außerstande ist, die notwendigen Bestätigungen des Arbeitgebers über sein Einkommen für die Zeiträume nach den Abs. 1 und 2 vorzulegen.

(7) Gehört ein Wehrpflichtiger sowohl dem Personenkreis der nicht selbständig Erwerbstätigen als auch dem der selbständig Erwerbstätigen an, so ist die Entschädigung für jede Einkommensart gesondert zu berechnen. In diesen Fällen bildet die Summe der beiden so ermittelten Beträge die Gesamthöhe der Entschädigung. Die Höchstgrenze für eine Entschädigung nach § 39 Abs. 2 gilt auch in diesem Fall.

(8) Im Falle eines anderen als monatlichen Lohnzahlungszeitraumes tritt an die Stelle

1. des Zeitraumes von drei Kalendermonaten nach den Abs. 1 und 2
 - a) bei wöchentlicher Lohnzahlung ein Zeitraum von 13 Wochen,
 - b) in allen anderen Fällen ein Zeitraum von 90 Tagen und
2. des Zeitraumes von zwölf Kalendermonaten nach Abs. 1
 - a) bei wöchentlicher Lohnzahlung ein Zeitraum von 52 Wochen,
 - b) in allen anderen Fällen ein Zeitraum von 365 Tagen.

(9) Der Bund hat an Stelle des Wehrpflichtigen für die Dauer des Präsenzdienstes die Arbeiterkammerumlage und die Landarbeiterkammerumlage in der Höhe zu übernehmen, wie sie der Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hatte.

Entschädigungsbemessung für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind

§ 41. (1) Die Höhe der Entschädigung nach § 39 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind, ist nach dem durchschnittlichen Einkommen des dem Einberufungstermin vorangegangenen Kalenderjahres zu bemessen, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr für die Ermittlung des Einkommens heranzuziehen. Liegt auch ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen.

(2) War der Wehrpflichtige in dem nach Abs. 1 für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagen und hat sich die selbständige Erwerbstätigkeit nicht auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt, so ist die Höhe der Entschädigung durch die Umrechnung des Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln.

(3) War der Wehrpflichtige für das dem Einberufungstermin vorangegangene Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagen und liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist über den Antrag erst nach Vorlage der Steuererklärung zu entscheiden.

(4) Ist der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr, in dem er den Präsenzdienst anzutreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagen und hat er die selbständige Erwerbstätigkeit vor Antritt des Präsenzdienstes aufgenommen, so ist über den Antrag erst nach Vorlage der Steuererklärung zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung ist durch die Umrechnung des Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln. Dabei sind die Zeiten einer Präsenzdienstleistung in den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, nicht einzurechnen.

(5) Das Einkommen besteht aus dem Gesamtbeitrag der Einkünfte aus

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. selbständiger Arbeit und
3. Gewerbebetrieb,

vermehrt um die Investitionsrücklage oder den steuerfreien Betrag nach § 9 EStG 1988 und um den Investitionsfreibetrag nach § 10 EStG 1988.

II. Abschnitt

Fortzahlung der Bezüge

Fortzahlung im Bereich des Bundes

§ 42. (1) Der Wehrpflichtige, der in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund oder
2. Dienstverhältnis zu einer Stiftung oder einem Fonds oder einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, oder
3. Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBL. Nr. 302, oder das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBL. Nr. 172, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBL. Nr. 296, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBL. Nr. 244/1969, anzuwenden ist,

steht, hat an Stelle eines Entschädigungsanspruches nach § 39 Abs. 2 für die Dauer eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verminderten Bezüge während des Präsenzdienstes sind nur in dem die Pauschalentschädigung übersteigenden Ausmaß fortzuzahlen. Die Fortzahlung gebührt bis zu jenem Betrag, der in Summe mit der Pauschalentschädigung 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigt.

(2) Die Bezüge umfassen die dem Wehrpflichtigen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich pauschalierter oder sonstiger regelmäßig gleichbleibender Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltender Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß der für die letzten drei, auf Verlangen des Wehrpflichtigen für die letzten zwölf Kalendermonate vor Antritt des Präsenzdienstes angefallenen Nebengebühren oder Vergütungen fortzuzahlen. Hierbei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen sowie Reisegebühren nicht zu berücksichtigen. Überdies gebühren dem Wehrpflichtigen die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen. Als Monatsbezüge gelten bei einem Vertragsbediensteten das Monatsergelt und allfällige Zulagen (§ 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86).

(3) Der Bund hat den Stiftungen, Fonds und Anstalten nach Abs. 1 Z 2 sowie den Bundesbetrieben und den Ländern die Kosten, die für die Fortzahlung der Bezüge an ihre Bediensteten nach den Abs. 1 und 2 entstanden sind, zu ersetzen.

Fortzahlung im Bereich der Länder

§ 43. Sofern die Länder durch eigene Dienstrechtsschriften für Wehrpflichtige, die in einem Dienstverhältnis zu

1. einem Land oder einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde oder
2. einer Stiftung oder einem Fonds oder einer Anstalt, sofern die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse den Ländern zusteht,

stehen, die Fortzahlung der Bezüge während der Dauer eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 mindestens in dem im § 42 normierten Ausmaß vorsehen, besteht für einen solchen Wehrpflichtigen kein Entschädigungsanspruch nach § 39 Abs. 2. Der Bund hat den genannten Arbeitgebern die ihnen aus der Fortzahlung der Bezüge entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit diese Kosten das Ausmaß einer Fortzahlung nach § 42 nicht übersteigen. Der Ersatz der Kosten darf in Summe mit der Pauschalentschädigung einen Betrag von 1.2 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigen.

Fortzahlung in anderen Bereichen

§ 44. (1) Werden einem Wehrpflichtigen für die Dauer eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 seine Bezüge durch einen anderen als im § 42 Abs. 1 oder im § 43 genannten Arbeitgeber im Inland fortge-

zahlt, so besteht kein Entschädigungsanspruch nach § 39 Abs. 2. Dieser Anspruch fällt jedoch nur dann weg, wenn die Bezüge mindestens in einer Höhe fortgezahlt werden, die dem Ausmaß einer Entschädigung nach § 39 Abs. 2 entspricht.

(2) Ein Arbeitgeber hat auf Antrag Anspruch auf Kostenersatz in der Höhe der dem Wehrpflichtigen fortgezahlten Bezüge, soweit diese Kosten das Ausmaß einer Entschädigung nach § 39 Abs. 2 nicht übersteigen. Dieser Kostenersatz darf in Summe mit der Pauschalentschädigung einen Betrag von 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigen.

Zusammenrechnung von Ansprüchen

§ 45. (1) Werden einem Wehrpflichtigen für die Dauer eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein Verdienstentgang aus nicht selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, so dürfen die dem Bund aus der Summe von

1. Pauschalentschädigung,
2. Entschädigung,
3. Fortzahlung der Bezüge und
4. Ersatz der Kosten für eine Fortzahlung

insgesamt erwachsenden Aufwendungen für den Wehrpflichtigen 12 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigen. Dies gilt auch im Falle einer Fortzahlung der Bezüge durch mehrere Arbeitgeber.

(2) Werden einem Wehrpflichtigen Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein Verdienstentgang aus nicht selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, so gebührt ihm insoweit auch eine Entschädigung nach den für diese Personenkreise geltenden Bestimmungen, als die Summe der Geldleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 einen Betrag von 12 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1 pro Tag nicht erreicht. Bei der Ermittlung einer solchen Entschädigung ist der Verdienstentgang nicht um die Pauschalentschädigung zu vermindern.

(3) Werden einem Wehrpflichtigen für die Dauer des Präsenzdienstes die Bezüge von mehr als einem Arbeitgeber in einem um die Pauschalentschädigung vermindernden Ausmaß fortgezahlt, so gebührt dem Wehrpflichtigen auf seinen Antrag eine Entschädigung in der Höhe jenes Vielfachen der Pauschalentschädigung, das der Anzahl der genannten Arbeitgeber entspricht, vermindert um die dem Wehrpflichtigen nach § 39 Abs. 1 ausbezahlte Pauschalentschädigung. Diese Entschädigung darf in Summe mit den Geldleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 einen Betrag von 12 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1 pro Tag nicht übersteigen.

(4) Haben die dem Bund durch die Pauschalentsäidigung, eine Fortzahlung nach § 42 sowie eine Entschädigung und einen Ersatz der Kosten für eine Fortzahlung der Bezüge insgesamt erwachsenen Aufwendungen für den Wehrpflichtigen einen Betrag von 12 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1 pro Tag überstiegen, so gilt die diesen Betrag übersteigende Summe als Übergenuß aus dem Dienstverhältnis nach § 42 Abs. 1 Z 1. Werden einem Arbeitgeber nach § 42 Abs. 1 Z 2 oder 3 die aus einer Fortzahlung der Bezüge entstandenen Aufwendungen nicht oder nicht in voller Höhe ersetzt, so gelten die nicht ersetzen Aufwendungen als Übergenuß des Wehrpflichtigen aus dem jeweiligen Dienstverhältnis.

III. Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

Antragstellung und Entscheidung

§ 46. (1) Der Antrag des Wehrpflichtigen auf Entschädigung nach § 39 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 ist bis spätestens sechs Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst zu stellen.

(2) Der Antrag des Arbeitgebers auf Kostenersatz nach § 44 ist spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni des der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst folgenden Kalenderjahres zu stellen. Ein solcher Antrag ist auch hinsichtlich des Kostenersatzes für die Fortzahlung der Bezüge

1. an mehrere Wehrpflichtige oder
2. während mehrerer Präsenzdienstleistungen zulässig.

(3) Gegen die Versäumung der Fristen nach den Abs. 1 und 2 ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne des § 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zulässig.

(4) Zur Antragstellung auf Entschädigung nach § 39 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 während eines Einsatzpräsenzdienstes sind auch berechtigt:

1. die Ehefrau des Wehrpflichtigen,
2. Kinder, für die dem Wehrpflichtigen oder seiner nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehefrau eine Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe zusteht, und
3. andere Personen, sofern der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

(5) Der Arbeitgeber eines Wehrpflichtigen ist verpflichtet, alle Bestätigungen auszustellen, die zur Feststellung der Höhe der Entschädigung erforderlich sind, und diese Bestätigungen sowie alle sonst erforderlichen Unterlagen dem Wehrpflichtigen auszuhändigen. Der Antragsteller hat alle Unterla-

gen vorzulegen, die zum Nachweis des Anspruches und für die Bemessung der Leistungen nach diesem Hauptstück erforderlich sind.

(6) Über einen Antrag auf Entschädigung nach § 39 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 und auf Kostenersatz nach § 44 hat das Heeresgebührenamt zu entscheiden. Berufungen gegen die Höhe der Entschädigung oder des Kostenersatzes haben keine aufschiebende Wirkung. Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

Auszahlung

§ 47. (1) Die Pauschalentsäidigung ist dem Wehrpflichtigen bar auszuzahlen bei:

1. Truppenübungen,
2. Kaderübungen,
3. freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten und
4. einem Aufschubpräsenzdienst.

Bei Präsenzdiensten nach den Z 1 bis 3, die nicht länger als 20 Tage dauern, ist die Pauschalentsäidigung bei der Entlassung auszuzahlen. In allen übrigen Fällen ist die Pauschalentsäidigung für den ersten Kalendermonat der Präsenzdienstleistung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn dieses Präsenzdienstes, für die weiteren Kalendermonate jeweils am 15. jeden Kalendermonates auszuzahlen.

(2) Die Pauschalentsäidigung ist unbar auszuzahlen bei:

1. außerordentlichen Übungen und
2. einem Einsatzpräsenzdienst.

Bei diesen Präsenzdiensten ist die Pauschalentsäidigung für den ersten Kalendermonat der Präsenzdienstleistung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn dieses Präsenzdienstes, für die weiteren Kalendermonate jeweils am 15. jeden Kalendermonates auszuzahlen.

(3) Die Entschädigung nach § 39 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 sowie der Kostenersatz nach § 44 sind unbar auszuzahlen:

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die nicht länger als 20 Tage dauern, unverzüglich nach Zustellung des Bescheides erster Instanz über die Zuerkennung der Entschädigung oder des Kostenersatzes und
2. bei Präsenzdiensten nach Z 1, die länger als 20 Tage dauern, bei außerordentlichen Übungen, bei einem Einsatzpräsenzdienst sowie bei einem Aufschubpräsenzdienst nach Zustellung des Bescheides nach Z 1 jeweils am 15. jeden Kalendermonates für den laufenden Kalendermonat, für allfällige vorangegangene Zeiträume jedoch unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides.

Endet in den Fällen der Z 2 der Präsenzdienst vor dem 15. eines Kalendermonates und ist der Bescheid erster Instanz bereits zugestellt, so ist der zuerkannte Betrag unverzüglich nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen. Wurde dieser Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt, so ist dieser Betrag unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides auszuzahlen.

(4) Bei unbarer Auszahlung sind die Pauschalentschädigung, die Entschädigung und der Kostenerstattung auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an einen vom Antragsteller bestimmten Bezugsberechtigten zu überweisen. Die hiefür erforderlichen Angaben sind hinsichtlich

1. der Pauschalentschädigung vom Wehrpflichtigen der für ihn zuständigen militärischen Dienststelle und
2. der übrigen Geldleistungen jeweils vom Antragsteller dem Heeresgebührenamt bekanntzugeben.

VII. HAUPTSTÜCK

Straf-, Sonder- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmung

§ 48. Wer den im § 10 Abs. 4, § 35 Abs. 3 erster Satz, § 37 oder im § 46 Abs. 5 erster Satz festgelegten Pflichten zuwiderhandelt oder in den Fällen des § 10, § 35, § 37 oder des § 46 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Auszahlung

§ 49. (1) Fällt ein Auszahlungstag für die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträge auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Beträge an jenem Tag auszuzahlen, der diesem Auszahlungstag unmittelbar vorangeht und nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist.

(2) Erstreckt sich ein Anspruch auf monatlich auszuzahlende Leistungen nur auf einen Teil des Kalendermonates oder ändert sich im Laufe des Kalendermonates die Höhe dieser Leistungen, so ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Leistung auszuzahlen.

(3) Sofern ein auszuzahlender Betrag nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(4) Beträge, deren Auszahlung während einer dem Wehrpflichtigen gewährten Dienstfreistellung fällig wird, sind am Tag vor Beginn der

Dienstfreistellung auszuzahlen. Dies gilt nicht für die Fahrtkostenvergütung sowie für Beträge, die unbar auszuzahlen sind.

(5) Ist eine Auszahlung von Beträgen, die bar auszuzahlen sind, zum festgesetzten Zeitpunkt oder innerhalb der festgesetzten Frist nicht möglich, so sind sie ehestmöglich, spätestens bei der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst, auszuzahlen.

(6) Bei der Berechnung und Zahlbarstellung

1. der den Zeitsoldaten gebührenden Barbezüge, ausgenommen der Fahrtkostenvergütung,
2. des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe und
3. der Entschädigung nach § 39 Abs. 2 und § 45 Abs. 3

hat das Bundesrechenamt unter Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, mitzuwirken.

(7) Die während eines Einsatzes nach § 2 WG sowie während einsatzähnlicher Übungen gebührenden Beträge nach dem II., III. und VI. Hauptstück sind insoweit abweichend von den jeweils festgelegten Bestimmungen über die Auszahlung auszuzahlen, als dies die besonderen militärischen Umstände des jeweiligen Einsatzes oder der jeweiligen Übung erfordern.

Übergenuß

§ 50. (1) Zu Unrecht empfangene Beträge (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen. Sie sind vom Heeresgebührenamt hereinzubringen. Über Berufungen entscheidet der Bundesminister für Landesverteidigung.

(2) Die rückforderbaren Übergenüsse sind durch Abzug von den nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträgen hereinzubringen. Hierbei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Übergenüsse nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, hereinzubringen. Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen. Soweit die Ersatzforderung des Bundes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Übergenüsse kann vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Abstand genommen werden, wenn die Herein-

bringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

(4) Das Recht auf Rückforderung von Übergenüssen verjährt nach drei Jahren ab Auszahlung oder Überweisung. Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Übergenusses im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

Gebührenfreiheit

§ 51. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit.

Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

§ 52. Die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen ist in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 53. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

In- und Außerkrafttreten

§ 54. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1992 treten außer Kraft:

1. das Heeresgebührengesetz 1985 (HGG), BGBl. Nr. 87,
2. die Art. I bis V der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 87/1985,
3. der Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1985,
4. der Art. III Abs. 2 und 3 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 328,
5. der Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 337/1987,
6. die Z 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 259/1988,
7. a) der Art. X Abs. 2 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 342,

b) der Art. X Abs. 1 und 3 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988, soweit diese Absätze das Heeresgebührengesetz 1985 betreffen,

8. der Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 362/1989,
9. der Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1990 und
10. der Art. XXXIV Abs. 1 der Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628, soweit dieser Absatz das Heeresgebührengesetz 1985 betrifft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Juli 1992 in Kraft gesetzt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 55. (1) Für die Berechnung des Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 6 sind für die vor dem 1. Juli 1992 liegenden Zeiten die für den ehemaligen Zeitsoldaten angefallenen Monatsprämien und Vergütungen nach § 5 a Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und 3 HGG sowie die für diese Zeiten vorgesehene Monatsprämie nach § 5 a Abs. 1 Z 1 HGG heranzuziehen.

(2) Personen, die

1. einen vor dem 1. Juli 1992 angetretenen Wehrdienst als Zeitsoldat über diesen Zeitpunkt hinaus leisten und
 2. bei der Entlassung aus diesem Wehrdienst als Zeitsoldat einen Anspruch auf eine Treueprämie nach § 9 haben,
- gebührt die Treueprämie in der Höhe der Überbrückungshilfe nach § 8 Abs. 2 HGG. Dabei ist als Bemessungsgrundlage die jeweilige Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 Z 2 heranzuziehen. Auf eine solche Treueprämie ist die Erstattungspflicht nach § 8 Abs. 4 HGG anzuwenden.

(3) Eine Treueprämie nach § 9 ist um eine Überbrückungshilfe, die für einen vor dem 1. Juli 1992 beendeten Wehrdienst als Zeitsoldat ausbezahlt wurde, zu vermindern.

(4) Ist ein Verfahren auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe für einen Präsenzdienst, der

1. vor dem 1. Juli 1992 angetreten wurde und über diesen Zeitpunkt hinaus geleistet wird oder
2. nach Ablauf des 30. Juni 1992 anzutreten ist, mit Ablauf des 30. Juni 1992 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so ist das Verfahren im Falle der Z 1 für die vor dem 1. Juli 1992 liegenden Teile des Präsenzdienstes nach dem V. Abschnitt HGG und für die nach Ablauf des 30. Juni 1992 liegenden Teile nach dem V. Hauptstück dieses Bundesgesetzes

zes fortzuführen. Im Falle der Z 2 ist das Verfahren nach dem V. Hauptstück dieses Bundesgesetzes fortzuführen. Ist ein anderes Verfahren auf Zuerkennung der genannten Leistungen mit Ablauf des 30. Juni 1992 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so ist es nach dem V. Abschnitt HGG fortzuführen.

(5) Wird ein Antrag auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe oder auf Änderung bereits zuerkannter Leistungen für einen Präsenzdienst, der vor dem 1. Juli 1992 begonnen wurde und über diesen Zeitpunkt hinaus geleistet wird, nach Ablauf des 30. Juni 1992 eingebracht, so ist dieses Verfahren für die vor dem 1. Juli 1992 liegenden Teile des Präsenzdienstes nach dem V. Abschnitt HGG und für die nach Ablauf des 30. Juni 1992 liegenden Teile nach dem V. Hauptstück dieses Bundesgesetzes durchzuführen. Die Antragsfrist von drei Monaten nach § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 beginnt für die nach Ablauf des 30. Juni 1992 liegenden Teile des Präsenzdienstes mit 1. Juli 1992.

(6) Wurde ein Verfahren auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe für einen Präsenzdienst nach Abs. 4 Z 1 oder 2 bereits vor dem 1. Juli 1992 rechtskräftig abgeschlossen, so ist das Verfahren auf Antrag des Wehrpflichtigen oder einer Person, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht, wieder aufzunehmen und nach dem V. Hauptstück dieses Bundesgesetzes fortzuführen. Ein solcher Antrag ist im Falle eines Präsenzdienstes nach Abs. 4 Z 1 nur hinsichtlich jener Teile zulässig, die nach Ablauf des 30. Juni 1992 liegen. Wird ein solcher Antrag im Falle eines Präsenzdienstes nach Abs. 4 Z 1 bis zum Ablauf des 30. September 1992 eingebracht, so beginnt der Anspruch auf die genannten Leistungen nach dem V. Hauptstück dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1992. Bei einer späteren Antragstellung beginnt dieser Anspruch erst mit dem der Antragstellung nachfolgenden Monatsersten. Im Falle eines Präsenzdienstes nach Abs. 4 Z 2 gelten hinsichtlich des Beginnes des Anspruches auf die genannten Leistungen § 26 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 Z 1.

(7) Hinsichtlich eines Verfahrens auf Zuerkennung der Entschädigung eines Verdienstentgangs sind der Abs. 4 und der Abs. 6 erster und zweiter Satz nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. An die Stelle des V. Abschnittes HGG tritt jeweils der VI. Abschnitt HGG.
2. An die Stelle des V. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes tritt jeweils das VI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes.
3. Eine Antragstellung nach Abs. 6 durch eine Person, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht, ist nur im Falle eines Einsatzpräsenzdienstes zulässig.
4. Hinsichtlich der Frist für die Antragstellung nach Abs. 6 gilt § 46 Abs. 1 und 3.

(8) Ein Wehrpflichtiger,

1. der einen Präsenzdienst nach § 39 Abs. 1 vor dem 1. Juli 1992 angetreten hat und ihn über diesen Zeitpunkt hinaus leistet und
2. dem die Bezüge von einem Arbeitgeber
 - a) nach § 42 Abs. 1 oder
 - b) nach § 43 in einem nicht um die Pauschalentsäidigung verminderten Ausmaß fortgezahlt werden,

hat für die gesamte Dauer dieses Präsenzdienstes keinen Anspruch auf Pauschalentsäidigung. Im Falle des § 42 hat der Wehrpflichtige für die nach Ablauf des 30. Juni 1992 liegenden Teile des Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge § 42 Abs. 2, vermindert um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 sowie um die auf die verbleibenden Bezüge entfallende Lohnsteuer, bis zu jenem Betrag, der 12 vH des Gehaltsatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigt. Insoweit die während des Präsenzdienstes fortgezahlten Bezüge nach Z 2 lit. a oder b das Ausmaß der Pauschalentsäidigung nicht erreichen, gebührt dem Wehrpflichtigen auf Antrag eine Entschädigung in dieser Höhe. Diese Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 100 S nicht übersteigt. Auf diese Entschädigung ist hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens der III. Abschnitt des VI. Hauptstückes anzuwenden.

(9) Ein Ersatz der Kosten nach § 42 Abs. 3 oder § 43 gebührt im Falle eines Präsenzdienstes nach Abs. 8 Z 1 für die nach Ablauf des 30. Juni 1992 liegenden Teile des Präsenzdienstes, jeweils vermindert um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988, bis zu einem Betrag, der 12 vH des Gehaltsatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht übersteigt. Ein Kostenersatz nach § 44 Abs. 2 gebührt nur hinsichtlich solcher Präsenzdienstleistungen, die nach Ablauf des 30. Juni 1992 beginnen.

(10) Gilt ein Wehrpflichtiger auf Grund des Antrittes eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes als vorzeitig aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat entlassen, so gebührt ihm zum Zeitpunkt dieser Entlassung keine Treueprämie. Läuft ein Verpflichtungszeitraum zum Wehrdienst als Zeitsoldat während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes ab, so gebührt dem Wehrpflichtigen zum Zeitpunkt dieses Ablaufens eine Treueprämie nach § 9. Zur Ermittlung der Höhe der Treueprämie sind die zu diesem Zeitpunkt für Zeitsoldaten normierten Geldleistungen heranzuziehen.

(11) Das Monatsgeld nach § 3 tritt hinsichtlich des § 43 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und des § 77 Abs. 1 HDG an die Stelle des Taggeldes nach § 3 HGG.

472 der Beilagen

23

(12) Die Prämie im Grundwehrdienst nach § 5 tritt hinsichtlich des § 43 Abs. 2 HDG und des § 77 Abs. 1 HDG, soweit sich diese Bestimmung auf Soldaten im Grundwehrdienst bezieht, an die Stelle der Monatsprämie nach § 5 HGG.

(13) Eine Treueprämie nach § 9 tritt hinsichtlich 1. des § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 77 Abs. 1 und des § 79 Abs. 5 und 6 HDG und 2. des § 5 Abs. 4 Z 2 des Auslandseinsatzgesetzes (AuslEG), BGBl. Nr. 233/1965, an die Stelle einer Überbrückungshilfe nach § 8 HGG.

V o l l z i e h u n g

§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 und des § 50 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich des § 22 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
3. hinsichtlich des § 24 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht von Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 42 Abs. 1 und 2 jeder Bundesminister insoweit, als sein Zuständigkeitsbereich für Dienstverhältnisse betroffen ist,
5. hinsichtlich des § 49 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen,
6. hinsichtlich des § 51, soweit sich diese Bestimmung auf Stempel- und Rechtsgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich des § 51, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
8. hinsichtlich des § 51, soweit sich diese Bestimmung auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz und
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

VORBLATT

Problem:

- Normierung von derzeit insgesamt sieben verschiedenen Ansätzen für das Taggeld
- Unzulänglichkeiten hinsichtlich der finanziellen Ansprüche der Zeitsoldaten
- Zu geringe Ansprüche bei freiwilligen Tätigkeiten im Milizstand
- Ungerechtfertigte Nachteile hinsichtlich der Ansprüche auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe
- Bedürfnis nach verschiedenen Verbesserungen hinsichtlich der Ansprüche auf Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge während Waffenübungen und während eines Einsatzes
- Notwendigkeit der Beseitigung verschiedener in der Praxis aufgetretener Vollziehungsprobleme im Heeresgebührenrecht

Zielsetzung:

Sachgerechte Beseitigung der aufgezeigten Probleme, die im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Modifikationen im Wege der Neuerlassung eines Heeresgebührengesetzes 1992 erfolgen soll

Inhalt:

- Umwandlung des Taggeldes in eine monatlich gebührende Geldleistung unter gleichzeitiger Vereinheitlichung dieses Barbezuges
- Modifikationen bei den finanziellen Ansprüchen der Zeitsoldaten
- Einräumung eines Anspruches auf Fahrtkostenvergütung, auf unentgeltliche Inanspruchnahme einer Unterkunft und auf Teilnahme an der Verpflegung für Angehörige des Milizstandes bei freiwilligen militärischen Tätigkeiten als Organe des Bundes
- Erweiterung des Anspruches auf Familienunterhalt auf alle Wehrpflichtigen mit Unterhaltsverpflichtungen
- Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe
- Verbesserungen bei der Bemessung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe
- Normierung eines Anspruches auf Pauschalentschädigung für alle Wehrpflichtigen während Waffenübungen und Einsätzen
- Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage für die Entschädigung eines Verdienstentganges bei Übungen und Einsätzen
- Ermöglichung einer Fortzahlung der Bezüge von Wehrpflichtigen für die Dauer von Übungen und Einsätzen auch durch nichtöffentliche Arbeitgeber
- Normierung zahlreicher Ergänzungen und Anpassungen im Interesse einer einfachen und zweckmäßigen Vollziehung
- Normierung zahlreicher systematischer, logistischer und sprachlicher Verbesserungen unter Berücksichtigung der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1978 als Wehrgesetz 1990 sowie unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990

Kosten:

Voraussichtliche Mehrkosten im zweiten Halbjahr 1992 ca. 56 Millionen Schilling

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit im Jahre 1955 wurde durch das Wehrgesetz, BGBL. Nr. 181/1955, die allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen österreichischen Staatsbürger eingeführt. Im § 40 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes war ua. vorgesehen, daß den im Präsenzdienst stehenden Wehrpflichtigen Besoldung, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Betreuung nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen gebührt. In Ausführung dieser Regelung wurde im Jahre 1956 das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz), BGBL. Nr. 152/1956, geschaffen. Mit diesem Bundesgesetz sollte eine umfassende Vorsorge für die Bedürfnisse der Soldaten im Präsenzdienst getroffen werden. Die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Soldaten wurden dabei vom Anwendungsbereich des Heeresgebührengesetzes ausgenommen; die vergleichbaren Ansprüche dieser Personengruppe sind in den dienst- und besoldungsrechtlichen Normen für Bundesbedienstete geregelt.

In weiterer Folge wurde das Heeresgebührengesetz durch zahlreiche Novellierungen geändert und ergänzt. Dabei wurden im speziellen laufende Verbesserungen hinsichtlich der finanziellen Ansprüche der Wehrpflichtigen sowie die im Zusammenhang mit verschiedenen strukturellen Änderungen im Bereich des Präsenzdienstes erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Die zahlreichen Novellen zu diesem Bundesgesetz erforderten im Interesse der Übersichtlichkeit des Gesetzestextes eine Wiederverlautbarung dieser Norm, die im Jahre 1985 mit der Kundmachung BGBL. Nr. 87/1985 als „Heeresgebührengesetz 1985 — HGG“ erfolgte. Seit dieser Wiederverlautbarung wurde das Heeresgebührengesetz 1985 neuerlich durch insgesamt neun Novellierungen abgeändert.

Nunmehr besteht der Bedarf, auf Grund praktischer Erfahrungen bei der Vollziehung des Heeresgebührengesetzes 1985 dieses Bundesgesetz neuerlich umfassend zu ändern. Dabei sind insbesondere hinsichtlich der Ansprüche auf Barbe-

züge (II. Abschnitt), auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Abschnitt) sowie auf Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge (VI. Abschnitt) zahlreiche Verbesserungen für die Wehrpflichtigen beabsichtigt. Darüber hinaus sollen auch verschiedene Modifikationen im Interesse einer einfacheren und zweckmäßigeren Vollziehung vorgenommen werden. Im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Änderungen erscheint es zweckmäßig, das in Rede stehende Bundesgesetz als „Heeresgebührengesetz 1992“ zur Gänze neu zu erlassen. Bei dieser Neuerlassung soll der grundsätzliche strukturelle Aufbau des geltenden Bundesgesetzes unverändert bleiben. Neben den erforderlichen materiellen Änderungen sollen auch zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen sowie Vereinfachungen hinsichtlich der Systematik der Rechtsvorschrift — unter besonderer Bedachtnahme auf die von der Bundesregierung am 9. Jänner 1990 beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990 — vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen die im Gefolge der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1978 als Wehrgesetz 1990 (WG), BGBL. Nr. 305, notwendig gewordenen Zitierungsanpassungen durchgeführt werden. Durch die Neuerlassung des Heeresgebührengesetzes 1992 soll insbesondere auch den Bestrebungen der Bundesregierung nach einer Rechtsbereinigung sowie nach einer Erleichterung des Zuganges zum Recht entsprochen werden.

Hinsichtlich der Barbezüge (II. Hauptstück) soll als wichtigste inhaltliche Änderung die Umwandlung des Taggeldes in einen monatlichen Barbezug unter gleichzeitiger Vereinheitlichung dieser Geldleistung für alle Wehrpflichtigen während jeglicher Präsenzdienstleistung außerhalb eines Einsatzes vorgesehen werden. Dieses Monatsgeld soll im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG mit einem einheitlichen Betrag normiert werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die bisher im Wege von Fixbeträgen normierten Barbezüge (Monatsgeld, Dienstgradzulage, Prämie im Grundwehrdienst, Besoldung der Zeitsoldaten) ohne finanziellen Mehraufwand im Wege einer Anknüpfung an das Gehaltsgesetz 1956 dynamisiert werden. Weiters sind verschiedene Verbesserungen und Klarstellungen hinsichtlich der finanziellen Ansprüche der

Zeitsoldaten, insbesondere auch eine Anhebung der Monatsprämie entsprechend der letzten Bezugsverbesserung im öffentlichen Dienst, beabsichtigt. Schließlich soll den Angehörigen des Milizstandes bei (freiwilligen) Tätigkeiten als Organe des Bundes ein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung eingeräumt werden.

Die Ansprüche auf Sachbezüge (III. Hauptstück) sollen im wesentlichen dahin gehend erweitert werden, daß Angehörige des Milizstandes bei (freiwilligen) Tätigkeiten als Organe des Bundes unentgeltlich eine militärische Unterkunft benutzen sowie an der militärischen Verpflegung teilnehmen dürfen. Die Notwendigkeit dieser Neuregelungen ergibt sich, ebenso wie die übrigen geplanten Verbesserungen für Milizangehörige, im wesentlichen aus der im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 in Aussicht gestellten Stärkung des Milizsystems.

Die Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen (IV. Hauptstück) sollen einer grundlegenden systematischen Neuregelung im Interesse einer leichteren Verständlichkeit bei gleichzeitiger Normierung einzelner materieller Verbesserungen für die Wehrpflichtigen zugeführt werden.

Ein Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Hauptstück) soll in Zukunft auch jenen Grundwehrdienst leistenden Soldaten zukommen, die während des Präsenzdienstes für Ehefrau, Kinder oder andere unterhaltsberechtigte Personen zu sorgen haben, aber derzeit mangels eines nachweisbaren Einkommens vor Antritt des Präsenzdienstes keinen solchen Anspruch haben. Weiters ist eine Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage für diese Leistungen unter gleichzeitiger Normierung verschiedener Verbesserungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für selbstständig Erwerbstätige geplant. Ferner soll die derzeit vorgesehene Berücksichtigung eines verbleibenden Einkommens des Wehrpflichtigen bei der Bemessung des Familienunterhaltes entfallen. Darüber hinaus soll die Einbeziehung eines Einkommens der Ehefrau bei der Berechnung der Wohnkostenbeihilfe mit dem Ziel einer Erweiterung der Ansprüche der Wehrpflichtigen modifiziert werden. Schließlich sollen die im V. Hauptstück zusammengefaßten Bestimmungen auch in formeller Hinsicht im Interesse einer leichteren Verständlichkeit sprachlich und legistisch verbessert und systematisch grundlegend neu gestaltet werden.

Hinsichtlich der Ansprüche auf Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge (VI. Hauptstück) während Waffenübungen und während eines Einsatzes soll eine Pauschalentschädigung in Zukunft allen Wehrpflichtigen gebühren. Die Höchstbemessungsgrundlage für die Entschädigung soll im Interesse einer erweiterten Abgeltung des tatsächlichen Verdienstentgangs auf über 2 500 S

pro Tag bei gleichzeitiger Normierung einzelner Verbesserungen für die Wehrpflichtigen angehoben werden. Die derzeit nur im Bereich des öffentlichen Dienstes vorgesehene Fortzahlung der Bezüge eines Wehrpflichtigen während eines Präsenzdienstes soll künftig auch anderen Arbeitgebern auf freiwilliger Basis und gegen Ersatz der anfallenden Kosten durch den Bund ermöglicht werden. Dem Heeresgebührenamt soll in Zukunft auch in den Fällen von außerordentlichen Übungen und Einsätzen des Bundesheeres die Durchführung der Verfahren zur Gewährung einer Entschädigung und eines Kostenersatzes für die Fortzahlung der Bezüge durch private Arbeitgeber übertragen werden. Schließlich sind auch verschiedene Verbesserungen hinsichtlich des Verfahrens zur Erlangung von Leistungen nach diesem Hauptstück, insbesondere eine Verlängerung der Antragsfrist auf sechs Monate, sowie deren Auszahlung vorgesehen.

Auf Grund des Wegfalles der exekutionsrechtlichen Sonderbestimmungen im Heeresgebührenge setz 1985 durch die am 1. März 1992 in Kraft getretene Exekutionsordnungs-Novelle 1991 ist im Bereich der Straf-, Schluß- und Sonderbestimmungen (VII. Hauptstück) des Heeresgebühren gesetzes 1992 eine gesetzliche Bestimmung über die Pfändbarkeit der Bezüge nach diesem Bundesgesetz entbehrlich.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich im allgemeinen aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“), hinsichtlich des § 22 aus dem Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“), hinsichtlich des § 24 Abs. 1 und 2 aus dem Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“) sowie hinsichtlich des § 42 Abs. 1 Z 3 aus den Art. 14 und 14 a B-VG.

Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes eines Heeresgebühren gesetzes 1992 ist für das zweite Halbjahr 1992 voraussichtlich mit einer **budgetären Mehrbelastung von zirka 56,7 Millionen Schilling** zu rechnen. In den folgenden Jahren ist, nach Maßgabe allfälliger Modifikationen im Gehaltsgesetz 1956, ein ähnlicher Finanzbedarf zu erwarten. Die voraussichtlichen Mehrkosten sind im Bundesvoranschlag 1992 nicht vorgesehen. Sofern dieser Mehraufwand im Jahr 1992 nicht durch entsprechende Einsparungen beim Voranschlagsansatz 1/40107 (Aufwendungen für Heer und Heeresverwaltung) ausgeglichen werden kann, wird eine entsprechende Überschreitung dieses Ansatzes, allenfalls im Wege einer Ermächtigung nach Art. V des Bundesfinanzgesetzes 1992, erforderlich werden.

Der voraussichtliche budgetäre Mehraufwand setzt sich aus folgenden Anteilen zusammen:

472 der Beilagen

27

1. Durch die vorgesehene Vereinheitlichung des nunmehr als Monatsbezug gestalteten Taggeldes und die damit verbundene Anpassung der Dienstgradzulage sind **Mehrkosten von etwa 2,3 Millionen Schilling** zu erwarten.

Diesem Mehraufwand liegen die auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu erwartenden Personalstärken sowie die jeweilige Durchschnittsdauer der Präsenzdienstleistungen zugrunde. Dabei steht einer Einsparung von etwa 16,9 Millionen Schilling durch die Vereinheitlichung des als Monatsbezug gebührenden Taggeldes ein Mehrbedarf von zirka 19,2 Millionen Schilling durch die Modifizierung der Dienstgradzulage gegenüber.

2. Die beabsichtigte Modifizierung der Einsatzbesoldung für Söldaten im Präsenzdienst verursacht einen **Mehraufwand von zirka 11,1 Millionen Schilling**.

Diese Mehrkosten beruhen auf dem durchschnittlichen Personalstand im Rahmen des seit 4. September 1990 laufenden Assistenz-einsatzes an der österreichischen Staatsgrenze (1 300 Soldaten im Grundwehrdienst, 273 Zeitsoldaten) und ergeben sich im wesentlichen aus der Anhebung des Monatsgeldes sowie der Einsatzvergütung für Zeitsoldaten.

3. Mit dem beabsichtigten Wegfall eines eigenständigen Ergänzungsbetrages für das Wasch- und Putzzeug während jeglicher Präsenzdienstleistung und der entsprechenden Anpassung der Prämie im Grundwehrdienst sind voraussichtliche **Mehrkosten von rund 0,5 Millionen Schilling** verbunden.

Dieser Kostenschätzung wurden die durchschnittlichen Zahlen der zum Grundwehrdienst einberufenen Soldaten sowie die durchschnittlichen Personalstärken der waffenübenden Wehrpflichtigen zugrunde gelegt.

4. Durch die ins Auge gefaßten Modifikationen bei den finanziellen Ansprüchen der Zeitsoldaten ist insgesamt ein **Mehraufwand von etwa 29,7 Millionen Schilling** zu erwarten.

Der durch die Einführung eines Erstattungsbetrages im Falle der vorzeitigen Beendigung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum zu erwartenden Einnahmen von 8,5 Millionen Schilling stehen Mehrbelastungen von 19,2 Millionen Schilling durch die Anhebung der Monatsprämie, von 13 Millionen Schilling durch die Modifikation des Anspruches auf die „Ausbildervergütung“, von einer Million Schilling durch die Beibehaltung der Ansprüche auf die „Belastungs-“ und „Ausbildervergütung“ im Einsatz und von 5 Millionen Schilling durch die abschätzbaren Kosten für Anerkennungsprämien gegenüber.

Diesen Schätzungen liegen die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der jeweiligen Ansprüche sowie die durchschnittliche Zahl an Zeitsoldaten (derzeit etwa 6 500 Mann) zugrunde.

5. Mit den geplanten Verbesserungen des Anspruches auf eine Fahrtkostenvergütung sind **Mehrkosten von rund 1,2 Millionen Schilling** verbunden.

Dieser Mehraufwand ergibt sich aus den neuen Ansprüchen von etwa 1 300 Zeitsoldaten, die am Dienstort wohnen (0,5 Millionen Schilling), sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes im Rahmen freiwilliger militärischer Tätigkeiten auf Vergütung der Fahrtkosten zwischen ihrer Wohnung und dem Ort der jeweiligen Dienstleistung (0,7 Millionen Schilling). Hinsichtlich der Milizangehörigen wurde dabei von den bisherigen Erfahrungen über die Teilnahme dieser Wehrpflichtigen an den erwähnten freiwilligen Tätigkeiten ausgegangen.

6. Die beabsichtigten Erweiterungen des Anspruches auf unentgeltliche Verpflegung bedingen eine **Mehrbelastung von etwa 3 Millionen Schilling**.

Diese Mehrkosten werden durch die Verpflegungsansprüche von etwa 1 160 Zeitsoldaten während der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung auch an dienstfreien Tagen (2,7 Millionen Schilling) sowie von den auf Grund der praktischen Erfahrungen zu erwartenden Teilnehmerzahlen an freiwilligen Tätigkeiten im Rahmen der Milizarbeit (0,3 Millionen Schilling) verursacht.

7. Durch die geplanten Änderungen hinsichtlich Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe sind **Mehrkosten von etwa 4,1 Millionen Schilling** zu erwarten.

Bei diesem Bedarf wurde von den langjährigen praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Ansprüche der Soldaten im Grundwehrdienst auf diese Leistungen ausgegangen.

8. Mit den beabsichtigten Verbesserungen hinsichtlich der Ansprüche auf Verdienstschädigung und Fortzahlung der Bezüge ist ein **Mehraufwand von rund 4,8 Millionen Schilling** verbunden.

Diese Mehrkosten ergeben sich im wesentlichen aus der geplanten Anhebung der Höchstgrenze für diese Geldleistungen.

9. Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ergeben sich zusätzliche finanzielle Auswirkungen durch zahlreiche verwaltungsvereinfachende Maßnahmen. Im wesentlichen betrifft dies die Änderungen und Klarstellungen bei den finanziellen Ansprüchen der Zeitsoldaten (§§ 6, 9), die Umstrukturierungen der Fahrtkostenvergütungen (§§ 7, 8) sowie die verschiedenen Vereinfachungen hinsichtlich Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

(V. Hauptstück) und hinsichtlich Entschädigung und Fortzahlung (VI. Hauptstück). Insgesamt lassen diese beabsichtigten Maßnahmen **beträchtliche, zahlenmäßig allerdings nicht abschätzbare Einsparungen** erwarten.

II. Besonderer Teil

Zum I. Hauptstück (Allgemeines — §§ 1 und 2):

Zu § 1:

Das Heeresgebührengesetz 1992 (HGG 1992) soll entsprechend der geltenden Rechtslage grundsätzlich nur auf Soldaten im Präsenzdienst anzuwenden sein. Die ausschließlich für dieses Bundesgesetz vorgesehene Legaldefinition dieser Personengruppe als „Wehrpflichtige“ soll beibehalten werden.

Zu § 2:

Die Systematik der Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz 1992 soll — mit Ausnahme einer den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechenden Umbenennung der bisherigen „Abschnitte“ in „Hauptstücke“ — gegenüber der geltenden Rechtslage unverändert bleiben.

Hinsichtlich der Zeiten, für die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz gebühren, soll im Abs. 2 vorgesehen werden, daß Wehrpflichtigen, die sich im Falle einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit selbst gestellt haben oder aufgegriffen worden sind, ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens (IV. Hauptstück) zukommen soll. Mit dieser Erweiterung der anspruchsbegründenden Zeiten soll darauf Bedacht genommen werden, daß nach § 37 Abs. 2 Z 1 WG die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit bis zum Ablauf des Tages, an dem sich der Wehrpflichtige selbst stellt oder aufgegriffen wird, nicht in die Dienstzeit eingerechnet wird. Für solche Zeiten bestehen derzeit nach § 2 Abs. 2 HGG grundsätzlich keine Ansprüche aus diesem Bundesgesetz; dieser Grundsatz soll auch in Zukunft aufrechtbleiben. Es erscheint allerdings aus sozialen Gründen nicht vertretbar, die Wehrpflichtigen auch nach der Beendigung eines solchen Entweichens oder Fernbleibens, speziell im Falle ihrer Teilnahme am militärischen Dienst- und Ausbildungsbetrieb, bis zu dem im Wehrgesetz 1990 genannten Zeitpunkt, also bis zum Ablauf des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung, auch von jeder medizinischen Betreuung auszuschließen. Darüber hinaus ist aus sozialen Erwägungen auch beabsichtigt, den Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, der einer entsprechenden Versorgung der unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Wehrpflichtigen dient, auch während jener Zeiten

bestehen zu lassen, die nicht in die Dienstzeit des Grundwehrdienstes oder des Aufschubpräsenzdienstes einzurechnen sind. Im Hinblick auf die geringe Zahl der durch die beiden genannten Modifikationen zu erwartenden Ansprüche ist mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen.

Zum II. Hauptstück (Barbezüge — §§ 3 bis 11):

Zu den §§ 3 und 4:

Derzeit sind im Heeresgebührengesetz 1985 insgesamt sieben verschiedene Ansätze für das den Wehrpflichtigen für jeden Tag ihres Präsenzdienstes gebührende Taggeld normiert. Diese Ansätze differieren — je nach der Art des Präsenzdienstes, dem Dienstgrad der Wehrpflichtigen und der möglichen Verwendung in einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG — zwischen 45 S und 110 S. Diese vielfältigen Unterschiede innerhalb der gleichen Kategorie eines Barbezuges führen bei der Berechnung und Auszahlung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und bergen auch ein nicht unbeträchtliches Fehlerkalkül. Darüber hinaus wird auch, insbesondere bei Waffenübungen milizartig strukturierter Truppen der Einsatzorganisation, der Umstand als ungerechtfertigt empfunden, daß nach der geltenden Rechtslage Wehrpflichtigen mit gleichem Dienstgrad, die am selben Übungs- oder Ausbildungsvorhaben im gleichen militärischen Verband teilnehmen, ein unterschiedliches Taggeld gebührt. Im übrigen erscheint die Konstruktion dieser Geldleistung als ein tageweise gebührender Bezug im Hinblick auf die nunmehr sowohl im öffentlichen wie im privaten Bereich überwiegende Monatsentlohnung nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund soll dieser Barbezug ohne budgetären Mehraufwand in ein „Monatsgeld“ umgewandelt werden. Gleichzeitig sollen die erwähnten differenzierten Taggeldansätze in Hinkunft wegfallen und durch eine einheitliche Geldleistung für alle Wehrpflichtigen ersetzt werden.

Zur Abgeltung der besonderen Umstände während eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG soll wie bisher für die Dauer solcher Dienstleistungen eine Anhebung des Monatsgeldes normiert werden. Diese Geldleistung soll ebenfalls einheitlich für alle Wehrpflichtigen in Zukunft 3 301 S monatlich betragen.

Da auf Grund der beabsichtigten Vereinheitlichung der gegenständlichen Geldleistung den Offizieren sowie den Zeitsoldaten ein geringerer Bezug als bisher zustehen würde, ist es erforderlich, diese finanzielle Schlechterstellung durch eine Erhöhung der Dienstgradzulage auszugleichen.

Eine Dienstgradzulage soll entsprechend der derzeitigen Rechtslage allen Wehrpflichtigen mit einem höheren Dienstgrad als Wehrmann gebühren. Die Ansätze für diesen Barbezug müssen dabei

472 der Beilagen

29

unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vereinheitlichung des Monatsgeldes gegenüber den geltenden Beträgen entsprechend angehoben werden.

Im Interesse einer Wertsicherung der Barbezüge sollen Monatsgeld und Dienstgradzulage in Zukunft nicht mehr im Wege von Fixbeträgen, sondern durch eine Anknüpfung an bestimmte Hundertsätze des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 normiert werden. Eine solche Gesetzestechnik, die im übrigen auch der Verwaltungsvereinfachung dient, entspricht verschiedenen bereits derzeit im Wehrrecht (zB § 3 Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes, §§ 28 und 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1985) sowie in anderen öffentlichen Bereichen (zB Bezügegesetz) vorgesehenen Regelungen über finanzielle Ansprüche. Eine solche Anknüpfung ist darüber-hinaus auch im § 26 des Zivildienstgesetzes 1986 mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 für die Pauschalvergütung der Zivildienstleistenden normiert. Ab 1. Juli 1992 soll daher das Monatsgeld 1 801 S bzw. während eines Einsatzes 5 400 S betragen; die Dienstgradzulage soll für den

Gefreiten	486 S,
Korporal	607 S,
Zugsführer	726 S,
Wachtmeister	996 S,
Oberwachtmeister	1 116 S,
Stabswachtmeister	1 237 S,
Oberstabswachtmeister	1 356 S,
Offiziersstellvertreter	1 477 S,
Vizeleutnant	1 597 S,
Fähnrich	1 780 S,
Leutnant	1 899 S,
Oberleutnant	2 016 S,
Hauptmann	2 259 S,
Major	2 529 S,
Oberstleutnant	2 767 S,
Oberst	3 010 S,
Brigadier	3 280 S,
General	3 550 S

monatlich betragen.

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 342, wurde klargestellt, daß ehemalige Berufsoffiziere ihren zuletzt geführten Amtstitel oder ihre zuletzt geführte Verwendungsbezeichnung unmittelbar auch im Miliz- oder Reservestand als militärischen Dienstgrad führen (siehe § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 WG). Aus diesem Grund ist es erforderlich, auch hinsichtlich des Dienstgrades General einen Ansatz für die Dienstgradzulage im Heeresgebührengesetz 1992 vorzunehmen. Dieser Ansatz soll entsprechend der betragsmäßigen Differenz zwischen der Dienstgradzulage für den Oberst und den Brigadier festgesetzt werden.

Zu den §§ 5 und 6:

Derzeit gebührt den Soldaten im Grundwehrdienst für jeden Monat ihrer Präsenzdienstleistung

neben dem Taggeld eine Monatsprämie von 180 S. Außerdem steht ihnen nach § 15 Abs. 3 HGG ein Betrag für die Ergänzung des Wasch- und Putzzeuges in der Höhe von 45 S monatlich zu. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll eine derartige Geldleistung für die Grundwehrdienstleistenden Soldaten in Zukunft nicht mehr als eigenständiger Anspruch normiert werden, sondern in die monatlich gebührende Prämie eingerechnet werden. Daher ist eine entsprechende Anhebung dieses Barbezuges erforderlich. Im Hinblick auf die unterschiedliche Zweckbestimmung der bisher für den Grundwehrdienst und den Wehrdienst als Zeitsoldat gleichermaßen als „Monatsprämie“ bezeichneten Barbezüge soll dieser Begriff in Zukunft ausschließlich im Bereich der Besoldung für Zeitsoldaten verwendet werden. Der entsprechende Barbezug im Grundwehrdienst soll hingegen in Zukunft als „Prämie“ bezeichnet werden.

Die Monatsprämie soll entsprechend der für öffentlich Bedienstete am 1. Jänner 1992 wirksam gewordenen Bezugsverbesserung um 4,3% angehoben werden; diese Geldleistung soll daher bei einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr 5 004 S und bei einem Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Jahr für den

1. Wehrmann, Gefreiten und Korporal	9 009 S,
2. Zugsführer	9 456 S,
3. Unteroffizier	10 182 S,
4. Offizier	11 244 S

betrugen.

Hinsichtlich der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 368/1991 ab 1. Juli 1991 eingeführten monatlichen Vergütungen für die dienstlichen Belastungen (500 S) sowie für eine Ausbildertätigkeit (300 S) entstanden zahlreiche Unklarheiten in der Vollziehung. Aus diesem Grund sollen nunmehr die Anspruchsvoraussetzungen für diese Geldleistungen im Sinne der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers ausdrücklich klargestellt werden. Der Anspruch auf die Vergütung für Belastungen sowie das Rühen dieses Anspruches soll dabei in pauschalierter Form unter inhaltlicher Anlehnung an vergleichbare Bestimmungen (zB im Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten) geregelt werden. Dabei ist auch vorgesehen, daß diese Vergütung bereits für den laufenden Kalendermonat gebührt, wenn die militärische Dienstleistung am Monatsersten oder zumindest am ersten Arbeitstag dieses Kalendermonates wieder aufgenommen wird. Die Höhe der Vergütung soll nicht geändert werden.

Die Vergütung für eine Funktion als Ausbilder soll in Zukunft jenen Zeitsoldaten, die diese Funktion in einem Kalendermonat an mindestens fünf Arbeitstagen tatsächlich ausüben, für diesen Kalendermonat in voller Höhe gebühren. Die derzeit auf Grund des § 5 Abs. 6 HGG praktizierte tageweise Aliquotierung dieser Geldleistung, die zu

einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt, ist daher in Zukunft nicht mehr erforderlich. Die derzeitige Höhe dieser Vergütung soll nicht verändert werden. Um einen zusätzlichen Anreiz für die Zeitsoldaten zu schaffen, eine Tätigkeit als Ausbilder bei der Truppe über einen längeren Zeitraum beizubehalten, soll diese Vergütung für die Erbringung eines über die im § 29 ADV vorgesehene dienstliche Inanspruchnahme der Wehrpflichtigen wesentlich hinausgehenden Mehrausmaßes an Dienstleistungen in der Ausbildung beträchtlich angehoben werden. Diese bis zu einem Höchstausmaß von 3 001 Schilling vorgesehene Erhöhung soll dann gebühren, wenn Interessen des militärischen Dienstbetriebes einem Ausgleich durch dienstfreie Zeiten entgegenstehen. Die konkrete Festlegung dieser Geldleistung wird entsprechend dem jeweiligen Ausmaß an zeitlichen Mehrleistungen im Wege von Verwaltungsverordnungen vorzunehmen sein. Die mit den beabsichtigten Verbesserungen hinsichtlich des Anspruches auf die „Ausbildervergütung“ verbundenen finanziellen Mehraufwendungen sollen im übrigen auch als flankierende Maßnahme zu der im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien vom 17. Dezember 1990 in Aussicht gestellten umfassenden Ausbildungsreform dienen.

Der derzeit vorgesehene Wegfall der Vergütungen für die Belastung und für eine Ausbildungstätigkeit im Falle eines Anspruches des Zeitsoldaten auf eine Einsatzvergütung bedingt im Zusammenhang mit den regelmäßig nicht genau einen Kalendermonat dauernden Heranziehungen der Zeitsoldaten zu Einsätzen, insbesondere im laufenden Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze, eine tageweise Aliquotierung und eine mehrfache Anweisung und Einstellung der jeweiligen Vergütungen für jeden einzelnen eingesetzten Zeitsoldaten. Damit ist ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand sowohl bei den jeweiligen Standeskörpern der Zeitsoldaten als auch bei den Buchhaltungen verbunden. Es wird auch der Umstand als ungerechtfertigt empfunden, daß gerade in einem Einsatz — trotz der damit verbundenen erhöhten dienstlichen Belastungen — derzeit die Vergütung für Belastungen wegfällt; darüber hinaus über zahlreiche Zeitsoldaten auch während der Heranziehung zu einem Einsatz ihre Tätigkeit als Ausbilder der ihnen unterstellten Wehrpflichtigen weiter aus. Aus diesen Gründen erscheint es sachlich gerechtfertigt, die Ansprüche auf die „Belastungs-“ und „Ausbildervergütung“ auch im Falle eines Anspruches auf die Einsatzvergütung nicht ex lege wegfallen zu lassen. Dem damit verbundenen budgetären Mehraufwand steht eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands gegenüber.

Durch eine Neufestsetzung der Einsatzvergütung soll bewirkt werden, daß die den Zeitsoldaten während eines Einsatzes zusätzlich gebührenden Geldleistungen (dh. unter Einbeziehung des erhöhten Monatsgeldes) im Hinblick auf quantitative und qualitative Mehrbelastung angehoben werden. Die Einsatzvergütung soll daher in Zukunft monatlich wie folgt festgelegt werden:

Dienstgradgruppe	Einsatz nach § 2 Abs. 1		
	lit. a	lit. b und c	WG
Wehrmänner und Chargen	10 501 S	9 401 S	
Unteroffiziere	13 500 S	11 901 S	
Offiziere	17 501 S	15 500 S	

Die beabsichtigte Differenzierung der Einsatzvergütung im Falle eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG und bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG ist deshalb erforderlich, weil die Gefährdung der Soldaten in einem Einsatz zur militärischen Landesverteidigung im allgemeinen größer sein wird als bei Assistenzeinsätzen.

Im Interesse einer weiteren Verbesserung der Situation der Zeitsoldaten soll in Zukunft die Möglichkeit vorgesehen werden, diesen Wehrpflichtigen nach Maßgabe der hiefür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Anerkennungsprämie auszuzahlen. Die Gewährung einer solchen Geldleistung (als „Belohnung“, „Bonifikation“, „Provision“ uä.) ist eine im gesamten Wirtschaftsleben — unabhängig vom Bestehen eines Dienstverhältnisses — übliche Motivationsmaßnahme. Unter Bedachtnahme auf die von der Bundesregierung angestrebte Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen sowie im Interesse einer Stärkung der militärischen Kommandantenverantwortlichkeit soll die Zuständigkeit für die Zuerkennung einer solchen Prämie dem für den Zeitsoldaten zuständigen Kommandanten eines Truppenkörpers (im Sinne des § 2 Z 8 ADV) übertragen werden. Dieser Kommandant wird eine Anerkennungsprämie nur im Rahmen der ihm hiefür zur Verfügung stehenden Budgetmittel auszahlen dürfen. Eine für die Gewährung einer solchen Geldleistung maßgebliche „besondere dienstliche Leistung“ wird im Regelfall nur dann vorliegen, wenn ein Zeitsoldat über seine vorgeschriebenen dienstlichen Verpflichtungen hinaus quantitative oder qualitative Leistungen außergewöhnlichen Umfangs oder Inhaltes erbringt. Kann eine solche besondere Leistung nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden (etwa durch eine andere Geldleistung nach dem Heeresgebührengesetz 1992, durch die Gewährung einer Dienstfreistellung nach § 53 Abs. 6 und 7 WG oder durch Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht nach § 4 Abs. 5 ADV), so kommt die Auszahlung einer Anerkennungsprämie nicht in Betracht. „Sonstige besondere Anlässe“, aus denen diese Prämie zuerkannt werden kann, werden beispielsweise das Weihnachtsfest oder eine besondere Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat darstellen.

Hinsichtlich der Höhe der Monatsprämie für Zeitsoldaten ist derzeit eine Differenzierung nach dem jeweiligen Verpflichtungszeitraum zu diesem Wehrdienst normiert. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf die „Belastungs-“ und „Ausbildervergütung“ nur für Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Die Erfahrungen der Praxis haben allerdings gezeigt, daß sich zahlreiche Wehrpflichtige zu einem solchen Wehrdienst in der Dauer von mindestens einem Jahr nicht zuletzt auch im Hinblick auf die wesentlich höheren Geldleistungen verpflichten, diesen Wehrdienst jedoch tatsächlich nicht im vollen zeitlichen Umfang dieser Verpflichtung leisten. So beendeten im Jahr 1990 etwa 600 Zeitsoldaten mit einer solchen Verpflichtungsdauer diesen Wehrdienst vor Ablauf des ersten Jahres. Da bei einer tatsächlichen Wehrdienstleistung als Zeitsoldat von weniger als einem Jahr ein Anspruch auf die höhere Monatsprämie und die „Belastungs-“ und „Ausbildervergütung“ sachlich nicht gerechtfertigt ist, soll, insbesondere auch zur Vermeidung von Mißbräuchen, für diese Fälle eine Verpflichtung zur Leistung eines Erstattungsbetrages normiert werden. Dieser Betrag soll in der Höhe der Differenz zwischen den an den Wehrpflichtigen ausbezahlten (höheren) Monatsprämien samt Vergütungen und den während seiner Wehrdienstleistung für Zeitsoldaten mit einem kürzeren als einjährigem Verpflichtungszeitraum vorgesehenen (niederen) Monatsprämie anfallen. Aus sozialen Erwägungen ist diese Verpflichtung im Falle der vorzeitigen Beendigung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat wegen Dienstunfähigkeit nicht vorgesehen. Der Erstattungsbetrag soll unter Anwendung der für Übergenüsse nach diesem Bundesgesetz normierten Regelung (§ 50) hereinzu bringen sein. Mit der Einführung des ins Auge gefaßten Erstattungsbetrages ist eine finanzielle Entlastung von etwa 16 Millionen Schilling pro Jahr verbunden. Überdies soll damit insbesondere auch ein Anreiz zur längeren Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat geschaffen werden.

Hinsichtlich der ins Auge gefaßten Dynamisierung der in den §§ 5 und 6 normierten Barbezüge siehe die Erläuterungen zu den §§ 3 und 4.

Darüber hinaus sollen unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 sprachliche Verbesserungen vorgenommen werden.

Zu den §§ 7 und 8:

Nach der geltenden Rechtslage sind die Regelungen über die Fahrtkostenvergütung sowohl für Wehrpflichtige als auch für andere Personen in einem Paragraphen zusammengefaßt. Im Interesse einer klar erkennbaren Systematik ist nunmehr eine Aufteilung dieses Bereiches nach den jeweils anspruchsberechtigten Personengruppen, in zwei Paragraphen unter gleichzeitiger systematischer Neuordnung beabsichtigt.

Aus Zweckmäßigkeitssgründen soll nunmehr ausschließlich für die Reisebewegungen im Zusammenhang mit dem Beginn und der Beendigung des Präsenzdienstes ausdrücklich vorgesehen werden, daß auch für den Fall der Nichteinlösung eines zur Verfügung gestellten Gutscheines eine Fahrtkostenvergütung gebührt. Diese Vergütung soll für alle Fahrten in der Höhe des jeweiligen Gegenwertes der Bahn-Kontokarte der ÖBB — derzeit 0,90 S bzw. 1,35 S pro Kilometer — gewährt werden. Damit soll einer langjährigen Forderung der Truppe und der betroffenen Wehrpflichtigen Rechnung getragen werden. Im übrigen ist damit auch eine beträchtliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes im Bereich der Fahrtkostenvergütung, insbesondere bei Waffenübungen milizartiger Verbände der Einsatzorganisation, verbunden.

Die Frist zum Nachweis der notwendigen Fahrtkosten im Falle einer Inanspruchnahme der beruflichen Bildung soll entsprechend den Erfahrungen der Praxis von derzeit einer Woche auf vier Wochen verlängert werden. Diese Modifikation soll auch ein sachlich ungerechtfertigtes Erlöschen eines Anspruches auf Fahrtkostenvergütung verhindern. Im übrigen ergibt sich aus dem Charakter der Nachweisfristen für eine Fahrtkostenvergütung als materiell-rechtliche Fallfristen auch in Zukunft, daß im Falle des Überschreitens der Anspruch wegfällt.

Auf Grund der geltenden Rechtslage ist derzeit ein Ersatz der notwendigen Fahrtkosten für Angehörige des Milizstandes bei Tätigkeiten als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten, insbesondere bei einer Freiwilligen Milizarbeit, nicht möglich. Da sich dieser Umstand im Hinblick auf die Erfüllung militärischer Aufgaben durch diese Personen als wehrpolitisch nachteilig erweist, soll in diesen Fällen eine Vergütung der notwendigen Fahrtkosten ermöglicht werden.

Für die im Zusammenhang mit einer Übernahme oder Rückgabe von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie mit freiwilligen militärischen Tätigkeiten im Milizstand notwendigen Fahrten soll eine Regelung wie für die Reisebewegungen bei Antritt oder Beendigung eines Präsenzdienstes vorgesehen werden. Darüber hinaus soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Gegensatz zur geltenden Rechtslage auch eine Beteilung der im § 8 zusammengefaßten Personengruppen mit Fahrausweisen oder Gutscheinen für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels ermöglicht werden. Auch für diese Personen soll aus Billigkeitsgründen nunmehr ein Anspruch auf einen Fahrtkostenersatz wie für Soldaten im Präsenzdienst vorgesehen werden.

Im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte soll der für Zeitsoldaten — im Gegensatz zu allen anderen anspruchsberechtigten

Personen und zu allen anderen Fällen einer Fahrtkostenvergütung — derzeit normierte Wegfall dieser Geldleistung für vier monatliche Fahrten bei identem Wohn- und Dienstort (§ 7 Abs. 2 Z 4 HGG) ersatzlos entfallen. Mit einer solchen Änderung sind keine erheblichen Mehraufwendungen verbunden, da die Fahrtkosten bei den (zusätzlich abzugeltenden) Reisebewegungen im gleichen Ort gering sind; im übrigen werden in bestimmten derartigen Fällen, insbesondere im Hinblick auf die im § 7 Abs. 2 vorgesehene Regelung, überhaupt keine „notwendigen Fahrtkosten“ anfallen. Durch diese Modifizierung des Anspruches der Zeitsoldaten auf Fahrtkostenvergütung können zahlreiche derzeit auftretende, sachlich nicht gerechtfertigte Härtefälle (zB bei distanzmäßig großen Entfernungen zwischen Wohnung und militärischer Dienststelle im gleichen Ort) vermieden werden.

Im übrigen sollen die Ansprüche auf Fahrtkostenvergütung sowohl für Wehrpflichtige als auch für Angehörige des Miliz- und Reservestandes sowie für die im § 43 Abs. 5 WG genannten Personen inhaltlich unverändert bleiben. Im Rahmen der Neuregelung sollen die durch die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1978 als Wehrgesetz 1990 erforderlichen Zitierungsanpassungen sowie verschiedene sprachliche Verbesserungen unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 vorgenommen werden.

Zu § 9:

Die nach Ablauf eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren derzeit normierte Überbrückungshilfe ist in weitgehender Anlehnung an die im Arbeitsrecht anlässlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses vorgesehene Abfertigung gestaltet (vgl. 51 d. Blg., XVI. GP). Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung kommt einer derartigen Geldleistung sowohl eine Versorgungs- und Überbrückungsfunktion für den ehemaligen Arbeitnehmer als auch die Funktion einer „Treueprämie“ für langjährige Dienstleistungen zu. Bei der im Falle der Beendigung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gebührenden Geldleistung steht, insbesondere im Hinblick auf deren Anfall unabhängig von einer allfälligen nahtlosen Aufnahme eines Dienstverhältnisses, die Treuefunktion im Mittelpunkt. Aus diesem Grund soll dieser Barbezug künftig als „Treueprämie“ bezeichnet werden. Dabei sollen, unter Beibehaltung der Grundstruktur der derzeitigen Überbrückungshilfe, verschiedene Modifikationen vorgenommen werden.

Auf Grund der derzeitigen Regelungen über die Überbrückungshilfe, die in einem erheblich höheren Ausmaß als eine Abfertigung für Vertragsbedienstete des Bundes gebührt, ist bei den meisten

nachträglichen Aufnahmen von ehemaligen Zeitsoldaten in den Bundesdienst eine mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbundene Hereinbringung eines Erstattungsbetrages erforderlich. Dieser Verwaltungsaufwand ist insbesondere in jenen Fällen nicht vertretbar, in denen ein — bereits vor der Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat bekannter — nahtloser Übertritt aus diesem Wehrdienst in ein Bundesdienstverhältnis erfolgt. Zur Vermeidung dieses Aufwandes wird es für zweckmäßig erachtet, die der Berechnung der Treueprämie zugrundeliegenden Vielfachen der Monatsprämie nunmehr an die für die Abfertigung eines Vertragsbediensteten relevanten Vielfachen der Monatsentgelte anzugleichen. Damit wird auch die gleichheitsrechtlich nicht unproblematische Differenzierung zwischen Zeitsoldaten und Vertragsbediensteten hinsichtlich ihres inhaltlich vergleichbaren Anspruches auf eine Geldleistung bei der Beendigung ihrer Dienstleistung beseitigt. Durch diese Umgestaltung der Treueprämie kann die derzeit vorgesehene Hereinbringung des Erstattungsbetrages ersatzlos entfallen. Zum Ausgleich für die mit der beabsichtigten Umgestaltung allenfalls verbundene Verringerung der Treueprämie insbesondere für jene ehemaligen Zeitsoldaten, die nicht in den Bundesdienst überreten, ist vorgesehen, in Zukunft neben der Monatsprämie auch das Monatsgeld, die Dienstgradzulage und die „Belastungsvergütung“ in die Bemessungsgrundlage für die Treueprämie einzubeziehen. Mit einer solchen Gestaltung der in Rede stehenden Geldleistung sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen, jedoch eine beträchtliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes verbunden.

Unter Bedachtnahme auf in der Praxis entstandene Zweifelsfragen soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß die Höhe einer bei der Entlassung aus einem Wehrdienst als Zeitsoldat anfallenden Treueprämie um eine bereits nach der Beendigung einer früheren derartigen Wehrdienstleistung ausbezahlte Treueprämie zu vermindern ist. Für die Ermittlung der Höhe einer Treueprämie sind nämlich sämtliche Zeiten einer Wehrdienstleistung als Zeitsoldat zusammenzurechnen. Durch eine derartige, der ständigen Vollziehungspraxis entsprechende Regelung soll eine sachlich nicht gerechtfertigte zweimalige Berücksichtigung des gleichen Zeitraumes vermieden werden.

Im Hinblick auf den vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grundsatz des Vertrauenschutzes (zB Erkenntnis vom 6. Dezember 1990, G 223/88 ua.) sollen die ins Auge gefaßten Modifikationen nur in jenen Fällen zum Tragen kommen, in denen der einen Anspruch auf die Treueprämie begründende Wehrdienst als Zeitsoldat nach Inkrafttreten des Heeresgebührengesetzes 1992 (1. Juli 1992) angetreten wird; die diesbezüglichen Übergangsregelungen finden sich im § 55 Abs. 2 und 3.

Zu § 10:

Die vorgesehenen Bestimmungen über den Unterhaltsbeitrag für einen von Amts wegen vorzeitig entlassenen Zeitsoldaten entsprechen inhaltlich weitgehend der geltenden Rechtslage. Es sind lediglich verschiedene Klarstellungen beabsichtigt.

Derzeit ist die Einbringung eines Antrages auf einen Unterhaltsbeitrag ausschließlich beim jeweiligen Militärkommando vorgesehen, die Entscheidung über einen solchen Antrag obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung. Eine Änderung dieser Zuständigkeit ist nicht beabsichtigt. In Zukunft soll allerdings eine Antragstellung wahlweise entweder direkt bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde oder wie bisher bei dem für den Wehrpflichtigen nach § 3 Z 3 AVG örtlich zuständigen Militärkommando zulässig sein. Im Interesse einer Erleichterung der Erlangung eines vollen Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag sollen die bisherigen Fristen von zwei Monaten für die Einbringung eines Antrages auf Zuerkennung oder Erweiterung dieser Geldleistung — wie auch hinsichtlich der vergleichbaren Leistungen nach dem V. Hauptstück — jeweils auf drei Monate erweitert werden.

Darüber hinaus soll auch klargestellt werden, daß der in Angelegenheiten des Unterhaltsbeitrages zuständige Bundesminister für Landesverteidigung im Falle einer Änderung der Anspruchsvoraussetzungen auch ohne einen entsprechenden Antrag diesen Barbezug von Amts wegen neu zu bemessen oder zu entziehen hat, sofern er von einer derartigen Änderung auf andere Weise als durch einen Antrag Kenntnis erlangt. Eine — bereits derzeit verpflichtend vorgesehene — Mitteilung solcher Änderungen soll in Zukunft als entsprechender Antrag gelten, sodaß eine zusätzliche formelle Antragstellung durch den ehemaligen Zeitsoldaten entbehrlich wird.

Zu § 11:

Die derzeitigen Bestimmungen über die Auszahlung der verschiedenen Barbezüge sollen — mit Ausnahme der spezifischen Regelungen für die Fahrtkostenvergütung — aus systematischen Gründen in einem Paragraphen am Ende des II. Hauptstückes zusammengefaßt werden. Dabei sind gleichzeitig verschiedene Klarstellungen sowie Modifikationen auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen beabsichtigt. Diese Änderungen betreffen die Auszahlung der erhöhten Prämie im Grundwehrdienst und der Vergütung für Zeitsoldaten nach § 6 Abs. 2. Im Hinblick auf die geplanten materiellen Änderungen betreffend die „Ausbildervergütung“, insbesondere die Erhöhung im Falle der Unmöglichkeit eines Zeitausgleiches für bestimmte zeitliche Mehrbelastungen, erscheint die Normie-

rung eines fixen Auszahlungstermines für diese Geldleistung nicht zweckmäßig; sie wird daher nach Vorliegen eines Anspruches zum ehestmöglichen Zeitpunkt auszuzahlen sein. Darüber hinaus soll hinsichtlich der für Zeitsoldaten vorgesehenen unbaren Auszahlung ihrer Barbezüge entsprechenden für öffentlich Bedienstete normierten Bestimmungen (§ 7 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, § 18 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) ausdrücklich eine Verpflichtung aufgenommen werden, die erforderlichen Vorkehrungen für die Überweisung auf ein Konto zu treffen. Die Aufnahme der derzeit vorgesehenen Regelung über die Auszahlung einer allfälligen Familienbeihilfe an Zeitsoldaten ist entbehrlich, da im § 17 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ohnehin eine Auszahlung dieser Geldleistung gemeinsam mit den Bezügen vorgesehen ist.

Zum III. Hauptstück (Sachbezüge und Aufwandsersatz — §§ 12 bis 18):**Zu den §§ 12 und 13:**

Die derzeit bestehende, hinsichtlich ihres konkreten Inhaltes unklare Verpflichtung der Zeitsoldaten, eine ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellte militärische Unterkunft nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu benutzen, soll ersatzlos entfallen. Die im § 30 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) normierten Möglichkeiten, allen Soldaten nach Maßgabe konkreter militärischer Notwendigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit einem Einsatz, mit der Einsatzvorbereitung und mit einsatzähnlichen Übungen, das Ausbleiben über den Zapfenstreich zu untersagen, bleibt hievon unberührt.

Der derzeit normierte Entfall der Ansprüche von Zeitsoldaten auf unentgeltliche Verpflegung an dienstfreien Tagen während der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung sowie während eines befehlsgemäßen Verlassens des Garnisonsortes hat in der Vergangenheit mehrfach zu Härtefällen geführt. Diese ergaben sich insbesondere aus dem Umstand, daß diese Ausbildungen im Regelfall nicht im Garnisonsort der Zeitsoldaten stattfinden und diesen Wehrpflichtigen daher mangels einer praktischen Möglichkeit zur Heimreise auch an dienstfreien Tagen ein erhöhter Aufwand für die Verpflegung entstand. Im übrigen haben Soldaten im Dienstverhältnis bei der Teilnahme an solchen Ausbildungsgängen im Wege einer Dienstzuteilung auch an dienstfreien Tagen Ansprüche auf Leistungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955. Aus diesen Gründen ist ein Entfall der Ansprüche von Zeitsoldaten in den genannten Fällen im Interesse einer Besserstellung dieser Wehrpflichtigen in Zukunft nicht mehr vorgesehen.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage haben Angehörige des Milizstandes bei einer Tätigkeit als

Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten, insbesondere bei einer Freiwilligen Milizarbeit, nicht die Möglichkeit, unentgeltlich eine militärische Unterkunft zu benützen und an der den Wehrpflichtigen gebührenden Verpflegung teilzunehmen. Dß dieser Umstand wehrpolitisch nachteilig erscheint und auch häufig Anlaß für Beschwerden von Angehörigen des Milizstandes war, soll dieser Personengruppe in Zukunft die Möglichkeit sowohl zur Benützung einer zur Verfügung gestellten militärischen Unterkunft als auch zur kostenlosen Teilnahme an der den Wehrpflichtigen verabreichten Verpflegung eingeräumt werden. Ein allfälliger Anspruch auf einen Barersatz in Höhe des Tageskostgeldes soll damit aber nicht verbunden sein.

Im übrigen entsprechen die vorgesehenen Regelungen über die Ansprüche auf unentgeltliche Unterbringung und Verpflegung inhaltlich der derzeit geltenden Rechtslage. Aus systematischen Gründen soll der Anspruch der Wehrpflichtigen auf Verpflegszubußen, der bisher in einem eigenen Paragraphen normiert war, nunmehr gemeinsam mit dem Anspruch auf Verpflegung geregelt werden. Dabei soll der veraltete Begriff „Zubuße“ im Sinne der Z 33 der Legistischen Richtlinien 1990 jeweils durch den Terminus „Zuschlag“ ersetzt werden.

Zu den §§ 14 bis 18:

Im § 15 Abs. 3 HGG ist derzeit ein Anspruch der Wehrpflichtigen — ausgenommen der Zeitsoldaten — auf einen monatlichen Betrag von 45 S zur Ergänzung des beim erstmaligen Antritt des Präsenzdienstes erhaltenen Wasch- und Putzzeuges normiert. Dieser Betrag ist für nicht volle Monate einer Präsenzdienstleistung zu aliquotieren; dabei gebührt dem Wehrpflichtigen für jeden Tag eines Präsenzdienstes 1,50 S.

Der erwähnte Ergänzungsbetrag war bei seiner Einführung im Jahre 1956 ausschließlich für den (ehemaligen) ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von neun Monaten konzipiert; nunmehr gebührt er allerdings im Gefolge der verschiedenen Neueinführungen von Präsenzdienstarten bei allen Präsenzdiensten mit Ausnahme des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Dieser Betrag hat im Hinblick auf seine Geringfügigkeit bei allen Präsenzdienstleistungen mit Ausnahme des Grundwehrdienstes, insbesondere bei den regelmäßig wesentlich kürzer als einen Monat dauernden Waffenübungen der milizartigen Verbände in der Einsatzorganisation, seine Bedeutung weitgehend verloren. Aus diesem Grund soll eine solche Geldleistung — wie ursprünglich vorgesehen — ausschließlich für die Soldaten im Grundwehrdienst vorgesehen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll dabei zukünftig im § 16 keine eigenständige

Geldleistung mehr normiert, sondern die Prämie im Grundwehrdienst entsprechend erhöht werden. Durch eine solche Rechtstechnik wird in Zukunft bei einer Änderung des allgemeinen Kostenniveaus auch eine entsprechende Modifizierung dieser Prämie erforderlich sein.

Als die im § 16 Abs. 1 genannten „Dienstvorschriften“ über das Tragen von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sind in erster Linie die entsprechenden Normen der Verordnung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) zu verstehen.

In der Vergangenheit entstanden wiederholt Zweifelsfragen hinsichtlich der konkreten Höhe der finanziellen „Abfindung“ für Unterkunft und Verpflegung im Falle des Verlassens des Garnisonsortes; der § 13 HGG sieht derzeit nämlich lediglich eine diesbezügliche Höchstgrenze vor. Entsprechend der langjährigen Vollzugspraxis soll daher nunmehr ausdrücklich normiert werden, daß in diesen Fällen der vom Wehrpflichtigen nachgewiesene Aufwand bis zu der derzeit vorgesehenen Höchstgrenze zu ersetzen ist. Dabei soll auch der unklare Ausdruck „Abfindung“ durch den Begriff „Aufwandsersatz“ ersetzt werden.

Derzeit ist im § 17 HGG im Falle der befehlsgemäßen Nichtinanspruchnahme oder Unterbrechung einer Dienstfreistellung lediglich der Ersatz der dem Wehrpflichtigen daraus entstehenden Reisekosten in einer dem § 77 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 entsprechenden Weise normiert. Ein darüber hinausgehender Kostenersatz (insbesondere für Stornogebühren bei einem Reisebüro u.ä.), wie er den Beamten auf Grund des § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt, ist für die Wehrpflichtigen derzeit nicht vorgesehen. Insbesondere auf Grund der Erfahrungen aus dem Sicherungseinsatz an der jugoslawischen Grenze im Sommer 1991 soll nunmehr im § 18 auch für die Wehrpflichtigen eine generelle Möglichkeit zum Ersatz aller in den genannten Fällen notwendigerweise erwachsenden Mehraufwendungen vorgesehen werden. Dieser Anspruch soll von einem entsprechenden Nachweis des Mehraufwandes bei der militärischen Dienststelle des Wehrpflichtigen abhängen.

Im übrigen entsprechen die vorgesehenen Regelungen über die Soldatenheime (§ 14) sowie über die Ansprüche der Wehrpflichtigen auf

- finanzielle Leistungen beim Verlassen des Garnisonsortes (§ 15),
 - unentgeltliche Beteiligung mit Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 16),
 - Ersatz des notwendigen Versicherungsaufwandes (§ 17) und
 - Ersatz der Reisekosten im Falle der befehlsgemäßen Nichtinanspruchnahme einer Dienstfreistellung (§ 18)
- der geltenden Rechtslage. Es sind lediglich unter

Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 einige Klarstellungen und sprachliche Verbesserungen beabsichtigt.

Zum IV. Hauptstück (Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen — §§ 19 bis 25):

Zu den §§ 19 und 20:

Die vorgesehenen Bestimmungen über den Anspruch der Wehrpflichtigen auf ärztliche Betreuung sowie über den Umfang der ärztlichen Behandlung sollen im wesentlichen der geltenden Rechtslage entsprechen. Im Interesse einer leichteren Verständlichkeit sollen die Regelungen über die Krankenbehandlung und die Anstaltspflege sowie über die Zahnbehandlung und den Zahnersatz — unter weitgehender systematischer Umgestaltung — in einem Paragraphen zusammengefaßt werden. Dabei soll aus Gründen der Rechtssicherheit auch die — derzeit lediglich im § 10 Abs. 1 ADV auf Verordnungsstufe — grundsätzlich festgelegte Pflicht der Wehrpflichtigen zur Inanspruchnahme der militärmedizinischen Einrichtungen des Bundesheeres ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll klargestellt werden, daß die Krankenbehandlung neben der Versorgung mit den notwendigen „Heilmitteln“ und „Heilbehelfen“ auch eine solche mit „Hilfsmitteln“ umfaßt. Diese Klarstellung entspricht den inhaltlich vergleichbaren Normen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (zB §§ 136 und 137 ASVG, §§ 92 und 93 GSVG, §§ 64 und 65 B-KUVG). Eine Anknüpfung des Heeresgebühren gesetzes 1992 an das Sozialversicherungsrecht besteht auch hinsichtlich der Begriffe „schwere Gesundheitsschädigung“ und „berufsstörende Verunstaltungen“ (vgl. § 153 ASVG, § 94 GSVG, § 69 B-KUVG). Die konkreten Inhalte der erwähnten Legalbegriffe werden daher im wesentlichen grundsätzlich in Anlehnung an den Bereich des Sozialversicherungsrechtes zu ermitteln sein.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist ein während eines Präsenzdienstes durch den Militärarzt festgestellter Anspruch auf Zahnersatz noch während des Präsenzdienstes geltend zu machen. Ist eine derartige Geltendmachung — auch ohne Verschulden des Wehrpflichtigen — während des Präsenzdienstes nicht mehr möglich, so ist eine Kostentragung durch den Bund derzeit ausgeschlossen. Diese Regelung hat insbesondere dann, wenn auf Grund der kurzen Dauer oder der besonderen Umstände einer Präsenzdienstleistung keine Geltendmachung des Anspruches vor Ende des Präsenzdienstes möglich war, wiederholt zu Härtefällen geführt. Daher soll in Zukunft eine Kostentragung durch den Bund auch in jenen Fällen ermöglicht werden, in denen die Geltendmachung des Anspruches innerhalb einer Frist von sechs

Monaten nach Ende des Präsenzdienstes erfolgt. Diese Frist entspricht der im § 55 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes normierten Frist für die Erlangung von Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz. Für Heilbehelfe und Hilfsmittel ist eine derartige Regelung nicht erforderlich, da ein Anspruch auf solche Leistungen auch nach dem Präsenzdienst auf Grund des § 6 Abs. 2 Z 1 lit. c des Heeresversorgungsgesetzes bereits derzeit besteht.

Gemäß § 19 Abs. 3 letzter Satz HGG darf derzeit die Bewilligung der militärischen Dienststelle zur Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung außerhalb des militärischen Bereiches nur in jenen Fällen nicht verweigert werden, in denen Lebensgefahr besteht. Diese Regelung hat in der Vergangenheit wiederholt zu problematischen Härtefällen geführt. Aus diesem Grund soll daher in Zukunft ein Anspruch des Wehrpflichtigen auf eine derartige Behandlung jedenfalls dann bestehen, wenn durch eine Erkrankung oder Verletzung eine schwere Gesundheitsschädigung mit bleibenden Dauerfolgen entstehen könnte. In formeller Hinsicht sollen nunmehr auch die Kriterien für die Erteilung der genannten Zustimmung ausdrücklich klargestellt werden. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang relevanten „medizinischen Erfordernisse“ wird die militärische Dienststelle wie bisher den zuständigen Militärarzt in entsprechender Weise zu befassen haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll für diese Zustimmung in Zukunft das Erfordernis der Schriftlichkeit gelten; dies erscheint insbesondere auch im Hinblick auf die geplante Übernahme der Kosten solcher Behandlungen durch den Bund erforderlich.

Zu § 21:

Die im Abs. 1 vorgesehene Kostenregelung im Falle einer ärztlichen Behandlung außerhalb heeres eigner Sanitätseinrichtungen entspricht inhaltlich der geltenden Rechtslage. Die vorgesehene sprachliche Modifikation hinsichtlich der Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt soll klarstellen, daß in diesem Fall nur die gemäß § 28 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes (KAG) kundgemachten Pflegegebühren zu ersetzen sind. Eine Regelung betreffend die Kostenbeiträge nach § 27 a KAG ist nicht erforderlich, da diese Beträge in den in Rede stehenden Fällen einer Anstaltspflege durch den Träger der Krankenanstalt nicht eingehoben werden dürfen. Die in der Z 2 zusammengefaßten Fälle einer ärztlichen Behandlung umfassen eine Krankenbehandlung, eine Anstaltspflege in einer privaten Krankenanstalt, eine Zahnbehandlung sowie einen Zahnersatz. Hinsichtlich einer Vereinbarung über den Kostenersatz für diese „notwendige ärztliche Behandlung“ werden im Regelfall die Kostensätze der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (§ 9 B-KUVG) als Grundlagen heranzuziehen sein.

Derzeit besteht kein Anspruch des Wehrpflichtigen auf Ersatz jener Kosten durch den Bund, die ihm durch eine mit Bewilligung seiner militärischen Dienststelle in Anspruch genommene ärztliche Behandlung außerhalb des militärischen Sanitätswesens entstehen. Dieser Umstand hat bereits mehrfach zu ungerechtfertigten Härten geführt. Aus diesem Grund soll in Zukunft auch in derartigen Fällen ein Kostenersatz des Bundes vorgesehen werden. Im Hinblick auf die erforderliche Zustimmung der militärischen Dienststelle, die hiebei auf militärische und medizinische Erfordernisse Bedacht zu nehmen hat, ist durch eine solche Verbesserung eine vermehrte Inanspruchnahme außermilitärischer Sanitätseinrichtungen durch die Wehrpflichtigen sowie eine damit verbundene nennenswerte budgetäre Mehrbelastung nicht zu erwarten.

In der Vergangenheit traten häufig Zweifelsfragen und Vollziehungsprobleme hinsichtlich der Kostenregelung für einen Zahnersatz in jenen Fällen auf, in denen bei der Anfertigung eines Zahnersatzes durch den Vertrauensarzt kein Kostensatz der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter besteht. Diese Kosten sollen in Zukunft, ebenso wie jene für Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel, grundsätzlich bis zur Höhe der in der Krankenversicherung der Bundesbeamten geltenden Kostensätze vom Bund zu tragen sein. In jenen Fällen, in denen ein solcher Kostensatz im Bereich der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten nicht besteht, sollen die tatsächlich erwachsenen Kosten durch den Bund übernommen werden. Diese ins Auge gefaßten Klarstellungen betreffend die Kostenregelung entsprechen im wesentlichen der bisher geübten Verwaltungspraxis.

Im übrigen sind hinsichtlich der Kostenregelung keine materiellen Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage beabsichtigt. Es sollen lediglich einzelne legistische Verbesserungen vorgenommen werden.

Zu den §§ 22 bis 25:

Die beabsichtigten Bestimmungen betreffend

- den speziellen Versicherungsschutz für Zeitsolddaten (§ 22),
- die Ansprüche auf Übernahme der Bestattungs- und Überführungskosten von Wehrpflichtigen durch den Bund (§ 23),
- die Ersatzansprüche des Bundes gegen Dritte (§ 24) und
- die Ansprüche der Angehörigen des Milizstandes auf gesundheitliche Betreuung (§ 25)

entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Hinsichtlich des Anspruches auf Überführungskosten soll entsprechend der langjährigen Vollziehungspraxis nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß diese Kosten bis zum Ort der

Bestattung, im Falle einer Bestattung im Ausland bis zur Staatsgrenze, gebühren. Unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 sind verschiedene sprachliche und legistische Modifikationen sowie eine systematische Neuordnung beabsichtigt.

Zum V. Hauptstück (Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe — §§ 26 bis 38):

Zum I. Abschnitt (Gemeinsame Bestimmungen — §§ 26 und 27):

Die in den §§ 26 und 27 zusammengefaßten Bestimmungen sollen entsprechend den derzeit geltenden Regelungen den Kreis der anspruchsbechtigten Wehrpflichtigen sowie verschiedene zeitliche Aspekte hinsichtlich der Ansprüche auf die Leistungen nach dem V. Hauptstück festlegen.

Im Interesse einer Erleichterung der Erlangung eines vollen Anspruches auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe sollen die hinsichtlich dieser Leistungen vorgesehenen Antragsfristen von derzeit zwei Monaten jeweils auf drei Monate erhöht werden.

Die vorgesehenen Bestimmungen über Entstehen oder Änderung der anspruchsgrundenden Voraussetzungen entsprechen inhaltlich der geltenden Rechtslage. Sie sollen allerdings aus systematischen Gründen — in einem Paragraphen zusammengefaßt — in den gemeinsamen Bestimmungen des V. Hauptstückes geregelt werden. In diesem Zusammenhang soll auch klargestellt werden, daß eine Abänderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe während des Präsenzdienstes entsprechend der derzeit geübten Vollziehungspraxis auch von Amts wegen zulässig ist, sofern die Behörde von einer Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen auf andere Weise als durch einen Antrag Kenntnis erlangt.

Zum II. Abschnitt (Familienunterhalt — §§ 28 bis 32):

Zu § 28:

Der im Abs. 1 genannte Personenkreis, der einen Anspruch des Wehrpflichtigen auf Familienunterhalt begründet, entspricht jenem der derzeit geltenden Regelung. Im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1991, G 82/91-8, G 240/91-5, G 241/91-5, ausgesprochene Verfassungswidrigkeit des § 106 EStG 1988 soll der Anspruch für Kinder — ohne inhaltliche Änderung — durch die Anknüpfung an einen Anspruch auf Familienbeihilfe nach den §§ 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 normiert werden. Ein Familienunterhalt soll entsprechend der derzeitigen Rechtslage auch für solche Kinder gebühren, für die nach § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 der An-

spruch auf Familienbeihilfe wegen des Bezuges einer gleichartigen ausländischen Beihilfe ausgeschlossen ist.

Nach der derzeitigen Rechtslage gilt bei der Feststellung der unehelichen Vaterschaft eines Wehrpflichtigen hinsichtlich eines Kindes, das vor Antritt oder während des Präsenzdienstes geboren wurde, als Tag des Entstehens der Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienunterhalt nicht der Tag der Geburt, sondern erst der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles, mit dem die Vaterschaft festgestellt wurde bzw. des Anerkennisses der Vaterschaft. Da eine derartige Schlechterstellung der Wehrpflichtigen hinsichtlich eines unehelichen Kindes sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, soll nunmehr als Tag des Entstehens der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Familienunterhaltes wie bei allen anderen Kindern der Tag der Geburt eines solchen Kindes gelten. Dies soll auch dann gelten, wenn die rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft erst nach dem Präsenzdienst erfolgt. Die in diesem Fall derzeit vorgesehene Antragsfrist von zwei Monaten soll wie alle übrigen derartigen Fristen im V. Hauptstück auf drei Monate erweitert werden. Eine Antragstellung auf Zuerkennung eines Familienunterhaltes vor der rechtswirksamen Feststellung der Vaterschaft wird mangels Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Geldleistung nicht in Betracht kommen. Der Tag des Eintrittes der feststellenden Wirkung des Anerkenntnisses bestimmt sich nach § 163 c ABGB. Im übrigen sollen die Regelungen der Abs. 2 bzw. 3 hinsichtlich einer Feststellung der Vaterschaft während bzw. nach der Präsenzdienstleistung künftig zusätzlich zu den derzeit vorgesehenen Fällen einer unehelichen Vaterschaft auch auf den (seltenen) Fall einer Feststellung der ehelichen Vaterschaft nach § 155 ABGB anwendbar sein.

Zu § 29:

Die Festsetzung der Mindestbemessungsgrundlage entspricht der bisherigen Regelung im § 28. Sie beträgt derzeit 10 216 S im Monat.

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung des von den Wehrpflichtigen vor dem Grundwehrdienst bezogenen Einkommens soll bei der Bemessung der Leistungen nach dem V. Hauptstück die Höchstbemessungsgrundlage von derzeit 195 vH des Gehaltsatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 (41 500 S) auf 218 vH dieses Gehaltsatzes (46 395 S) angehoben werden. Damit kann in Zukunft ohne wesentlichen finanziellen Mehraufwand bei wesentlich mehr Wehrpflichtigen das tatsächliche Einkommen als Bemessungsgrundlage für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe herangezogen werden. Die

Beibehaltung einer Höchstgrenze für die Heranziehung des tatsächlichen Einkommens ist zur Vermeidung eines im Vergleich zur geringen Zahl der betroffenen Wehrpflichtigen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwandes des Bundes hinsichtlich der Höhe der Leistungen nach dem V. Hauptstück — ebenso wie hinsichtlich der Leistungen nach dem VI. Hauptstück — sachlich gerechtfertigt.

Zu § 30:

Nach der derzeitigen Rechtslage gilt bei Wehrpflichtigen, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes kürzer als einen Monat Bezüge aus einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit bezogen haben, das in diesem Zeitraum bezogene Nettoeinkommen als für die Bemessung des Familienunterhaltes maßgebliches Einkommen. Diese Regelung hat in der Vergangenheit wiederholt zu einer erheblichen finanziellen Benachteiligung von Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen geführt. Aus diesem Grund soll nunmehr in allen Fällen, in denen ein Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit weniger als drei Monate vor dem Präsenzdienst bezogen wurde, die Bemessungsgrundlage für das Ausmaß des Familienunterhaltes im Wege der Umrechnung des für weniger als drei Monate bezogenen Nettoeinkommens auf drei Kalendermonate erfolgen. Diese Regelung entspricht der bereits im Jahre 1990 normierten Vorgangsweise zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Verdienstentschädigung nichtselbständig Erwerbstätiger im Falle der Leistung von Waffenübungen. Aus Billigkeitsgründen sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll das derzeit normierte Nichtverschulden des Wehrpflichtigen als Voraussetzung für die Nichtberücksichtigung von Zeiten, während denen kein voller Arbeitslohn bezogen wird, entfallen.

Nach der derzeit geltenden Bestimmung des § 26 Abs. 5 HGG ist bei Wehrpflichtigen, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes einem Hochschulstudium oblagen, sonst in einer Berufsvorbereitung standen oder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet waren und nicht einer nichtselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgingen, lediglich die Mindestbemessungsgrundlage als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Zählt aber ein Wehrpflichtiger, der ebenfalls keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, nicht zu diesem Personenkreis, weil er zB schon einige Wochen vor Antritt des Präsenzdienstes sein Hochschulstudium beendet hat oder weil er es verabsäumt hat, sich beim Arbeitsamt als arbeitsuchend zu melden, so hat er trotz einer möglichen Unterhaltsverpflichtung überhaupt keinen Anspruch auf Familienunterhalt. Diese Regelung hat in der Vergangenheit, insbesondere bei einer strengen Interpretation des Begriffes „unmittelbar“, wiederholt zu erheblichen Härtefällen geführt. Daher soll in Zukunft jedem Wehrpflichti-

gen, der eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber Ehegattin, Kindern oder anderen Personen hat, ein Familienunterhalt jedenfalls nach der Mindestbemessungsgrundlage zustehen. Diese Maßnahme soll nicht nur eine Sicherstellung der Unterhaltsleistungen der angesprochenen Personengruppe, sondern auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung auf Grund des Wegfallens eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens bei der Vollziehung dieser Bestimmungen mit sich bringen. Auf Grund der geringen Zahl der bisher von dieser Regelung betroffenen Wehrpflichtigen ist in Hinkunft nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen.

Ferner soll zur Vermeidung ungerechtfertigter Nachteile in jenen (seltenen) Fällen, in denen der Wehrpflichtige auch während der Präsenzdienstleistung die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, Z 4 und 5 EStG 1988 selbst zu entrichten hat, keine Verminderung des für die Bemessungsgrundlage relevanten Nettoeinkommens um diese Beiträge eintreten.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß in den (seltenen) Fällen eines anderen als monatlichen Lohnzahlungszeitraumes das entsprechende Ausmaß des jeweiligen Lohnzahlungszeitraumes in Wochen (13 bzw. 52) oder Tagen (30 bzw. 365) zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

Im übrigen entspricht die beabsichtigte Regelung über die Bemessungsgrundlage für nichtselbständige Erwerbstätige der bisherigen Rechtslage.

Zu § 31:

Nach der geltenden Rechtslage ist bei einem Wehrpflichtigen, der im Kalenderjahr vor Antritt des Grundwehrdienstes eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Dauer von weniger als einem Monat ausgeübt hat, als Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt das in diesem Zeitraum bezogene Einkommen als maßgebliches Monatseinkommen heranzuziehen. Hat der Wehrpflichtige eine selbständige Erwerbstätigkeit erst im Jahr des Antrittes des Präsenzdienstes aufgenommen, so ist im Regelfall — ohne Rücksichtnahme auf das erzielte Einkommen — nur die Mindestbemessungsgrundlage heranzuziehen.

Die erwähnten Regelungen haben in der Vergangenheit — abgesehen vom Erfordernis zur Durchführung aufwendiger Ermittlungsverfahren — zu zahlreichen ungerechtfertigten Härtefällen bei der Bemessung des Familienunterhaltes selbständig erwerbstätiger Wehrpflichtiger geführt. Aus diesem Grund soll in Zukunft im Interesse einer sachlich gerechtfertigten Verbesserung für diese Personengruppe in den genannten Fällen das jeweils erzielte Einkommen auf den für die Ermittlung der

Bemessungsgrundlage relevanten Zeitraum von einem Kalenderjahr umgerechnet werden. Im Falle einer Heranziehung des Einkommens aus dem Jahr der Präsenzdienstleistung soll dabei die Zeit eines Präsenzdienstes nicht in den für diese Umrechnung relevanten Zeitraum einbezogen werden; dies erscheint deshalb gerechtfertigt, da während der Grundwehrdienstleistung die selbständige Erwerbstätigkeit in den meisten Fällen zur Gänze oder zumindest zum überwiegenden Teil ruht.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Regelung über die Bemessungsgrundlage selbständige Erwerbstätiger noch verschiedene legistische und sprachliche Verbesserungen vorgesehen.

Zu § 32:

Entsprechend der derzeit geltenden Regelung des § 29 HGG soll das Ausmaß des Familienunterhaltes unverändert bleiben. Zur Beseitigung aufgetretener Vollziehungsprobleme soll jedoch klargestellt werden, daß der für jede in der Z 3 genannte Person anfallende Familienunterhalt 20 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen darf.

Nach der geltenden Rechtslage wird der Anspruch auf Familienunterhalt durch ein verbleibendes Einkommen des Wehrpflichtigen vermindert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind hiebei Einkommen, die Wehrpflichtige durch eine Tätigkeit während der Präsenzdienstleistung erzielen, zu berücksichtigen, hingegen haben Einkommen, die Wehrpflichtige ohne Tätigkeit während der Präsenzdienstleistung zufließen, außer Betracht zu bleiben. Auf Grund dieser Judikatur erweist sich die Berechnung des verbleibenden Einkommens in der Praxis als sehr aufwendig und kann in den meisten Fällen erst lange nach Beendigung des Präsenzdienstes abgeschlossen werden. Im Interesse einer möglichst raschen Zuerkennung der in Rede stehenden Leistungen soll, insbesondere auch im Hinblick auf die mit einer derartigen Maßnahme verbundene Verringerung des Verwaltungsaufwandes, in Hinkunft ein allfällig verbleibendes Einkommen der Wehrpflichtigen bei der Bemessung des Familienunterhaltes in allen Fällen außer Betracht bleiben. Bei einer Verwirklichung dieser Maßnahme ist auf Grund der bisher vorliegenden Erfahrungen lediglich mit geringen Mehrkosten zu rechnen.

Zum III. Abschnitt (Wohnkostenbeihilfe — §§ 33 und 34):

Zu § 33:

Der Wehrpflichtige hat nach der geltenden Rechtslage Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe zur Abdeckung jener Kosten, die ihm nachweislich während des Präsenzdienstes für die erforderliche

Beibehaltung der notwendigen Wohnung erwachsen. Wie sich auf Grund der praktischen Erfahrungen erwiesen hat, führte einerseits die Auslegung des Begriffes „notwendige Wohnung“ durch verschiedene Behörden zu unterschiedlichen Ergebnissen, andererseits wurde der Begriff „notwendige Wohnung“ — insbesondere auch auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes — auf Sachverhalte angewendet, die nach den Intentionen des Gesetzgebers ursprünglich nicht von der in Rede stehenden Regelung umfaßt werden sollten. Um die aufgezeigten Problemkreise zu beseitigen, soll nunmehr im Heeresgebührenge- setz 1992 an die Stelle des Begriffes der „notwendigen Wohnung“ der Begriff „eigene Wohnung“ treten. Weiters soll unter Bedachtnahme auf die Judikatur der Höchstgerichte zu diesem Themenkreis zur Vermeidung allfälliger Auslegungsschwierigkeiten eine entsprechende Definition dieses Begriffes in den Abs. 2 aufgenommen werden. Im Hinblick auf den Umstand, daß sich die Normierung des Begriffes „eigene Wohnung“ und die entsprechende Definition im Zivildienstrecht bewährt haben, soll die für Grundwehrdienst leistende Soldaten geltende Regelung in Anlehnung an die im § 4 der Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 396/1985, normierte Bestim- mung gestaltet werden.

Zu § 34:

Nach § 30 HGG steht derzeit dem Wehrpflichtigen, sofern er einen Anspruch auf Familienunterhalt für Personen in seinem Haushalt hat, ein Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 20 vH seiner Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt zu. Dieser Anspruch fällt zur Gänze weg, sofern die Ehegattin des Wehrpflichtigen über eigene Einkünfte verfügt, die einen bestimmten Mindest- satz (dzt. 6 500 S bzw. 6 650 S) übersteigen.

Der völlige Wegfall des Anspruches auf Wohnkostenbeihilfe wird von den Betroffenen insbesondere dann als ungerecht empfunden, wenn der erwähnte Mindestsatz nur geringfügig überschritten wird. Aus diesem Grund soll daher in Hinkunft das Ausmaß der Wohnkostenbeihilfe nur um jenen Betrag gemindert werden, um den die Einkünfte der Ehegattin den Betrag von derzeit 6 000 S bzw. 6 150 S übersteigen. Ein gänzlicher Wegfall der gegenständlichen Regelung wäre auf Grund der damit verbundenen hohen Mehrkosten nicht vertretbar.

Im übrigen sind hinsichtlich des Ausmaßes der Wohnkostenbeihilfe keine materiellen Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage geplant.

Zum IV. Abschnitt (Zuständigkeit und Verfahren — §§ 35 bis 38):

Zu den §§ 35 und 36:

Die Bestimmungen über die Antragstellung und die Entscheidung über den Antrag entsprechen

inhaltlich der geltenden Rechtslage. Es sind allerdings sprachliche und legistische Verbesserungen sowie zahlreiche Klarstellungen beabsichtigt. Dies betrifft insbesondere die — der vergleichbaren Bestimmung im VI. Hauptstück entsprechende — Verpflichtung des Arbeitgebers eines Wehrpflichtigen, alle für die Bemessung der Leistungen nach dem V. Hauptstück erforderlichen Bestätigungen auszustellen und dem Wehrpflichtigen alle notwendigen Unterlagen auszufolgen. Die Zeitdauer der Weiterleitung nach Abs. 4 von einer gesetzlich vorgesehenen Einbringungsstelle an die für die Erledigung zuständige Behörde wird, insbesondere unter Bedachtnahme auf § 33 Abs. 3 AVG und die hiezu ergangene Judikatur, in die jeweiligen Antragsfristen nicht einzurechnen sein.

Zu § 37:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll in Hinkunft die dem Wehrpflichtigen und den Empfängern von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe obliegende verpflichtende Mitteilung über anspruchsgrundende bzw. -ändernde Umstände als Antrag nach diesem Hauptstück gelten, sodaß eine zusätzliche formelle Antragstellung entbehrlich sein soll.

Zu § 38:

Die Regelungen betreffend Auszahlung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe entsprechen der geltenden Rechtslage und sollen lediglich unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 sprachlich verständlicher und übersichtlicher gefaßt werden. Die Aufnahme der derzeit vorgesehenen Bestimmung über die Auszahlung einer allfälligen Familienbeihilfe erscheint — ebenso wie bei Zeitsoldaten (§ 11) — entbehrlich, da die Auszahlung dieser Geldleistung im § 17 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 geregelt ist.

Zum VI. Hauptstück (Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge — §§ 39 bis 47):

Zum I. Abschnitt (Entschädigung — §§ 39 bis 41):

Zu § 39:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage gebührt nur jenen Wehrpflichtigen eine Pauschalentschädigung, die keinen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge durch einen öffentlichen Dienstgeber haben. Dies hat zur Folge, daß bei der Barauszahlung der Pauschalentschädigung durch die Truppe in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob der Wehrpflichtige eine Pauschalentschädigung zu erhalten hat oder nicht. Zur Verringerung dieses erheblichen Verwaltungsaufwandes, der insbesondere bei Übungen milizartiger Verbände der

Einsatzorganisation auch ein beträchtliches Fehlerkalkül birgt, soll daher künftig die Pauschalentschädigung bei Truppenübungen, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten sowie bei einem Aufschubpräsenzdienst im Anschluß an eine dieser Präsenzdienstarten ausnahmslos an alle Wehrpflichtigen bar ausbezahlt werden. Der daraus entstehende geringfügige Verwaltungsmehraufwand bei den für die Besoldung der zum Präsenzdienst einberufenen öffentlich Bediensteten zuständigen Dienststellen verteilt sich je nach Dienstort und -stelle dieser Bediensteten auf den gesamten Bundes- und Landesbereich; er kann im übrigen zum Großteil automationsunterstützt erleidet werden.

Weiters soll im Interesse einer möglichst umfassenden Entschädigung des Verdienstentganges der Wehrpflichtigen bei Waffenübungen und im Einsatz die Höchstgrenze, die derzeit 6,5 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt, auf 12 vH dieses Gehaltsansatzes angehoben werden. Durch diese Änderung soll die Maximalhöhe für die Entschädigung des Verdienstentganges von derzeit 1 382 S auf 2 554 S pro Tag erhöht werden. Damit können in Zukunft wesentlich mehr Wehrpflichtige ihrem tatsächlichen Verdienstentgang entsprechend entschädigt werden. Da, nach der derzeitigen Rechtslage im Jahr der Verdienstentgang von etwa 2 300 Wehrpflichtigen (das sind ca. 3% aller Betroffenen) nicht zur Gänze entschädigt werden kann, erscheinen die mit dieser Maßnahme verbundenen Mehrkosten aus wehrpolitischen Gründen gerechtfertigt. Die vollständige Abschaffung einer Höchstgrenze für die Entschädigung und die übrigen Leistungen nach dem VI. Hauptstück kommt — ebenso wie hinsichtlich der Ansprüche auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe — aus den in den Erläuterungen zu § 29 angeführten Gründen nicht in Betracht.

Ferner soll die derzeit gesetzlich normierte Geringfügigkeitsgrenze von 30 S für den Anfall einer Entschädigung in Anlehnung an § 242 der Bundesabgabenordnung auf 100 S erhöht werden.

Schließlich sind verschiedene Klarstellungen und legistische Verbesserungen ohne materielle Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage beabsichtigt.

Zu § 40:

Die Regelungen betreffend die Entschädigungsbemessung für Wehrpflichtige, die einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, entsprechen inhaltlich weitgehend den geltenden Bestimmungen. Entsprechend den im V. Hauptstück vorgesehenen Regelungen sollen auch in diesem Bereich

- das derzeit normierte Nichtverschulden des Wehrpflichtigen als Voraussetzung für die Nichtberücksichtigung von Zeiten, während denen kein voller Arbeitslohn bezogen wird, entfallen und
- in jenen Fällen, in denen der Wehrpflichtige auch während der Präsenzdienstleistung die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, Z 4 und 5 EStG 1988 selbst zu entrichten hat, die Einkünfte ungeschmälert für die Bemessung des Grundbetrages herangezogen werden.

Darüber hinaus sind unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 verschiedene legistische Verbesserungen sowie eine formelle Angleichung an die vergleichbare Regelung im V. Hauptstück dieses Bundesgesetzes, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung anderer als monatlicher Lohnzahlungszeiträume, beabsichtigt.

Nach der geltenden Rechtslage (§ 37 Abs. 4 HGG) gebührt jenen Wehrpflichtigen, die in Familienbetrieben ohne Dienstverhältnis tätig sind und denen daher während des Präsenzdienstes formell auch kein Verdienst entgeht, dennoch eine über die Pauschalentschädigung hinausgehende Entschädigung auf der Grundlage eines Kollektivvertrages für vergleichbare Dienstnehmergruppen. Diese aus sozialen Erwägungen vorgesehene Besserstellung dieser Wehrpflichtigen gegenüber anderen, die ebenfalls keinen Verdienstentgang auf Grund der Präsenzdienstleistung erleiden (zB Studenten), ist bereits seit 1960 in der Rechtsordnung verankert; sie beruht auf dem Umstand, daß die eingangs genannten Wehrpflichtigen zwar in keinem Dienstverhältnis im eigentlichen Sinn stehen und daher auch kein (formelles) Einkommen beziehen, jedoch faktisch die Tätigkeiten einer vollwertigen Arbeitskraft im Familienbetrieb ausüben. Diese sachlich gerechtfertigte Sonderregelung hat sich in der langjährigen Praxis bewährt und soll daher unverändert beibehalten werden.

Hinsichtlich der inhaltlich unveränderten Verpflichtung des Bundes zur Übernahme der Arbeiterkammer- und Landarbeiterkammerumlage in allen Fällen eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Normierung der Abführung dieser Umlagebeträge — ebenso wie für die Abführung der Sozial- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Zeitsoldaten nach § 22 Abs. 3 und der Abgeltungsbeträge nach § 22 Abs. 5 — nicht erforderlich, da es sich hiebei um keine behördliche Tätigkeit handelt. Im Hinblick auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung zur Vollziehung des Heeresgebührengesetzes 1992 sind alle diese Beträge jedenfalls von Dienststellen dieses Ressorts abzuführen. Die Übernahme dieser Umlagen durch den Bund für unselbständig Erwerbstätige beruht auf dem Umstand, daß nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz grundsätzlich die

472 der Beilagen

41

Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsplatzverhältnis während einer Präsenzdienstleistung ruhen.

lich sollen die wegen der geplanten Anhebung der Höchstgrenze für eine Entschädigung nach § 39 Abs. 2 notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

Zu § 41:

Da — ebenso wie bei den nicht selbständigen erwerbstätigen Wehrpflichtigen — auch hinsichtlich der Wehrpflichtigen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine gleiche Vorgangsweise bei der Bemessung der Entschädigung im VI. Hauptstück und der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im V. Hauptstück sachlich geboten erscheint, sollen alle bereits im § 31 vorgesehenen Verbesserungen für diese Personengruppe auch im § 41 normiert werden. Vgl. hiezu die Erläuterungen zu § 31.

Zum II. Abschnitt (Fortzahlung der Bezüge — §§ 42 bis 45):**Zu den §§ 42 und 43:**

Die beabsichtigten Regelungen betreffend die Fortzahlung in bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes und im Bereich der Länder entsprechen in materieller Hinsicht weitgehend der derzeitigen Rechtslage. Hinsichtlich der Fortzahlung des Durchschnittes der vor dem Präsenzdienst angefallenen Nebengebühren und Vergütungen soll in Zukunft auch eine wahlweise Heranziehung der letzten zwölf Monate vor Antritt des Präsenzdienstes möglich sein. Ein entsprechendes Ersuchen wird formlos an die für die Besoldung des öffentlich Bediensteten zuständige Dienststelle zu richten sein; eine bescheidmäßige Erledigung ist nicht erforderlich. Eine derartige Verbesserung für die Bundesbediensteten ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte erforderlich, da bei der Bemessung der Verdienstentschädigung von nicht selbständig Erwerbstätigen bereits derzeit auf deren Antrag das Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate heranzuziehen ist. Die mit einer derartigen Neuregelung verbundenen Kosten können im Hinblick auf die geringe Zahl solcher Fälle vernachlässigt werden. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die beabsichtigte Auszahlung einer Pauschalentschädigung an alle Wehrpflichtigen die Klarstellung erforderlich, daß die Fortzahlung nach § 42 bzw. der Ersatz der Kosten einer Fortzahlung nach den §§ 42 und 43 jeweils unter Einrechnung dieser Geldleistung gebührt. Da es den Ländern freisteht, die Bezüge im Falle einer Fortzahlung entweder um die Pauschalentschädigung zu kürzen oder ungeschmälert fortzuzahlen, muß bei der Normierung des Kostenersatzes nach § 43 darauf Bedacht genommen werden, daß dem Bund jedenfalls keine höheren Aufwendungen als im Falle eines Anspruches des Wehrpflichtigen auf eine Fortzahlung im Bundesbereich entstehen. Schließ-

Zu § 44:

Auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage ist eine Fortzahlung der Bezüge während Waffenübungen oder eines Einsatzes nur im Bereich des öffentlichen Dienstes möglich. Diese Einschränkung hat in der Vergangenheit wiederholt, insbesondere seitens der betroffenen Wehrpflichtigen, Anlaß zu Kritik geboten. Darüber hinaus wurde auch von den Milizorganisationen sowie von einzelnen Arbeitgebern angeregt, eine Fortzahlung der Bezüge von Wehrpflichtigen auch durch nichtöffentliche Arbeitgeber auf freiwilliger Basis und gegen Ersatz der Kosten durch den Bund vorzusehen. Um diesen Anregungen zu entsprechen, soll nunmehr auch eine solche Fortzahlung der Bezüge ermöglicht werden. Diese Regelung soll in weitgehender Anlehnung an die für den Bereich der Länder bereits derzeit normierten Bestimmungen gestaltet werden. Der Kostenersatz soll dabei dem privaten Arbeitgeber in der Höhe der dem Wehrpflichtigen während dessen Präsenzdienstleistung fortgezahlten Bezüge unter Bedachtnahme auf die an den Wehrpflichtigen ausbezahlte Pauschalentschädigung, maximal jedoch bis zum Betrag der (dem Wehrpflichtigen fiktiv zukommenden) Entschädigung des Verdienstentganges gebühren. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll über diesen Kostenersatz im Wege eines Verwaltungsverfahrens abgesprochen werden.

Zu § 45:

Mit den im § 45 zusammengefaßten Regelungen soll auf die seltenen Fälle Bedacht genommen werden, in denen einem Wehrpflichtigen auf Grund mehrerer (selbständiger oder unselbständiger) Erwerbstätigkeiten mehrere Ansprüche nach dem VI. Hauptstück für die Zeit der gleichen Präsenzdienstleistung zukommen. Im Abs. 1 soll in diesem Zusammenhang zunächst ausdrücklich klargestellt werden, daß die dem Bund aus dem VI. Hauptstück für einen Wehrpflichtigen pro Tag erwachsenen Aufwendungen insgesamt den Betrag von derzeit etwa 2 550 S — das entspricht der Höchstbemessung einer Entschädigung nach § 39 Abs. 2 sowie dem Höchstmaß einer Fortzahlung nach § 42 — in keinem Fall überschreiten dürfen. Es wird demnach in wenigen Einzelfällen nicht möglich sein, jedem Arbeitgeber eines Wehrpflichtigen sämtliche aus einer Fortzahlung entstandenen Kosten zu ersetzen. Für diese Fälle wird daher der jeweilige Arbeitgeber durch entsprechende Regelungen sicherzustellen haben, daß er jene Kosten einer Fortzahlung, die ihm vom Bund nicht oder

nicht zur Gänze ersetzt werden, von seinem Arbeitnehmer zurückfordern kann. Für Fortzahlungen im Bereich des Bundes (§ 42) ist eine derartige Regelung im Abs. 4 vorgesehen. Die beabsichtigte Klarstellung hat sich als erforderlich erwiesen, da in der Vergangenheit in verschiedenen Einzelfällen Zweifelsfragen hinsichtlich des Bestehens einer derartigen Höchstgrenze entstanden sind.

Die Regelung des Abs. 2 betreffend die Ansprüche auf Entschädigung im Falle der Fortzahlung der Bezüge entspricht, inhaltlich erweitert auf die freiwillige Fortzahlung durch einen privaten Arbeitgeber, der geltenden Rechtslage. Dabei soll auch klargestellt werden, daß die Pauschalentschädigung — im Hinblick auf deren vorgesehene Auszahlung an alle Wehrpflichtigen während des Präsenzdienstes — bei der Bemessung einer neben einer Fortzahlung gebührenden Entschädigung eines Verdienstentgangs nicht abzuziehen ist. Weiters sollen in jenen Fällen, in denen der Wehrpflichtige auch während der Präsenzdienstleistung die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, Z 4 und 5 EStG 1988 selbst zu entrichten hat, die Einkünfte ungeschmälert für die Bemessung des Grundbetrages herangezogen werden. Überdies soll unter Bedachtnahme auf die im Abs. 1 geplante Klarstellung die zulässige Höhe dieser Entschädigung ausdrücklich normiert werden.

Im Abs. 3 soll auf den Fall Bedacht genommen werden, in dem einem Wehrpflichtigen von mehr als einem Arbeitgeber die Bezüge in einem um die Pauschalentschädigung verminderten Ausmaß fortgezahlt werden. Zur Vermeidung der daraus erwachsenden finanziellen Nachteile soll dem Wehrpflichtigen auf Antrag eine spezielle Entschädigung gebühren. Diese Entschädigung soll — unter Einrechnung der dem Wehrpflichtigen bereits ausbezahlten Pauschalentschädigung — die Höhe jenes Vielfachen der Pauschalentschädigung betragen, das der Summe der erwähnten Arbeitgeber entspricht. Eine solche Regelung erscheint insbesondere deshalb erforderlich, da jede Fortzahlung im Bundesbereich nach § 42 Abs. 1 in einem um die Pauschalentschädigung verminderten Ausmaß gebührt. Überdies ist der Ersatz der Kosten für andere Fortzahlungen ebenfalls jeweils um die Pauschalentschädigung zu reduzieren; es ist daher zu erwarten, daß auch andere Arbeitgeber als der Bund die Bezüge nur in einer um die Pauschalentschädigung gekürzten Höhe fortzahlen. Die zulässige Höhe dieser speziellen Entschädigung soll unter Bedachtnahme auf die im Abs. 1 geplante Regelung begrenzt werden.

Schließlich soll im Abs. 4 zunächst für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß der Bund für einen Wehrpflichtigen, der in einem im § 42 genannten Dienstverhältnis steht, trotz der im Abs. 1 normierten Maximalhöhe Aufwendungen über den genannten Betrag hinaus geleistet hat. Eine solche

(überhöhte) Kostentragung kommt insbesondere auf Grund fehlender oder falscher Angaben des Wehrpflichtigen über weitere Dienstverhältnisse in Betracht. Dabei soll vorgesehen werden, daß in solchen Fällen die den genannten Betrag übersteigenden Aufwendungen des Bundes als Übergenuß aus dem Bundesdienstverhältnis gelten. Sie werden daher nach den jeweils vorgesehenen Regelungen für die Hereinbringung von Übergüssen aus dem öffentlichen Dienstverhältnis (zB für Beamte nach § 13 a des Gehaltsgesetzes 1956) hereinzubringen sein. Ferner soll auf jene (seltenen) Fälle Bedacht genommen werden, in denen einem anderen Arbeitgeber, der nach § 42 zur Fortzahlung der Bezüge verpflichtet ist (Stiftungen, Fonds und Anstalten im Bundesbereich sowie die Länder hinsichtlich bestimmter Lehrer), die ihm aus der Fortzahlung entstandenen Kosten vom Bund im Hinblick auf die Höchstgrenze für Leistungen nach dem VI. Hauptstück (§ 45 Abs. 1) nicht oder nicht zur Gänze ersetzt werden. Auch in diesem Fall sollen die nicht abgegoltenen Aufwendungen für die Fortzahlung als Übergenuß aus dem jeweils zugrunde liegenden Dienstverhältnis gelten. Eine solche Regelung ist erforderlich, da die in Rede stehenden Arbeitgeber sonst einzelne ihnen aus der verpflichtenden Fortzahlung entstehende Kosten selbst zu tragen hätten.

Zum III. Abschnitt (Zuständigkeit und Verfahren — §§ 46 und 47):

Zu § 46:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind für die Zuerkennung der Entschädigung des Verdienstentgangs im Falle außerordentlicher Übungen sowie bei einem Einsatzpräsenzdienst die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Bei Truppenübungen, Kaderübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten sowie einem Aufschubpräsenzdienst im Anschluß an einen der vorgenannten Präsenzdienste hat hingegen das Heeresgebührenamt diese Verfahren durchzuführen. Da die Bezirksverwaltungsbehörden das Entschädigungsverfahren nach dem VI. Abschnitt HGG nur im Falle von außerordentlichen Übungen und einem außerordentlichen Präsenzdienst nach § 2 Abs. 1 lit. a WG durchzuführen haben und diesbezüglich über keine entsprechende Verwaltungspraxis verfügen, wurde seitens der Länder wiederholt, insbesondere im Gefolge sogenannter „Koordinierter Übungen“, angeregt, auch in diesen Fällen eine Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes zur Durchführung der Verfahren nach diesem Hauptstück festzulegen.

Im Interesse einer wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens soll daher in Hinkunft die in Rede stehende Zuständigkeit auch im Falle außerordentlicher

Übungen und bei einem außerordentlichen Präsenzdienst nach § 2 Abs. 1 lit. a WG dem Heeresgebührenamt übertragen werden. Durch diese beabsichtigte Änderung ist speziell auf Grund der bereits bei dieser Behörde vorliegenden Unterlagen sowie der laufenden Praxis in diesen Verfahren eine erheblich schnellere Zuerkennung der Entschädigungen im Einsatzfall zu erwarten.

Zur Erleichterung der Erlangung von Leistungen nach dem VI. Hauptstück soll die Antragsfrist auf sechs Monate angehoben werden. Diese Frist entspricht der im § 55 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes normierten Frist für die Erlangung von Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz.

Weiters soll im Rahmen des Kostenersatzverfahrens — um die Antragstellung durch private Arbeitgeber zu erleichtern — die Möglichkeit von sogenannten „Sammelanträgen“ geschaffen werden. Dies bedeutet, daß sich der Antrag eines Arbeitgebers sowohl auf den Kostenersatz für die Fortzahlung der Bezüge mehrerer Wehrpflichtiger für die Dauer einer Präsenzdienstleistung als auch auf mehrere Präsenzdienstleistungen beziehen kann. Aus diesem Grund soll die Antragsfrist für den privaten Arbeitgeber bis Ende Juni des den Entlassungen der Wehrpflichtigen aus den Präsenzdiensten folgenden Kalenderjahres ausgedehnt werden. Auch bei diesen Anträgen soll wie bereits derzeit bei den Anträgen der Wehrpflichtigen auf Verdienstentschädigung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ermöglicht werden.

Nach der derzeit geltenden Regelung des § 41 HGG darf ein Antrag auf Entschädigung ausschließlich vom Wehrpflichtigen selbst gestellt werden. Um die finanzielle Absicherung unterhaltsberechtigter Personen im Falle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG möglichst rasch und lückenlos durchführen zu können, sollen in Hinkunft — wie nach dem V. Hauptstück — neben dem Wehrpflichtigen auch alle unterhaltsberechtigten Personen zur Antragstellung berechtigt sein.

Die Ansprüche auf bescheidmäßig zuerkannte Geldleistungen nach dem VI. Hauptstück (§ 39 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 3) stehen in einem ursächlichen und untrennbar zusammenhang mit der ausschließlich auf einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (Einberufung) beruhenden Präsenzdienstleistung. Diese Ansprüche sind im Lichte der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 14. Oktober 1987, B 267/86-13) ausschließlich im öffentlichen Recht begründet und stellen daher keine „zivilrechtlichen Ansprüche“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK dar.

Im übrigen sind hinsichtlich der Antragstellung und Entscheidung betreffend Leistungen nach dem VI. Hauptstück keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt. Dies betrifft insbesondere auch — den mit Bundesgesetz BGBL. Nr. 285/1982

- eingeführten Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen die Höhe der Entschädigung und
- die mit Bundesgesetz BGBL. Nr. 326/1990 normierte Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle des Versäumens der Antragsfrist.

Diese beiden auf Art. 11 Abs. 2 B-VG beruhenden verfahrensrechtlichen Sonderregelungen, die im übrigen ausschließlich zugunsten der betroffenen Wehrpflichtigen vorgesehen wurden, haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher unverändert weiterbestehen.

Zu § 47:

Entsprechend der geltenden Rechtslage soll die Pauschalentschädigung bei Truppenübungen, Kadettübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten sowie bei einem Aufschubpräsenzdienst bar ausgezahlt werden. Bei außerordentlichen Übungen und im Einsatzfall soll diese Geldleistung hingegen unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß die Dauer dieser Präsenzdienstleistungen in der Regel nicht absehbar ist und die Angehörigen der Wehrpflichtigen ehestmöglich eine finanzielle Hilfe erhalten sollen, unbar auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto überwiesen werden. Die im Rahmen eines Kostenersatzverfahrens zugesprochenen Beträge sollen unbar auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland überwiesen werden. Hinsichtlich der Auszahlung der Entschädigung nach § 39 Abs. 2, die unbar erfolgen soll, sowie hinsichtlich der jeweiligen Auszahlungsfristen soll die derzeitige Rechtslage unverändert übernommen werden.

Zum VII. Hauptstück (Straf-, Sonder- und Schlußbestimmungen — §§ 48 bis 57):

Zu § 48:

Die vorgesehene Strafbestimmung entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage. Es soll klargestellt werden, daß ein Verstoß gegen die Pflichten eines Arbeitgebers nicht nur hinsichtlich des VI. Hauptstückes, sondern auch hinsichtlich des V. Hauptstückes einen Verwaltungsstrafatbestand darstellt.

Zu § 49:

Die derzeit hinsichtlich mehrerer monatlich gebührender Leistungen vorgesehene Aliquotierung soll aus systematischen Gründen im Rahmen der gemeinsamen Bestimmungen über die Auszahlung für alle in Betracht kommenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz normiert werden. Dies betrifft derzeit das Monatsgeld (§ 3), die Dienst-

gradzulage (§ 4), die Prämie im Grundwehrdienst (§ 5), die Monatsprämie und Vergütungen für Zeitsoldaten (§ 6 Abs. 1, 2 und 4) sowie die Leistungen nach dem V. Hauptstück.

Weiters soll ausdrücklich klargestellt werden, daß im Falle der Unmöglichkeit einer Barauszahlung von Leistungen zum jeweils normierten Termin diese Auszahlung ehestmöglich, jedenfalls spätestens bei der Entlassung des Wehrpflichtigen, nachzuholen ist. Dies soll auch in jenen Fällen gelten, in denen die Auszahlung innerhalb einer bestimmten Frist normiert ist (zB Fahrtkostenvergütung nach § 7), der zugrunde liegende Präsenzdienst jedoch vor Ablauf dieser Frist endet.

Darüber hinaus soll die derzeit für verschiedene unbar auszuzahlende Beträge vorgesehene Mitwirkung des Bundesrechenamtes in die gemeinsamen Bestimmungen für die Auszahlung aufgenommen werden.

Im übrigen sind noch verschiedene Klarstellungen sowie legistische Verbesserungen, ohne inhaltliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage, geplant.

Zu § 50:

Die Regelungen betreffend die Hereinbringung zu Unrecht empfangener Beträge entsprechen in materieller Hinsicht der geltenden, dem § 13 a des Gehaltsgesetzes 1956 nachgebildeten Rechtslage. Aus Gründen der Entlastung der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung von Formalaufgaben soll die Behördenzuständigkeit in erster Instanz für diese Hereinbringung dem Heeresgebührenamt übertragen werden.

Zu § 51:

Die derzeit im § 46 des Heeresgebühren gesetzes 1985 normierte Gebührenfreiheit besteht im wesentlichen seit dem Jahr 1956. Damals wurde beabsichtigt, alle zu diesem Zeitpunkt im Heeresgebühren gesetz vorgesehenen Verfahren von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Bundesverwaltungsabgaben zu befreien. Da seit dem Jahr 1956 verschiedene andere Verfahren neu eingeführt wurden, erscheint es nunmehr aus verfassungsrechtlichen Gründen unumgänglich, eine umfassende Gebührenbefreiung für das ganze Heeresgebühren gesetz 1992 zu normieren. Eine derartige Regelung ist nämlich — neben dem Wehrgesetz 1990 (§ 66) — auch im Zivildienstgesetz 1986 (§ 72) für den gesamten Bereich dieses Bundesgesetzes, also auch für die Besoldung der Zivildiener, enthalten. Im Hinblick auf die grundsätzlich gebotene Gleichbehandlung von Präsenzdienst leistenden Soldaten und Zivildienstpflichtigen ist daher eine solche Gebührenbefreiung auch

für das die Besoldung der Soldaten im Präsenzdienst regelnde Heeresgebühren gesetz 1992 notwendig. Sie erscheint auch in inhaltlicher Hinsicht insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil dieses Bundesgesetz ausschließlich die Ansprüche von Personen regelt, die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (Einberufung zum Präsenzdienst) Wehrdienst leisten.

Zu § 52:

Im Interesse der Rechtssicherheit soll nunmehr entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis im Sinne des § 9 AVG ausdrücklich klargestellt werden, daß die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen in allen Angelegenheiten des Heeresgebühren gesetzes 1992 durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt ist; dies gilt auch in jenen Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund des Heeresgebühren gesetzes 1985 eingeleitet wurden. Eine solche Klarstellung ist insbesondere deshalb erforderlich, da die (volle) Handlungsfähigkeit im Verwaltungsrecht grundsätzlich mit dem vollendeten 19. Lebensjahr erreicht wird, die Wehrpflicht jedoch schon mit dem vollendeten 17. Lebensjahr beginnt. Die vorgesehene Regelung entspricht verschiedenen in der Rechtsordnung bereits vorgesehenen diesbezüglichen Normen (zB § 4 DVG, § 75 ZDG, § 32 StudFG).

Zu § 53:

Die vorgesehene ausdrückliche Klarstellung hinsichtlich der Verweisungen in diesem Bundesgesetz entspricht der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 54:

Das Heeresgebühren gesetz 1992 soll am 1. Juli 1992 in Kraft treten. Zum gleichen Zeitpunkt sollen das derzeit geltende Heeresgebühren gesetz 1985 sowie die selbständigen Artikel anlässlich dessen Novellierungen und die gegenstandslos gewordenen Artikel in der Kundmachung der Wiederverlautbarung dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten.

Zu § 55:

In den Abs. 2, 3 und 13 sind die notwendigen Übergangsregelungen im Zusammenhang mit den geplanten Modifizierungen der bei einer Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat gebührenden Treueprämie vorgesehen. Vgl. hiezu auch die Erläuterungen zu § 9. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dabei auch — bis zu einer entsprechenden Novellierung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 und des Auslandseinsatzgesetzes — im

Heeresgebührengesetz 1992 ausdrücklich klargestellt werden, daß die Treueprämie hinsichtlich des militärischen Disziplinarrechtes und des Auslands-einsatzrechtes an die Stelle der bisherigen Über-brückungshilfe nach § 8 HGG tritt.

Im Zusammenhang mit den beabsichtigten Änderungen hinsichtlich der Ansprüche auf Familiенunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Hauptstück) sowie auf Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge (VI. Hauptstück) sind verschiedene Übergangsbestimmungen erforderlich. Aus budgetären Gründen soll dabei davon ausgegangen werden, daß die geplanten materiellen Verbesserungen den Wehrpflichtigen im Fall eines vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnenen Präsenzdienstes, der über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, nur für die nach diesem Zeitpunkt liegenden Teile des Präsenzdienstes zugute kommen sollen. Der aus einer solchen Gestaltung, insbesondere aus der damit verbundenen Notwendigkeit unterschiedlicher Ermittlungsverfahren für den gleichen Präsenzdienst, erwachsende Verwaltungsaufwand erscheint vertretbar.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll der im § 44 vorgesehene Kostenersatz für die freiwillige Fortzahlung durch einen privaten Arbeitgeber nur für jene Präsenzdienste in Betracht kommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben.

Darüber hinaus soll — bis zu einer entsprechenden Modifizierung des Auslandseinsatzgesetzes —

im Heeresgebührengesetz 1992 ausdrücklich klargestellt werden, daß Wehrpflichtigen zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat infolge des Antrittes eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes keine Treueprämie gebührt. Eine solche Geldleistung soll dem Wehrpflichtigen erst zum Zeitpunkt des Ablaufens seines ursprünglichen Verpflichtungszeitraumes zum Wehrdienst als Zeitsoldat während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Höhe zukommen. Für den Fall, daß dieser Verpflichtungszeitraum über die Dauer des Auslandseinsatzpräsenzdienstes hinausgeht, ist keine Regelung erforderlich, da dabei der Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 5 Abs. 2 AusLEG unmittelbar fortgesetzt wird.

Schließlich soll aus Gründen der Rechtssicherheit bis zu einer entsprechenden Novellierung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 im Heeresgebührengesetz 1992 ausdrücklich klargestellt werden, daß das Monatsgeld (§ 3) und die Prämie im Grundwehrdienst (§ 5) an die Stelle des bisherigen Taggeldes bzw. der Monatsprämie im Grundwehrdienst treten.

Zu § 56:

Die Vollziehungsklausel soll entsprechend der nunmehr vorgesehenen systematischen Gliederung gefaßt werden.

Gegenüberstellung

der Paragraphen des Heeresgebührengesetzes 1985 und des Heeresgebührengesetzes 1992

I. Fundstellenverzeichnis der Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 1985 (HGG) im Heeresgebührengesetz 1992 (HGG 1992)

HGG	HGG 1992
§ 1	§ 1
§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
§ 3 Abs. 1	§ 3 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 1 modifiziert
Abs. 3	Abs. 2 modifiziert
§ 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	§ 49 Abs. 2
§ 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	§ 49 Abs. 2
§ 5 a Abs. 1	§ 6 Abs. 1, 6 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	Abs. 3 modifiziert
Abs. 4	Abs. 4 modifiziert
Abs. 5	Abs. 7
Abs. 6	§ 49 Abs. 2
§ 6 Abs. 1	§ 11 Abs. 1, 3, 4 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	Abs. 5 modifiziert
Abs. 4	§ 49 Abs. 6 modifiziert
§ 7 Abs. 1	entfällt
Abs. 2	§ 7 Abs. 1 Modifizierung d. Z 4
Abs. 3	§ 8 Abs. 1
Abs. 4	Abs. 3
Abs. 5	§ 7 Abs. 2
Abs. 6	Abs. 3, 5 modifiziert
Abs. 7	§ 8 Abs. 5 modifiziert
Abs. 8	§ 7 Abs. 6 modifiziert
§ 8 Abs. 1	§ 8 Abs. 6
Abs. 2	§ 7 Abs. 7 modifiziert
Abs. 3	§ 9 Abs. 1 modifiziert
Abs. 4	Abs. 1, 2 modifiziert
§ 9 Abs. 1	§ 11 Abs. 5 modifiziert
Abs. 2	§ 49 Abs. 6 modifiziert
Abs. 3	entfällt
§ 10	§ 10 Abs. 1 modifiziert
§ 11 Abs. 1	Abs. 2 modifiziert
Abs. 2	Abs. 3, 4 modifiziert
Abs. 3	§ 12 (Abs. 2 und 3 modifiziert)
Abs. 4	§ 13 Abs. 1
§ 12	Abs. 2 modifiziert
§ 13	Abs. 3 modifiziert
§ 14	§ 14
§ 15 Abs. 1	§ 12 (Abs. 1 und 2 modifiziert)
Abs. 2	§ 13 Abs. 4 modifiziert
Abs. 3	§ 16 Abs. 1
Abs. 4	Abs. 2
§ 16	Abs. 3 modifiziert
§ 17	Abs. 4
	§ 17
	§ 18 modifiziert

472 der Beilagen

47

HGG	HGG 1992
§ 18 Abs. 1	§ 19 Abs. 2
Abs. 2	Abs. 3 modifiziert
§ 19 Abs. 1	Abs. 2
Abs. 2	§ 19 Abs. 1 modifiziert
Abs. 3	§ 20 Abs. 2 modifiziert
Abs. 4	Abs. 4
§ 20 Abs. 1	§ 20 Abs. 5 modifiziert
Abs. 2	entfällt
Abs. 3	§ 19 Abs. 1
Abs. 4	§ 20 Abs. 1
Abs. 5	§ 20 Abs. 3 modifiziert
§ 21 Abs. 1	§ 19 Abs. 2
Abs. 2	§ 20 Abs. 6
Abs. 3	Abs. 4
Abs. 4	Abs. 6
Abs. 5	§ 20 Abs. 3 modifiziert
Abs. 6	§ 20 Abs. 5 modifiziert
Abs. 7	§ 21 Abs. 1 modifiziert
Abs. 8	Abs. 2 modifiziert
Abs. 9	Abs. 2 modifiziert
Abs. 10	§ 23 modifiziert
Abs. 11	§ 24
Abs. 12	§ 22 Abs. 1, 2
Abs. 13	Abs. 1
Abs. 14	Abs. 3 bis 6 (Abs. 3 modifiziert)
Abs. 15	§ 25
Abs. 16	§ 26 Abs. 1
Abs. 17	§ 28 Abs. 1
Abs. 18	§ 30 Abs. 1 modifiziert
Abs. 19	Abs. 2 modifiziert
Abs. 20	Abs. 3 modifiziert
Abs. 21	Abs. 4 modifiziert
Abs. 22	Abs. 5
Abs. 23	§ 29 modifiziert
Abs. 24	§ 30 Abs. 7
Abs. 25	§ 32 Abs. 1, 2
Abs. 26	Abs. 3
Abs. 27	Abs. 4 modifiziert
Abs. 28	§ 27 modifiziert
Abs. 29	§ 26 Abs. 1
Abs. 30	§ 34 Abs. 1 modifiziert
Abs. 31	Abs. 2
Abs. 32	Abs. 3
Abs. 33	§ 33 Abs. 1 modifiziert
Abs. 34	Abs. 3 Modifizierung d. Z 4
Abs. 35	§ 26 Abs. 1 modifiziert
Abs. 36	§ 27 Abs. 1
Abs. 37	§ 35 Abs. 1, 2 modifiziert
Abs. 38	§ 26 Abs. 2 modifiziert
Abs. 39	§ 35 Abs. 2 modifiziert
Abs. 40	§ 27 Abs. 1, 3 modifiziert
Abs. 41	§ 35 Abs. 2 modifiziert
Abs. 42	§ 28 Abs. 2, 3 modifiziert

HGG	HGG 1992
Abs. 5	§ 35 Abs. 3 modifiziert
Abs. 6	Abs. 4 modifiziert
§ 33 Abs. 1	§ 36 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3	§ 49 Abs. 2
Abs. 4	§ 36 Abs. 3
§ 34	Abs. 4
§ 35 Abs. 1	§ 37 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	§ 38 Abs. 1, 3
Abs. 3	Abs. 2, 3
§ 36 Abs. 1	Abs. 4
Abs. 2	§ 49 Abs. 6
§ 37 Abs. 1	§ 39 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	§ 40 Abs. 1
Abs. 4	§ 40 Abs. 8
Abs. 5	Abs. 2 modifiziert
Abs. 6	Abs. 3 modifiziert
Abs. 7	Abs. 4
Abs. 8	Abs. 5
§ 38 Abs. 1	Abs. 6
Abs. 2	Abs. 7
Abs. 3	Abs. 9 modifiziert
Abs. 4	§ 41 Abs. 1
Abs. 5	Abs. 2 modifiziert
§ 39 Abs. 1	Abs. 3 modifiziert
Abs. 2	Abs. 4 modifiziert
Abs. 3	Abs. 5
Abs. 4	§ 42 Abs. 1 modifiziert
Abs. 5	Abs. 2 modifiziert
§ 40 Abs. 1	Abs. 2
Abs. 2	Abs. 1 modifiziert
Abs. 3	§ 45 Abs. 2 modifiziert
§ 41 Abs. 1	§ 42 Abs. 3
Abs. 2	§ 43 modifiziert
Abs. 3	entfällt
Abs. 4	§ 43 modifiziert
§ 42 Abs. 1	§ 46 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 3
Abs. 3	Abs. 6
Abs. 4	entfällt
§ 43	§ 46 Abs. 5
§ 44 Abs. 1	§ 47 Abs. 1, 2 modifiziert
Abs. 2	Abs. 3 modifiziert
Abs. 3	entfällt
Abs. 4	§ 47 Abs. 1, 2, 3, 4 modifiziert
§ 45	§ 48 modifiziert
§ 46	§ 49 Abs. 1
§ 47	Abs. 3
§ 47 a	Abs. 4 modifiziert
§ 47 b	Abs. 7 modifiziert
§ 48	§ 50 Modifizierung d. Abs. 1
	§ 51 modifiziert
	entfällt
	§ 53
	§ 54 modifiziert
	§ 56 modifiziert

HGG

II. Fundstellenverzeichnis der Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 1992 (HGG 1992) im Heeresgebührengesetz 1985 (HGG)

HGG 1992

- § 1
- § 2 Abs. 1
 - Abs. 2 modifiziert
- § 3 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2 modifiziert
- § 4 Abs. 1
 - Abs. 2 modifiziert
- § 5 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2 modifiziert
- § 6 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4 modifiziert
 - Abs. 5
 - Abs. 6
 - Abs. 7
- § 7 Abs. 1 (Z 4 modifiziert)
 - Abs. 2
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4
 - Abs. 5 modifiziert
 - Abs. 6 modifiziert
 - Abs. 7 modifiziert
- § 8 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 4
 - Abs. 5 modifiziert
- § 8 Abs. 6 modifiziert
 - Abs. 7
- § 9 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3
- § 10 Abs. 1 modifiziert
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4 modifiziert
- § 11 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3 modifiziert
 - Abs. 4 modifiziert
 - Abs. 5 modifiziert
 - Abs. 6
- § 12 Abs. 1
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3
 - Abs. 4
- § 13 Abs. 1
 - Abs. 2 modifiziert
 - Abs. 3
 - Abs. 4 modifiziert
 - Abs. 5
- § 14
- § 15 Abs. 1 und 2 modifiziert
- § 16 Abs. 1
 - Abs. 2

HGG 1992

HGG

- § 1
- § 2 Abs. 1
 - Abs. 2
- § 3 Abs. 1, 2
 - Abs. 3
- § 4 Abs. 1
 - Abs. 2
- § 5 Abs. 1
 - Abs. 2
- § 5 a Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 4
- neu
- neu
- § 5 a Abs. 5
- § 7 Abs. 2
 - Abs. 5
 - Abs. 6
- neu
- § 7 Abs. 6
 - Abs. 7
 - Abs. 8
- § 7 Abs. 3
- neu
- § 7 Abs. 4
- neu
- erster Satz neu
- § 7 Abs. 6
- § 7 Abs. 7
- neu
- § 8 Abs. 1, 2
 - Abs. 2
- neu
- § 9 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
 - Abs. 3
- § 6 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 1
 - Abs. 1
 - Abs. 3
- neu
- § 10 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
- neu
- § 11 Abs. 1
 - Abs. 2
 - Abs. 3
- § 14
- neu
- § 12
- § 13
- § 15 Abs. 1
 - Abs. 2

50

472 der Beilagen

HGG 1992

Abs. 3 modifiziert
 Abs. 4
 § 17
 § 18 modifiziert
 § 19 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2
 § 19 Abs. 3 modifiziert
 § 20 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2 modifiziert
 Abs. 3 modifiziert
 Abs. 4
 Abs. 5 modifiziert
 Abs. 6
 § 21 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2 modifiziert
 § 22 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3 modifiziert
 Abs. 4 bis 6
 § 23 modifiziert
 § 24
 § 25
 § 26 Abs. 1
 Abs. 2 modifiziert
 § 27 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3 modifiziert
 § 28 Abs. 1
 Abs. 2 modifiziert
 Abs. 3 modifiziert
 § 29 modifiziert
 § 30 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2 modifiziert
 § 30 Abs. 3 modifiziert
 Abs. 4
 Abs. 5 modifiziert
 Abs. 6
 Abs. 7 modifiziert
 Abs. 8
 § 31 Abs. 1
 Abs. 2 modifiziert
 Abs. 3 modifiziert
 Abs. 4 modifiziert
 Abs. 5
 § 32 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 § 33 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2
 Abs. 3 Modifizierung d. Z 4
 § 34 Abs. 1 modifiziert
 Abs. 2
 Abs. 3

HGG

Abs. 3
 Abs. 4
 § 16
 § 17
 § 19 Abs. 1
 § 18 Abs. 1, 2
 § 18 Abs. 1
 § 19 Abs. 1
 § 20 Abs. 1
 § 19 Abs. 1
 § 20 Abs. 2
 § 19 Abs. 2
 § 20 Abs. 4
 § 19 Abs. 3
 § 20 Abs. 5
 Abs. 3 bis 5
 § 21 Abs. 1
 Abs. 1, 2
 § 24 Abs. 2
 Abs. 1
 Abs. 3
 Abs. 4 bis 6
 § 22
 § 23
 § 24 a
 § 25
 § 30 Abs. 1
 § 31 Abs. 1
 § 32 Abs. 2
 § 31 Abs. 2
 § 32 Abs. 3
 neu
 § 32 Abs. 2, 3
 § 25
 § 32 Abs. 4 Z 1
 Abs. 4 Z 2
 § 28
 § 26 Abs. 1
 Abs. 2
 § 26 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 Abs. 6
 Abs. 7
 neu
 § 27 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 § 29 Abs. 1
 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 § 30 Abs. 4
 neu
 § 30 Abs. 5
 § 30 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3

472 der Beilagen

51

HGG 1992

§ 35 Abs. 1
Abs. 2
modifiziert

Abs. 3 modifiziert
Abs. 4 modifiziert
§ 36
§ 37 Abs. 1 modifiziert

Abs. 2
§ 38 Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3
Abs. 4
§ 39 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert
§ 40 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert
Abs. 3 modifiziert
Abs. 4
Abs. 5
Abs. 6
Abs. 7 modifiziert
Abs. 8 modifiziert
Abs. 9
§ 41 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert
Abs. 3 modifiziert
Abs. 4 modifiziert
Abs. 5
§ 42 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2 modifiziert
Abs. 3
§ 43 modifiziert
§ 44
§ 45 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert
Abs. 3 und 4
§ 46 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2
Abs. 3 modifiziert
Abs. 4
Abs. 5
Abs. 6 modifiziert
§ 47 Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3 modifiziert
Abs. 4 modifiziert
§ 48 modifiziert
§ 49 Abs. 1
Abs. 2

Abs. 3
Abs. 4 modifiziert
Abs. 5
Abs. 6

HGG

§ 32 Abs. 1
Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3
Abs. 5
Abs. 6
§ 33
§ 34
§ 32 Abs. 6
neu
§ 35 Abs. 1
Abs. 2
Abs. 1, 2
Abs. 3
§ 36 Abs. 1
Abs. 2
§ 37 Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3
Abs. 4
Abs. 5
Abs. 6
Abs. 7
Abs. 1, 2
Abs. 8
§ 38 Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3
Abs. 4
Abs. 5
§ 39 Abs. 1, 3
Abs. 1, 2
Abs. 5
§ 40 Abs. 1 und 3
neu
neu
§ 39 Abs. 4
neu
§ 41 Abs. 1
neu
§ 41 Abs. 1
neu
§ 41 Abs. 3
Abs. 1
§ 42 Abs. 1, 4
Abs. 1, 4
Abs. 2, 4
Abs. 4
§ 43
§ 44 Abs. 1
§ 4 Abs. 3
§ 5 Abs. 3
§ 5 a Abs. 6
§ 33 Abs. 2
§ 44 Abs. 2
Abs. 3
neu
§ 6 Abs. 4
§ 8 Abs. 3
§ 35 Abs. 3

52

472 der Beilagen

HGG 1992

Abs. 7 modifiziert
§ 50 Modifizierung d. Abs. 1
§ 51 modifiziert
§ 52
§ 53
§ 54 modifiziert
§ 55
§ 56 modifiziert

HGG

§ 44 Abs. 4
§ 45
§ 46
neu
§ 47 a
§ 47 b
neu
§ 48